



VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die 37. Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde
Ottensheim am Montag, 14. Dezember 2020 im Turnsaal der
Polytechnischen Schule Ottensheim

Beginn: 19.30 Uhr

Anwesend:

Bürgermeister Franz Füreder

ÖVP

1. Vizebürgermeister DI Klaus Hagenauer

Pro O

2. Vizebürgermeisterin Maria Hagenauer

ÖVP

die Damen und Herren Gemeindevorstandsmitglieder

Otto Kriegisch

Pro O

Maria Ehmann

Pro O

Moritz Hagenauer MSc

ÖVP

Franz Bauer

SPÖ

ferner die Damen und Herren Gemeinderatsmitglieder

Mag.^a Ingrid Rabeder-Fink

Pro O

DI Florian Gollner

Pro O

Anton Zauner

Pro O

Josef Pointner

Pro O

Johannes Kornfellner ab 19:41 Uhr

Pro O

Dr. Karin Schuster

Pro O

Manuela Wolfmayr

Pro O

Stefan Weinberger

Pro O

Renate Meindl

ÖVP

DI Erwin Nadschläger

ÖVP

Martin Füreder

ÖVP

Manuel Wasicek	ÖVP
Stefan Lehner	ÖVP
Norbert Moser	ÖVP
Ingrid Fiederhell	ÖVP
Helmut Perndorfer	SPÖ
Gabriele Plakolm-Zepf	SPÖ
Rudolf Schober	SPÖ
Roland Denkmaier	FPÖ

für die entschuldigt fern gebliebenen Gemeinderatsmitglieder

Klaus Anselm	Pro O
Günter Aiglsperger	ÖVP
Georg Fiederhell	ÖVP
Helmut Schwetz	FPÖ
Rosemarie Reinhart	FPÖ

sind folgende Ersatzmitglieder erschienen:

Uli Gruber ab 19:38 Uhr	Pro O
Tobias Danninger	ÖVP
Wilfried Pecherstorfer	ÖVP
Christine Wolkerstorfer	FPÖ

Unentschuldigt gefehlt hat:

--	
----	--

Bürgermeister Franz Füreder begrüßt die erschienenen Gemeinderatsmitglieder, die anwesenden Zuhörerinnen und Zuhörer, die Amtsleiterin Renate Gräf M. A. MA, Finanzabteilungsleiterin Silvia Poxrucker BA und die Schriftführerin Ariane Walter-Anselm. Er gratuliert Silvia Poxrucker zu Ihrer Vermählung, die letztes Wochenende stattgefunden hat.

Weiters gibt der Bürgermeister bekannt, dass Gemeinderat Helmut Schwetz von allen Funktionen zurückgetreten ist und dankt ihm für sein bisheriges Engagement in der Marktgemeinde Ottensheim.

Er eröffnet um 19:30 Uhr die Sitzung und stellt fest, dass

- a) die Sitzung von ihm einberufen wurde,
- b) die Einladung zur Sitzung per E-Mail an alle Mitglieder des Gemeinderates unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist,
- c) die Beschlussfähigkeit gegeben ist,
- d) die Verhandlungsschrift über die 36. Sitzung des Gemeinderates vom 9. November 2020 bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden im Marktgemeindeamt Ottensheim aufgelegt ist, während der Sitzung noch aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift bis Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können.
- e) Gemäß § 54 (5) Oö. Gemeindeordnung 1990 i.d.F. der Novelle LGBl.Nr. LGBl.Nr. 16/2019 in Verbindung mit § 16 (6) der Geschäftsordnung werden von den Fraktionsobmännern/-obfrau folgende Mitglieder des Gemeinderates als Protokollfertiger namhaft gemacht:

Fraktion ÖVP: GV Moritz Hagenauer MSc

Fraktion pro O: GRⁱⁿ Dr. Karin Schuster

Fraktion SPÖ: GR Helmut Perndorfer

Fraktion FPÖ: GR Roland Denkmaier

TAGESORDNUNG

1. Berichte des Bürgermeisters
2. Bericht Auftragsvergaben KIGA
3. Eröffnungsbilanz zum 01.01.2020 nach VRV 2015
 - a) Eröffnungsbilanz der Marktgemeinde Ottensheim
 - b) Eröffnungsbilanz der VFI Marktgemeinde Ottensheim & Co KG
4. Budget 2021
 - a) Marktgemeinde Ottensheim – Voranschlag für das Finanzjahr 2021
 - b) Marktgemeinde Ottensheim - Mittelfristige Finanzplanung 2021 – 2025
 - c) VFI Marktgemeinde Ottensheim & Co KG – Haushaltsvoranschlag 2021
 - d) VFI Marktgemeinde Ottensheim & Co KG – Mittelfristige Finanzplanung
5. Kassenkredit
 - a) Festsetzung Kreditausmaß
 - b) Kreditaufnahme
6. Festsetzung der Hebesätze für Steuern und Gebühren 2021
7. Neuerlassung Abfallgebührenordnung
8. Änderung Finanzierungsplan Straßenbau 2016 – 2020
9. Verlängerung Landwirtschaftsförderung
10. Neuerlassung Betriebsordnung Schülerausspeisung
11. Vereinbarung zur Durchführung des Winterdienstes
12. Weiterführung Klima- und Energie Modellregion Urfahr West
13. Vergabe Kulturpreis 2021
14. Bericht Prüfungsausschuss vom 16.11.2020
15. Rechnungsabschluss 2019 - Prüfbericht der Bezirkshauptmannschaft Urfahr Umgebung
16. Begegnungszone – neuerliche Verordnung
17. Gst. Nr.71/16, KG Niederottensheim, Im Weingarten - Übernahme in öffentliches Gut
 - a) Genehmigung nach §15 LiegTeilG
 - b) Verordnung Widmung Einreihung ins öff. Gut

18. Genehmigung der Zu- und Abschreibungen Güterweg Dürnberg - Saggraben nach §15 LiegTeilG bzw. Widmung und Aufhebung von öffentlichem Gut
19. Bebauungsplanänderung 03/03/01 „Kiga Feldstraße“ im Bereich der Gst. Nr. 1021/1 (Teilfl.), 272/1, 272/5 (Teilfl.), 273 (Teilfl.), 274 (Teilfl.), 275/1 (Teilfl.), 275/6, alle KG Oberottensheim – Plangenehmigung
20. Bebauungsplanänderung Nr. 40.76 „Siglbauernstraße“ im Bereich der Gst. Nr. 255/8 und 275/1 (Teilfl.), beide KG Niederottensheim – wiederholte Plangenehmigung
21. Allfälliges

Beantwortung der Anfrage der Fraktion der SPÖ Ottensheim in der Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Ottensheim vom 9.11.2020 bezüglich Errichtung eines Gehsteiges in der Dr. Nikolaus Ambosstraße an den Bürgermeister der Marktgemeinde Ottensheim:

30.11.2020

Sehr geehrter Herr Perndorfer,

Ihre Anfrage vom 09.11.2020 wird wie folgt beantwortet:

„Die Marktgemeinde Ottensheim plant die Errichtung eines Gehsteigs in der Dr. Nikolaus Ambosstraße. Laut diesen Planungen sind dazu Grundflächen der Liegenschaften/Häuser Ambosstraße 4/6 und 8 notwendig, die von den Eigentümern der genannten Liegenschaften/Häuser an die Gemeinde abgetreten werden sollen.“

- 1) Ist es richtig, dass die erste vom Notariat Ottensheim erstellte Abtretungsvereinbarung, die den Eigentümern der Häuser Ambosstraße 4/6 sowie 8 zur Unterschrift vorgelegt wurde, viele grundlegende, den Sinn der Vereinbarung verfälschende Fehler aufwies, unter anderem falsche Grundstücksnummern, falsche Adressen, falsche Planzuordnungen, falsche Pläne usw. ?

Es ist richtig, dass Grundstücks- bzw. Eigentümerdaten Fehler aufwiesen. Es waren jedoch keine grundlegenden, den Sinn der Vereinbarung verfälschende Fehler.

- 2) Wurden die Grundlagen für diesen ersten Vertragsentwurf einer Abtretungsvereinbarung von der Gemeinde dem Notariat Ottensheim zur Verfügung gestellt oder hat das Notariat ohne Mitwirkung der Gemeinde den Vertragsentwurf erstellt?

Die Vereinbarungsgrundlagen wurden nach zahlreichen Vorgesprächen mit Eigentümern der Objekte Dr. Nik. Ambosstraße 4-6 und 8, bzw. deren Vertretern sowie unter Einbindung eines Verkehrsplaners von der Gemeinde gemeinsam mit dem Notariat Kobler erarbeitet und dementsprechend ein Vertragsentwurf erstellt. Die erforderlichen Unterlagen wurden dem Notariat von der Gemeinde zur Verfügung gestellt, bzw. hat das Notariat entsprechende Daten aus dem Grundbuch bzw. von „DORIS“ verwendet.

- 3) Ist es richtig, dass zumindest ein Eigentümer nicht unterschrieben hat, weil der vorgelegte Vertrag/die Abtretungsvereinbarung unrichtige Angaben enthalten hat?

Es ist richtig, dass die vorgelegte Abtretungsvereinbarung in Bezug auf Grundstücksnummer bzw. Eigentümerdaten fehlerhaft war und zumindest ein Eigentümer nicht unterschrieben hat.

- 4) Ist es richtig, dass jener Eigentümer, der unter anderem den ersten Vertrag/die Abtretungsvereinbarung nicht unterschrieben hat, die Gründe für die aus seiner Sicht nicht mögliche Unterschriftsleistung der Gemeinde (dem Bürgermeister) bekannt gegeben hat?

Der Eigentümer hat die Gründe nicht der Gemeinde bekanntgegeben. Der Vertrag lag beim Notar und dort waren die Unterschriften zu tätigen. Es wurde immer wieder auf die Wünsche dieses Eigentümers eingegangen. Daher gab es 2 Vereinbarungsentwürfe und nach der Hausgemeinschaftsversammlung, bei der alle per Handzeichen zugestimmt haben, kamen wiederum Änderungswünsche, verspätet (3 Juli 2019), 40 Tage vor Beginn der Ruder WM, die für den Gehsteigbau nicht relevant gewesen wäre n.

- 5) Wurden die Umstände, die zu dieser nicht erfolgten Unterschriftsleistung geführt haben, von der Gemeinde (dem Bürgermeister) den anderen Eigentümer der Häuser Ambosstraße 4/6 und 8 mitgeteilt? Wie lautete diese Mitteilung, ist diese schriftlich erfolgt oder mündlich und falls schriftlich, liegt dieses Dokument zur Einsichtnahme vor?

Es gab eine mündliche Information durch den Bürgermeister bezüglich der vorgebrachten Änderungswünsche hinsichtlich der Parkplatzsituation. Es gab Meinungs-verschiedenheiten zwischen den Häusern Ambosstr 4-6 und Ambosstraße 8.

- 6) Ist es richtig, dass auch die auf die erste Fassung eines Vertrags/einer Abtretungsvereinbarung folgende weitere Fassung eines Vertrags/einer Abtretungsvereinbarung wieder fehlerhaft gewesen ist, Eigentümer darauf erneut mit der Bemerkung hingewiesen haben, dass sie den Vertrag/die Vereinbarung deshalb nicht unterzeichnen können?

In einem weiteren Vertragsentwurf wurde ein falsches Grundstücksausmaß angeführt, welches jedoch korrigiert und in weiterer Folge der Vertrag dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt wurde.

- 7) **Wie viele Vertragsentwürfe für eine Abtretungsvereinbarung wurden vom Notariat Ottensheim insgesamt erstellt bzw. wie viele Änderungen hat es zum ersten Vertragsentwurf gegeben?**

Zum ersten Vertragsentwurf gab es mehrere Änderungswünsche. Schließlich hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 24.06.2019 einen Vertrag beschlossen. Dieser wurde in der GR-Sitzung vom 23.09.2020 aufgehoben und mit kleinen Abänderungen neu beschlossen.

- 8) **Was wurde seitens der Gemeinde (des Bürgermeisters) unternommen, um den Vertragsentwurf zu berichtigen?**

Die Grundstücksnummer, Grundstücksdaten, Grundstücksgröße wurde korrigiert und die abgestimmten Änderungswünsche wurden eingearbeitet.

- 9) **Entspricht es den Tatsachen und ursprünglichen Planungen, dass im Zuge der Errichtung des „Kreisverkehrs Schinkinger“ auch ein Gehsteig für die Dr. Nikolaus Ambosstraße mitgeplant und teilweise auch umgesetzt wurde, der ostseitig dieser Straße verlaufen sollte?**

Augenscheinlich wurde ein Gehsteigstück ostseitig im Bereich „Schinkinger“ errichtet.

- 10) **Ist es richtig, dass das ostseitig der Ambosstraße auf Höhe Kreuzung Steingasse bereits bestehende Teilstück eines Gehsteigs weitergeführt hätte werden sollen, sich ein oder mehrere Anrainer der Ambosstraße aber dagegen ausgesprochen und diesbezüglich die Zusammenarbeit mit der Gemeinde verweigert haben?**

Die Fortführung der ostseitigen Gehsteiges wurde überlegt und geprüft .Es gab hier auch Gespräche mit den Grundeigentümern .

- 11) **Ist es richtig, dass zur Grundabtretung an der Ostseite mit nur ca. 5 Grundstücksbesitzern verhandelt werden hätte müssen, während an der Westseite ca. 28 Grundstücksbesitzer betroffen sind und waren dadurch nicht mehr Komplikationen zu erwarten?**

Es handelt sich ostseitig um 6 Grundstückseigentümer. Die Errichtung eines Gehsteigs an der Ostseite wäre mit großem, finanziellen Mehraufwand (rd. € 120.000,-) verbunden. (Verlegung bzw. Abbruch und Neuerrichtung von Gartenmauern, Zäunen, Einfahrtstoren, Schwimmbad, etc.).

- 12) **Warum wurde diese ursprüngliche Planidee von der Gemeinde (dem Bürgermeister) nicht weiterverfolgt, obwohl ein ostseitig angelegter Gehsteig wesentlich weniger von**

Parkplätzen, Zufahrten und Tiefgaragen ausfahrenden Kraftfahrzeugen gequert werden würde, als ein westseitig der Ambosstraße situierter? Würden durch einen westseitigen Gehsteig dadurch nicht mehr Fußgänger unnötigerweise gefährdet und behindert, als wenn dieser ostseitig der Ambosstraße angelegt werden würde?

Die östlichen Grundstückseigentümer waren grundsätzlich nicht bereit. Es gab grundlegende Argumente bzw Hindernisse. Siehe dazu Frage 11.

- 13) Ist es richtig, dass bei einem westseitig errichteten Gehsteig der gesetzliche Mindestabstand dreier Garagen zur Straße nicht mehr eingehalten werden kann, während an der Ostseite die Garagen trotz Gehsteiges einen genügend großen Abstand aufweisen?

Es gibt nur eine rechtliche Einhaltung des Abstandes zum öffentlichen Gut bei einem Neubau, bei Bestand ist der Straßenerhalter zuständig .

- 14) Ist es richtig, dass sich bei einem ostseitig der Ambosstraße errichteten Gehsteig die Möglichkeit ergeben hätte, diesen als voll ausgeführten Gehsteig mit erhöhter Gehsteigkante anzulegen, was wesentlich zur Sicherheit der Fußgänger beigetragen hätte (ca. 143m neue Gehsteiglänge - davon ca. 105m als echter Gehsteig)?

Nein. Vielleicht eine etwas längere Bordsteinführung. Durch die vielen Ein- u. Ausfahrten ist eine durchgängige Bordsteinkante nicht gegeben. Auf der Westseite wären Poller vorgesehen gewesen und auch mit den Eigentümern abgestimmt.

- 15) Warum wurde es in Kauf genommen, den Gehsteig westseitig zu planen und anzulegen, wenn bedingt durch sehr vielen Einfahrten und Parkplätze entlang der Straße von der gesamten Gehsteiglänge (ca.155m) nur ca. 11m erhöht mit Randstein ausgeführt werden können? Oder wurde dies absichtlich, auf Kosten der Fußgeher so geplant, damit der Verkehr zur Regattastrecke (Busse und große Anhänger) darauf ausweichen können (siehe auch Hambergstraße)?

Siehe dazu Fragen 11, 12 und 14. Im Übrigen hat die Dr. Nik. Ambosstraße nichts mit der Hambergstraße zu tun.

- 16) Warum wurde nicht berücksichtigt, dass durch die Ausführung eines im Prinzip mit der Straße ebenen Gehsteigs - so wie in den Planungen vorgesehen - für viele Autofahrer optisch eine 7,6 Meter breite Fahrbahn entsteht, die aufgrund dieser Tatsache nicht zu einer Verkehrsberuhigung beitragen kann (siehe auch noch Teile der Hostauerstraße auf der dementsprechend gefahren wird)?

Es handelt sich bei diesem Straßenstück nicht um eine Begegnungszone. Laut Plan des Verkehrsplaners ist die Straßenbreite 5,5m und daher sehr knapp für Gegenverkehr geeignet. Eine Abgrenzung zum Gehsteig, mit 1,6 m Breite, wäre in Abstimmung mit den Hauseigentümern durch zusätzliche Poller erfolgt.

- 17) Einer Berichterstattung der OÖ Nachrichten vom 9. Oktober 2020 über einen so genannten Flashmob von besorgten Bürgerinnen und Bürgern ist zu entnehmen, dass der Bürgermeister die Ambosstraße als Gefahrenzone klassifiziert. Wörtlich wird er zitiert: „Denn die Nikolaus-Ambos-Straße hat sich zu einer Gefahrenzone entwickelt“. Seit wann ist dies der Gemeinde (dem Bürgermeister) bekannt und warum wurden nicht Sofortmaßnahmen getroffen, um diese Gefahrenzone zu entschärfen?

Aufgrund der starken Frequenz, bedingt durch den Neubau der Schlossgründe, der Zufahrt zur Freizeitanlage Rodlgelände und zum Naherholungsgebiet, der Zufahrt für die Landwirte zu den Streuobstwiesen und der Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen sowie der Zufahrt zum Regattagelände (als Einbahnregelung bei Regatten) ist ein sicheres Gehen entlang der Dr. Nik. Ambosstraße ohne Gehsteig nicht mehr gegeben.

- 18) Der Berichterstattung der OÖN vom 9. Oktober 2020 ist ebenso zu entnehmen, dass die Ambosstraße eine stark befahrene Straße und gefährlich sei. Dazu diese Fragen:

- a.) Auf welche Tatsachen wie Verkehrszählungen und Unfallhäufungen beziehen sich diese Aussagen?

Es gibt keine Verkehrszählungen und keine Unfallstatistik. Wer dort (zu Fuß) unterwegs ist, kennt das motorisierte Verkehrsaufkommen und es braucht keine gesonderte Verkehrszählung.

- b.) Wann wurden Verkehrszählungen seitens der Gemeinde durchgeführt und wie sind die Ergebnisse?

Siehe Frage 18a.

- c.) Wie viele Unfälle zwischen Verkehrsteilnehmern sind der Gemeinde bekannt, die in der Ambosstraße in den letzten 10 Jahren passiert sind und sind dabei Personen zu Schaden gekommen?

Siehe Frage 18a.

- 19) Ist es richtig, dass die Gemeinde (der Bürgermeister) gegenüber dem Land OÖ diese Straße als Zufahrtsstraße zur Regattastrecke genannt hat und das Land OÖ deshalb

Mittel zum Ausbau der Straße zur Verfügung gestellt hat, obwohl der Gemeinde bekannt war, dass die Ambosstraße dann von Bussen, Kleinbussen und Kfz mit überlangen Bootsanhängern benutzt wird und hätte dies aufgrund der bereits bekannten Gefahrenzone Ambosstraße von der Gemeinde (dem Bürgermeister) nicht verhindert werden müssen?

Es ist richtig, dass die Ambosstraße als Zufahrtsstraße zum Regattazentrum gilt. Bei Großveranstaltungen wird diese als Einbahn geführt

- 20) Dem OÖN-Artikel vom 9. Oktober 2020 ist auch zu entnehmen, dass der Bürgermeister seit 2017 für einen Gehsteig kämpfe, doch die Sache blockiert werde. Wörtlich wird er zitiert: „Ich kämpfe seit 2017 für den Gehsteig, doch dann wurde die Sache blockiert“. Frage dazu: Wer blockiert, wie viele Personen sind das, sind die Gründe für die so genannte Blockade der Gemeinde (dem Bürgermeister) bekannt und wenn ja, welche Gründe sind das?

Stimmt, seit 2016. Anlass war die Grundabtretung bei der Bebauung der Schlossgründe wo ein Gehsteig geplant wurde. Es gab viel Gründe, die die Verhandlungen erschwert haben.

- 21) Ist es richtig, dass der Bürgermeister in einer am 13. Oktober 2016 stattgefundenen Besprechung mit den Eigentümern der Häuser Ambosstraße 4/6 und 8 diese erstmals und konkret über eine geplante Gehsteigerrichtung in der Ambosstraße näher informiert hat und ist es richtig, dass laut Protokoll dieser Besprechung keine Einigung mit den Eigentümern der Häuser erzielt werden konnte und somit dieses Vorhaben nicht weiter verfolgt worden ist?

Es ist richtig, dass der Bürgermeister nach erfolgter Grundstücksabtretung der WOSIG zur Errichtung eines Gehsteigs im oberen Bereich der Dr. Nikl Ambosstraße eine Durchbindung des Gehsteigs vorantreiben wollte und daher mit den Eigentümern der Häuser Ambosstraße 4/6 und 8 am 13.10.2016 diesbezüglich verhandelt hat. Es wäre schön gewesen, wenn es dort schon eine Einigung gegeben hätte. Das Vorhaben wurde bis Ende 2019 verfolgt.

- 22) Ist es richtig, dass von den Eigentümern eine eventuelle Zustimmung zur Grundabtretung mit der Klärung der Sevitutsproblematik mit dem Haus 8 verknüpft worden ist (beide Häuser wurden von der Gemeinde in den Fünfzigerjahren erbaut und später an Private verkauft)? Zusatzfrage: Ist es richtig, dass die noch immer unklare Rechtssituation der beiden Häuser zueinander auf jene Zeit zurückzuführen ist, in der die Häuser noch im Besitz der Gemeinde waren?

Es stimmt, dass die Gemeinde Ottensheim an die jetzigen Eigentümer die Wohnungen

günstig verkauft hat. Die Abtretung hat nichts mit den Eigentumsverhältnissen zu tun.

- 23) Ist es richtig, dass der Bürgermeister in einer am 13. Oktober 2016 stattgefundenen Besprechung mit den Eigentümern der Häuser Ambosstraße 4/6 und 8 diese erstmals und konkret über eine geplante Gehsteigerrichtung in der Ambosstraße näher informiert hat und ist es richtig, dass laut Protokoll dieser Besprechung keine Einigung mit den Eigentümern der Häuser erzielt werden konnte und somit diese Vorhaben nicht weiter verfolgt worden ist?

Siehe Frage 21.

- 24) Ist es richtig, dass die Gemeinde erst am 11. Juli 2017 wieder einen neuen Besprechungstermin gewünscht hat, also erst wieder nach 9 Monaten?

Das war nicht am 11. Juli 2017, sondern am 20. Juni 2017. Es gab ja immer wieder zwischendurch Gespräche mit Fördergebern, Verkehrsplanern und natürlich mit den ostseitigen Hauseigentümern.

- 25) Ist es richtig, dass ein nächster gemeinsamer Besprechungstermin mit den Eigentümern von Haus Ambosstraße 4/6 und 8 erst 14 Monate später, konkret am 28. September 2017 wieder stattgefunden hat?

Es ist richtig, dass der nächste Besprechungstermin am 28. September 2017 stattfand. Richtig gerechnet, war dies 11,5 Monate später.

- 26) Ist es richtig, dass wiederum erst 9 Monate später der Bürgermeister erst wieder für den 10. Juli 2018 die Eigentümer der Häuser Ambosstraße 4/6 und 8 zu einem Vororttermin gemeinsam mit ihm eingeladen hat?

Das kann nicht bestätigt werden. Es gab immer wieder Besprechungen mit Betroffenen, Planern und ostseitigen Hauseigentümern.

- 27) Was sind die Gründe dafür, dass so lange Zeitstrecken zwischen diesen Terminen des Bürgermeisters mit den Eigentümern der Häuser 4/6 sowie 8 liegen, wenn es aus den vom Bürgermeister auch im Artikel in den OÖN von 9. Oktober 2020 genannten Gründen absolut dringlich sei, einen Abschluss mit den Eigentümern der genannten Häuser zu erreichen, um einen Gehsteig errichten zu können?

Es kamen von den Eigentümern erst immer wieder verspätete Rückmeldungen, wenn sie dazu aufgefordert wurden.

- 28) Wie viele offiziell einberufene Besprechungen der Gemeinde (des Bürgermeisters) gab es insgesamt mit den Eigentümern?

Offiziell - je nach Einladungskreis - gab es an die 35 Besprechungen. Besprechungen, zu denen die Eigentümer aus Haus Ambosstr 8 und Ambosstr 4-6 eingeladen waren, gab es 12.

- 29) Was hat den Bürgermeister dazu veranlasst, dass er gegenüber den OÖN einen Gemeindepolitiker (Ersatz-Gemeinderat) als einen Blockierer bezeichnet hat?

Weil es so stimmt, es gab von allen eine Zusage bis auf eine Person.

- 30) Wann wurde zuletzt von der Gemeinde (dem Bürgermeister) mit den Grundeigentümern der Häuser bezüglich Abtretung einer Grundstücksfläche zur Errichtung eines Gehsteigs gesprochen?

Im Juli 2019. Dort gab es die Aussage vom Bürgermeister, er werde an dem Projekt festhalten, weil ein Gehsteig bzw. ein Gehbereich notwendig ist.

Freundliche Grüße

Franz Füreder, Bürgermeister

1. Berichte des Bürgermeisters

Statistische Daten aus dem Standesamt und dem Meldewesen aus den letzten 5 Jahren:
Stand 09.12.2020

	2020	2019	2018	2017	2016
Eheschließungen/Verpartnerung	21+2	23 + 1	20	30	35
Geburten	21	33	48	40	49
Geburten in Ottensheim	1	0	4	3	2
Sterbefälle	21	25	18	23	19
Sterbefälle in Ottensheim	27	21	14	20	10
Zuzüge	366	240	391	450	398
Wegzüge	348	295	367	486	369

a) Arbeit der Kollegialorgane - Jahresrückblick:

GEMEINDERAT: 6 Arbeitssitzungen

(89 Tagesordnungspunkte+ 31 Unterpunkte, 2 Dringlichkeitsanträge, 1 Änderungsantrag für das Protokoll, 61 einstimmige Beschlüsse – beide Angaben ohne die letzte Sitzung)

GEMEINDEVORSTAND: 7 Arbeitssitzungen

AUSSCHÜSSE: 37 Arbeitssitzungen, und zwar:

Ausschuss für Wirtschaft und Finanzen: 7 Arbeitssitzungen

Ausschuss für Kultur, Freizeit und Sport: 4 Arbeitssitzungen

Bauausschuss (RBSV): 6 Arbeitssitzungen

Ausschuss für Soziales, Generationen und Bildung: 5 Arbeitssitzungen

Ausschuss für Umwelt, Wasserwirtschaft, Feuerwehrwesen und öffentlicher Verkehr: 4 Arbeitssitzungen

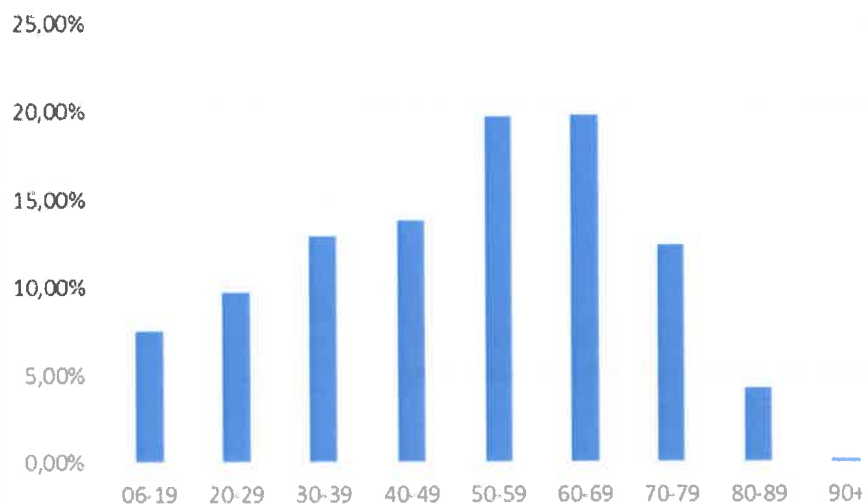
Prüfungsausschuss: 6 Arbeitssitzungen

Personalbeirat: 5 Arbeitssitzungen

b) Massentests - Statistik 13.12.2020, 21:00 Uhr

	06-19	20-29	30-39	40-49	50-59	60-69	70-79	80-89	90+
Bezirk	%	%	%	%	%	%	%	%	%
Braunau	6,40%	9,04%	12,61%	14,27%	20,03%	20,77%	12,78%	4,05%	0,06%
Eferding	7,78%	10,20%	12,64%	14,72%	20,62%	18,66%	11,55%	3,70%	0,13%
Freistadt	8,44%	10,52%	13,56%	14,33%	18,88%	20,34%	10,68%	3,10%	0,17%
Gmunden	6,60%	9,20%	12,11%	12,29%	19,43%	20,29%	14,37%	5,45%	0,26%
Grieskirchen	7,51%	11,25%	12,97%	14,32%	19,55%	19,03%	11,32%	3,87%	0,16%
Kirchdorf	7,70%	10,15%	12,27%	14,03%	19,34%	19,57%	12,35%	4,44%	0,16%
Linz-Land	7,59%	8,16%	13,09%	13,77%	19,64%	20,20%	12,84%	4,52%	0,18%
Perg	7,65%	11,23%	13,52%	14,06%	19,91%	19,42%	10,41%	3,70%	0,10%
Ried im Inn- kreis	7,65%	10,50%	13,14%	13,32%	21,44%	19,58%	10,33%	3,91%	0,14%
Rohrbach	8,10%	10,44%	12,63%	13,73%	19,38%	20,29%	11,14%	4,10%	0,19%
Schärding	7,97%	10,57%	12,27%	13,96%	19,03%	19,62%	12,01%	4,40%	0,16%
Steyr	5,93%	9,00%	12,06%	11,59%	17,96%	19,86%	17,56%	5,68%	0,35%
Steyr-Land	7,65%	7,85%	11,70%	13,34%	19,02%	21,16%	14,27%	4,76%	0,25%
Urfahr- Umgebung	8,67%	9,58%	13,25%	14,62%	20,02%	19,46%	10,97%	3,32%	0,11%
Vöcklabruck	7,47%	9,54%	13,66%	13,84%	19,63%	18,89%	12,36%	4,36%	0,23%
Wels	5,67%	9,65%	11,03%	11,32%	19,81%	20,15%	16,86%	5,18%	0,33%
Wels-Land	6,86%	9,29%	13,67%	14,35%	20,75%	18,72%	12,42%	3,75%	0,20%
Oberösterreich (ohne Linz)	7,47%	9,65%	12,88%	13,74%	19,67%	19,77%	12,41%	4,23%	0,18%

Altersverteilung OÖ (ohne Linz)



Ergebnisse 14.12.2020 Endergebnis Oberösterreich (ohne Linz)

Bezirk	negativ	nicht bestimmbar	positiv	%-positiv	GESAMT Testungen
Urfahr-Umgebung	21292	80	58	0,27%	21430
Oberösterreich (ohne Linz)	279316	957	1155	0,41%	281428

Bezirk	Teststation	PLZ	Ort	negativ	nicht bestimmbar	positiv	%-positiv	GESAMT Testungen
Urfahr-Umgebung	Donauhalle	4100	Ottensheim	4051	30	5	0,12%	4086
Urfahr-Umgebung	Gusenhalle	4210	Gallneukirchen	6044	12	27	0,44%	6083
Urfahr-Umgebung	Sporthalle							
Urfahr-Umgebung	Bad Leonfelden	4190	Bad Leonfelden	2352	1	5	0,21%	2358
Urfahr-Umgebung	Sporthalle Walding	4111	Walding	4210	18	6	0,14%	4234
Urfahr-Umgebung	Turnsaal NMS							
Urfahr-Umgebung	Hellmonsödt	4202	Hellmonsödt	3007	13	9	0,30%	3029
Urfahr-Umgebung	Turnsaal NMS							
Urfahr-Umgebung	Oberneukirchen	4181	Oberneukirchen	1628	6	6	0,37%	1640

Der Bürgermeister spricht der Verwaltung, speziell der Amtsleiterin und Ariane Walter-Anselm, seinen Dank für die Organisation und Abwicklung des Massentests aus. Es gab vieles, auch viel Unvorhergesehenes, zu leisten. Die Hauptlast bei der Organisation lag bei den Gemeinden, in denen die Tests durchgeführt wurden.

Auch bei den freiwilligen Helfern bedankt er sich, es haben sich viele bei den Testungen engagiert. Insgesamt waren in der Halle 106 Helfer*innen (z. T. Mitarbeiter*innen aus den beteiligten Gemeinden Ottensheim, Lichtenberg, Feldkirchen und Puchenu) über den gesamten Testungszeitraum tätig, dazu kam das medizinisch vorgebildete Personal (Team Österreich), welches die Testungen durchgeführt hat, und die Mitarbeiter*innen der Blaulichtorganisationen.

Weiters gilt sein besonderer Dank dem Donauhallenmanager, Martin Brunnbauer, der sowohl bei den Vorbereitungen als auch bei der Durchführung voll eingebunden war.

Am Freitag, den 18. Dezember 2020 nachmittags, können sich die Helfer*innen in der Donauhalle nachtesten lassen, um Covid-Infektionen ausschließen zu können.

Weiters ist ein weiterer Termin für Massentestungen im Jänner angedacht. Dazu liegen uns jedoch noch keine genauen Informationen vor. Aus diesem Grund bleiben die Teststraßen vorerst noch aufgebaut.

2. Bericht Auftragsvergaben - Projekt „Neubau Kinderbetreuungseinrichtung“

Der Bürgermeister berichtet, im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit und Einfachheit habe der Gemeinderat in seiner 33. Sitzung am 11. Mai 2020 für das Vorhaben „Neubau Kinderbetreuungsgebäude“ eine Übertragungsverordnung beschlossen. Entsprechend der Verordnungsbestimmungen ist dem Gemeinderat über die gefassten Beschlüsse zu berichten:

GV am 30.11.2020 – Auftragsvergaben:

Auftragnehmer	Gewerk	Betrag brutto in €
Fa. Strabag AG	Errichtung eines Geh- und Radweges zur Verbindung der Feldstraße mit der Blittersdorfstraße, sowie der Errichtung von Mitarbeiterparkplätzen in der Blittersdorfstraße	31.324,80

Der Gemeinderat nimmt den Bericht zur Kenntnis.

3. Eröffnungsbilanz zum 01.01.2020 nach VRV 2015

a) Eröffnungsbilanz der Marktgemeinde Ottensheim

b) Eröffnungsbilanz der VFI Marktgemeinde Ottensheim & Co KG

a) Marktgemeinde Ottensheim – Eröffnungsbilanz zum Stichtag 01.01.2020

Bürgermeister Franz Füreder führt aus, die Eröffnungsbilanz der Marktgemeinde Ottensheim zum Stichtag 01.01.2020 liege am heutigen Tag dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vor.

Die Eröffnungsbilanz wurde vor der öffentlichen Auflage vom Prüfungsausschuss der Marktgemeinde Ottensheim am 16.11.2020 überprüft und anschließend vom 27.11.2020 – 11.12.2020 zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt. Die Grundlage für die Beschlussfassung bildet der nach § 91 (3) OÖ GemO erstellte Bericht des Prüfungsausschusses.

Erinnerungen gegen die Eröffnungsbilanz wurden während der Kundmachungsfrist von der Finanzabteilung eingebracht. Die Rückstellungen für Abfertigung und Jubiläumszuwendungen wurden bei erstmaliger Erfassung irrtümlich doppelt importiert.

Die Eröffnungsbilanz gliedert sich vor Berichtigung der Rückstellungen wie folgt:

AKTIVA:

Immaterielle Vermögenswerte	EUR	194.442,00
Sachanlagen	EUR	35.444.004,26
Beteiligungen	EUR	1.076.053,15
<u>Langfristige Forderungen</u>	<u>EUR</u>	<u>415.394,58</u>
Summe langfristiges Vermögen	EUR	37.129.893,99
Kurzfristige Forderungen	EUR	336.977,71
<u>Liquide Mittel</u>	<u>EUR</u>	<u>781.253,05</u>
Summe kurzfristiges Vermögen	EUR	1.118.230,76
<u>Summe Aktiva</u>	<u>EUR</u>	<u>38.248.124,75</u>

PASSIVA:

Saldo der Eröffnungsbilanz	EUR	22.007.035,98
Haushaltsrücklagen	EUR	1.425.011,21
<u>Neubewertungsrücklagen (Umbewertungskonto)</u>	<u>EUR</u>	<u>920.674,76</u>

Nettovermögen (Ausgleichsposten)	EUR	24.352.721,95
Investitionszuschüsse von Trägern öffentl. Rechts	EUR	5.993.173,65
<u>Investitionszuschüsse von übrigen</u>	<u>EUR</u>	<u>4.127.347,76</u>
<u>Sonderposten Investitionszuschüsse (KTZ)</u>	<u>EUR</u>	<u>10.120.521,41</u>
Langfristige Finanzschulden	EUR	1.979.715,00
Rückstellungen für Abfertigung	EUR	916.348,97
<u>Rückstellungen für Jubiläumszuwendungen</u>	<u>EUR</u>	<u>411.411,36</u>
<u>Summe langfristige Fremdmittel</u>	<u>EUR</u>	<u>3.307.475,33</u>
Kurzfristige Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistung	EUR	160.634,91
Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten	EUR	180.118,95
<u>Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube</u>	<u>EUR</u>	<u>126.652,20</u>
<u>Summe Kurzfristige Fremdmittel</u>	<u>EUR</u>	<u>467.406,06</u>
<u>Summe Passiva</u>	<u>EUR</u>	<u>38.248.124,75</u>

Die Eröffnungsbilanz gliedert sich nach Berichtigung der Rückstellungen wie folgt:

AKTIVA:

Immaterielle Vermögenswerte	EUR	194.442,00
Sachanlagen	EUR	35.444.004,26
Beteiligungen	EUR	1.076.053,15
<u>Langfristige Forderungen</u>	<u>EUR</u>	<u>415.394,58</u>
<u>Summe langfristiges Vermögen</u>	<u>EUR</u>	<u>37.129.893,99</u>
Kurzfristige Forderungen	EUR	336.977,71
<u>Liquide Mittel</u>	<u>EUR</u>	<u>781.253,05</u>
<u>Summe kurzfristiges Vermögen</u>	<u>EUR</u>	<u>1.118.230,76</u>
<u>Summe Aktiva</u>	<u>EUR</u>	<u>38.248.124,75</u>

PASSIVA:

Saldo der Eröffnungsbilanz	EUR	22.649.107,45
Haushaltsrücklagen	EUR	1.425.011,21
<u>Neubewertungsrücklagen (Umbewertungskonto)</u>	<u>EUR</u>	<u>920.674,76</u>
Nettovermögen (Ausgleichsposten)	EUR	24.994.793,42
Investitionszuschüsse von Trägern öffentl. Rechts	EUR	5.993.173,65
<u>Investitionszuschüsse von übrigen</u>	<u>EUR</u>	<u>4.127.347,76</u>
<u>Sonderposten Investitionszuschüsse (KTZ)</u>	<u>EUR</u>	<u>10.120.521,41</u>
Langfristige Finanzschulden	EUR	1.979.715,00
Rückstellungen für Abfertigung	EUR	469.964,35
<u>Rückstellungen für Jubiläumszuwendungen</u>	<u>EUR</u>	<u>215.724,51</u>
<u>Summe langfristige Fremdmittel</u>	<u>EUR</u>	<u>2.665.403,86</u>
Kurzfristige Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistung	EUR	160.634,91
Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten	EUR	180.118,95
<u>Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube</u>	<u>EUR</u>	<u>126.652,20</u>
<u>Summe Kurzfristige Fremdmittel</u>	<u>EUR</u>	<u>467.406,06</u>
<u>Summe Passiva</u>	<u>EUR</u>	<u>38.248.124,75</u>

Bei der erstmaligen Erfassung und Bewertung von Vermögenswerten in der Eröffnungsbilanz können die Bewertungsmethoden gemäß § 39 unter Beachtung verwaltungsökonomischer Prinzipien zusätzlich zu den Regelungen nach §§ 19 bis 36 angewendet werden.

Es wurden folgende Bewertungsmethoden angewendet:

- Bewertungsmethoden Grundstücke

Die Bewertung der Grundstücke erfolgte

- ☒ mit den tatsächlichen Anschaffungskosten gemäß § 24 (4) VRV 2015.
- ☒ zum beizulegenden Zeitwert mittels Schätzwertverfahren (zB Grundstücksrasterverfahren) gemäß § 39 (3) VRV 2015.
- ☐ zum beizulegenden Zeitwert auf Basis eines vorhandenen Gutachtens gemäß § 39 (3) VRV 2015.
- ☐ zum beizulegenden Zeitwert nach einer internen plausiblen Wertfeststellung gemäß § 39 (3) VRV 2015.

- Bewertungsmethoden Gebäude und Bauten

Die Bewertung der Gebäude und Bauten erfolgte

- ☒ mit den fortgeschriebenen Anschaffungskosten gemäß § 24 (4) VRV 2015.
- ☐ mit dem beizulegenden Zeitwert gemäß § 39 (5) VRV 2015.
- ☒ auf Basis eines vorhandenen Gutachtens gemäß § 39 (5) VRV 2015.
- ☐ nach einer internen plausiblen Wertfeststellung (Sachwertverfahren) gemäß § 39 (5) VRV 2015.
- ☐ mit Durchschnittswerten gemäß § 39 (5) VRV 2015.

Bewertungsmethoden Grundstückseinrichtung (lt. Definition § 24 (9) VRV 2015)

Die Bewertung der Grundstückseinrichtungen erfolgte

- ☒ mit den fortgeschriebenen Anschaffungskosten gemäß § 24 (4) VRV 2015.
- ☒ nach einer internen plausiblen Wertfeststellung (zB Infrastrukturrasterverfahren) gemäß § 39 (6) VRV 2015.
- ☐ mittels Wertangaben in vorhandenen Gutachten gemäß § 39 (6) VRV 2015.
- ☐ mittels sonstiger Nachweise (zB Durchschnittspreisermittlung) gemäß § 39 (6) VRV 2015.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Ottensheim wird eingeladen, der vorliegenden Eröffnungsbilanz zum Stichtag 01.01.2020 die Zustimmung zu erteilen.

Finanzabteilungsleiterin Silvia Poxrucker BA ergänzt, dass während der Kundmachungsfrist die Möglichkeit besteht, Einwände einzubringen. Es hat keinen Einwand gegeben, abgesehen davon, dass ihr selbst aufgefallen ist, dass es einen Fehler bei den Rückstellungen für Abfertigungen und bei Jubiläumsrückstellungen gegeben hat. Diese Beiträge waren zu hoch angegeben, weil irrtümlich im Jahr 2019 dieser Beitrag doppelt eingegeben wurde. Das wurde nun noch einmal korrigiert.

Die verwendeten Bewertungsmethoden richten sich nach tatsächlichen Anschaffungskosten. Wenn diese nicht vorliegen, konnte man das so genannte Grundstücksrasterverfahren anwenden. Bei den Gebäuden wurden die fortgeschriebenen Anschaffungskosten verwendet, sofern vorhanden. Auch vorhandene Gutachten wurden als Basis verwendet. Für die Bewertungsmethoden für die Grundstückseinrichtungen wurden wiederum die fortgeschriebenen Anschaffungskosten verwendet. In der Regel habe man sich aber nach dem Grundstücksrasterverfahren gerichtet.

Wortmeldungen:

GR DI Florian Gollner fragt, was unter „immateriellen Vermögenswerten“ zu verstehen ist.

Finanzabteilungsleiterin Silvia Poxrucker BA antwortet, hierbei handele es sich z. B. um Softwarelizenzen.

Der Bürgermeister stellt daher den ANTRAG, der Gemeinderat beschließe:

a) Marktgemeinde Ottensheim – Eröffnungsbilanz zum Stichtag 01.01.2020:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Ottensheim beschließt die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2020 mit folgender Gliederung der Aktiva und Passiva:

AKTIVA:

Immaterielle Vermögenswerte	EUR	194.442,00
Sachanlagen	EUR	35.444.004,26
Beteiligungen	EUR	1.076.053,15
<u>Langfristige Forderungen</u>	<u>EUR</u>	<u>415.394,58</u>
Summe langfristiges Vermögen	EUR	37.129.893,99
Kurzfristige Forderungen	EUR	336.977,71
<u>Liquide Mittel</u>	<u>EUR</u>	<u>781.253,05</u>
Summe kurzfristiges Vermögen	EUR	1.118.230,76
<u>Summe Aktiva</u>	<u>EUR</u>	<u>38.248.124,75</u>

PASSIVA:

Saldo der Eröffnungsbilanz	EUR	22.649.107,45
Haushaltsrücklagen	EUR	1.425.011,21
<u>Neubewertungsrücklagen (Umbewertungskonto)</u>	<u>EUR</u>	<u>920.674,76</u>
Nettovermögen (Ausgleichsposten)	EUR	24.994.793,42
Investitionszuschüsse von Trägern öffentl. Rechts	EUR	5.993.173,65
<u>Investitionszuschüsse von übrigen</u>	<u>EUR</u>	<u>4.127.347,76</u>
<u>Sonderposten Investitionszuschüsse (KTZ)</u>	<u>EUR</u>	<u>10.120.521,41</u>

Langfristige Finanzschulden	EUR	1.979.715,00
Rückstellungen für Abfertigung	EUR	469.964,35
<u>Rückstellungen für Jubiläumszuwendungen</u>	EUR	<u>215.724,51</u>
<u>Summe langfristige Fremdmittel</u>	EUR	<u>2.665.403,86</u>
Kurzfristige Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistung	EUR	160.634,91
Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten	EUR	180.118,95
<u>Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube</u>	EUR	<u>126.652,20</u>
<u>Summe Kurzfristige Fremdmittel</u>	EUR	<u>467.406,06</u>
<u>Summe Passiva</u>	EUR	<u>38.248.124,75</u>

Zur Bewertung wurden folgende Methoden herangezogen:

- Bewertungsmethoden Grundstücke

Die Bewertung der Grundstücke erfolgte

☒ mit den tatsächlichen Anschaffungskosten gemäß § 24 (4) VRV 2015.

☒ zum beizulegenden Zeitwert mittels Schätzwertverfahren (zB Grundstücksrasterverfahren) gemäß § 39 (3) VRV 2015.

☐ zum beizulegenden Zeitwert auf Basis eines vorhandenen Gutachtens gemäß § 39 (3) VRV 2015.

☐ zum beizulegenden Zeitwert nach einer internen plausiblen Wertfeststellung gemäß § 39 (3) VRV 2015.

- Bewertungsmethoden Gebäude und Bauten

Die Bewertung der Gebäude und Bauten erfolgte

☒ mit den fortgeschriebenen Anschaffungskosten gemäß § 24 (4) VRV 2015.

☐ mit dem beizulegenden Zeitwert gemäß § 39 (5) VRV 2015.

☒ auf Basis eines vorhandenen Gutachtens gemäß § 39 (5) VRV 2015.

☐ nach einer internen plausiblen Wertfeststellung (Sachwertverfahren) gemäß § 39 (5) VRV 2015.

☐ mit Durchschnittswerten gemäß § 39 (5) VRV 2015.

- Bewertungsmethoden Grundstückseinrichtung (lt. Definition § 24 (9) VRV 2015)

Die Bewertung der Grundstückseinrichtungen erfolgte

☒ mit den fortgeschriebenen Anschaffungskosten gemäß § 24 (4) VRV 2015.

- ☒ nach einer internen plausiblen Wertfeststellung (zB Infrastrukturrasterverfahren) gemäß § 39 (6) VRV 2015.
- ☐ mittels Wertangaben in vorhandenen Gutachten gemäß § 39 (6) VRV 2015.
- ☐ mittels sonstiger Nachweise (zB Durchschnittspreisermittlung) gemäß § 39 (6) VRV 2015.

Der Vorsitzende bittet hierauf um

ABSTIMMUNG

über den eingebrachten Antrag. Die Abstimmung erfolgt über Erheben der Hand.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

b) VFI & Co KG – Eröffnungsbilanz zum Stichtag 01.01.2020

Bürgermeister Franz Füreder erklärt, die Eröffnungsbilanz der Marktgemeinde Ottensheim zum Stichtag 01.01.2020 liege am heutigen Tag dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vor.

Die Eröffnungsbilanz wurde vor der öffentlichen Auflage vom Prüfungsausschuss der Marktgemeinde Ottensheim am 16.11.2020 überprüft und anschließend vom 27.11.2020 – 11.12.2020 zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt. Die Grundlage für die Beschlussfassung bildet der nach § 91 (3) OÖ GemO erstellte Bericht des Prüfungsausschusses.

Erinnerungen gegen die Eröffnungsbilanz wurden während der Kundmachungsfrist nicht eingebracht.

Die Eröffnungsbilanz gliedert sich wie folgt:

AKTIVA:

Immaterielle Vermögenswerte	EUR	297,00
<u>Sachanlagen</u>	<u>EUR</u>	<u>6.952.313,83</u>
Summe langfristiges Vermögen	EUR	6.952.610,83
Kurzfristige Forderungen	EUR	6.953,28
<u>Liquide Mittel</u>	<u>EUR</u>	<u>24.300,32</u>
<u>Summe kurzfristiges Vermögen</u>	<u>EUR</u>	<u>31.253,60</u>
<u>Summe Aktiva</u>	<u>EUR</u>	<u>6.983.864,43</u>

PASSIVA:

Saldo der Eröffnungsbilanz	EUR	914.211,56
<u>Haushaltsrücklagen</u>	<u>EUR</u>	<u>0.00</u>
Nettovermögen (Ausgleichsposten)	EUR	914.211,56
Investitionszuschüsse von Trägern öffentl. Rechts	EUR	5.796.899,55
<u>Investitionszuschüsse von übrigen</u>	<u>EUR</u>	<u>42.817,60</u>
<u>Sonderposten Investitionszuschüsse (KTZ)</u>	<u>EUR</u>	<u>5.839.717,15</u>
<u>Langfristige Finanzschulden</u>	<u>EUR</u>	<u>222.696,67</u>
<u>Summe langfristige Fremdmittel</u>	<u>EUR</u>	<u>222.696,67</u>
Kurzfristige Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistung	EUR	1.358,51
<u>Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten</u>	<u>EUR</u>	<u>5.880,54</u>
<u>Summe Kurzfristige Fremdmittel</u>	<u>EUR</u>	<u>7.239,05</u>
<u>Summe Passiva</u>	<u>EUR</u>	<u>6.983.864,43</u>

Bei der erstmaligen Erfassung und Bewertung von Vermögenswerten in der Eröffnungsbilanz können die Bewertungsmethoden gemäß § 39 unter Beachtung verwaltungsökonomischer Prinzipien zusätzlich zu den Regelungen nach §§ 19 bis 36 angewendet werden.

Es wurden folgende Bewertungsmethoden angewendet:

Bewertungsmethoden Grundstücke

Die Bewertung der Grundstücke erfolgte

- ☐ mit den tatsächlichen Anschaffungskosten gemäß § 24 (4) VRV 2015.
- ☐ zum beizulegenden Zeitwert mittels Schätzwertverfahren (zB Grundstücksrasterverfahren) gemäß § 39 (3) VRV 2015.
- ☐ zum beizulegenden Zeitwert auf Basis eines vorhandenen Gutachtens gemäß § 39 (3) VRV 2015.
- ☒ zum beizulegenden Zeitwert nach einer internen plausiblen Wertfeststellung gemäß § 39 (3) VRV 2015.

Bewertungsmethoden Gebäude und Bauten

Die Bewertung der Gebäude und Bauten erfolgte

- ☒ mit den fortgeschriebenen Anschaffungskosten gemäß § 24 (4) VRV 2015.
- ☐ mit dem beizulegenden Zeitwert gemäß § 39 (5) VRV 2015.
- ☐ auf Basis eines vorhandenen Gutachtens gemäß § 39 (5) VRV 2015.
- ☐ nach einer internen plausiblen Wertfeststellung (Sachwertverfahren) gemäß § 39 (5) VRV 2015.
- ☐ mit Durchschnittswerten gemäß § 39 (5) VRV 2015.

Der Gemeinderat wird ersucht, der Ausübung des Stimmrechts des Bürgermeisters in der Gesellschafterversammlung der „Verein zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde Ottensheim & Co KG“ zur Genehmigung der Eröffnungsbilanz 01.01.2020 die Zustimmung zu erteilen.

Wortmeldungen:

GR Helmut Perndorfer möchte, wie jedes Jahr, bekannt geben, dass seine Fraktion aufgrund der grundsätzlichen Ablehnung des Konstrukts der VFI & Co KG, dem Antrag nicht zustimmen wird.

Der Bürgermeister stellt daher den ANTRAG, der Gemeinderat beschließe:

b) VFI & Co KG – Eröffnungsbilanz zum Stichtag 01.01.2020:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Ottensheim beschließt die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2020 mit folgender Gliederung der Aktiva und Passiva:

AKTIVA:

Immaterielle Vermögenswerte	EUR	297,00
<u>Sachanlagen</u>	<u>EUR</u>	<u>6.952.313,83</u>
Summe langfristiges Vermögen	EUR	6.952.610,83
Kurzfristige Forderungen	EUR	6.953,28
<u>Liquide Mittel</u>	<u>EUR</u>	<u>24.300,32</u>
Summe kurzfristiges Vermögen	EUR	31.253,60
<u>Summe Aktiva</u>	<u>EUR</u>	<u>6.983.864,43</u>

PASSIVA:

Saldo der Eröffnungsbilanz	EUR	914.211,56
<u>Haushaltsrücklagen</u>	<u>EUR</u>	<u>0,00</u>

Nettovermögen (Ausgleichsposten)	EUR	914.211,56
Investitionszuschüsse von Trägern öffentl. Rechts	EUR	5.796.899,55
<u>Investitionszuschüsse von übrigen</u>	<u>EUR</u>	<u>42.817,60</u>
<u>Sonderposten Investitionszuschüsse (KTZ)</u>	<u>EUR</u>	<u>5.839.717,15</u>
<u>Langfristige Finanzschulden</u>	<u>EUR</u>	<u>222.696,67</u>
<u>Summe langfristige Fremdmittel</u>	<u>EUR</u>	<u>222.696,67</u>
Kurzfristige Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistung	EUR	1.358,51
<u>Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten</u>	<u>EUR</u>	<u>5.880,54</u>
<u>Summe Kurzfristige Fremdmittel</u>	<u>EUR</u>	<u>7.239,05</u>
<u>Summe Passiva</u>	<u>EUR</u>	<u>6.983.864,43</u>

Zur Bewertung wurden folgende Methoden herangezogen:

- **Bewertungsmethoden Grundstücke**

Die Bewertung der Grundstücke erfolgte

- ☐ mit den tatsächlichen Anschaffungskosten gemäß § 24 (4) VRV 2015.
- ☐ zum beizulegenden Zeitwert mittels Schätzwertverfahren (zB Grundstücksrasterverfahren) gemäß § 39 (3) VRV 2015.
- ☐ zum beizulegenden Zeitwert auf Basis eines vorhandenen Gutachtens gemäß § 39 (3) VRV 2015.
- ☒ zum beizulegenden Zeitwert nach einer internen plausiblen Wertfeststellung gemäß § 39 (3) VRV 2015.

- **Bewertungsmethoden Gebäude und Bauten**

Die Bewertung der Gebäude und Bauten erfolgte

- ☒ mit den fortgeschriebenen Anschaffungskosten gemäß § 24 (4) VRV 2015.
- ☐ mit dem beizulegenden Zeitwert gemäß § 39 (5) VRV 2015.
- ☐ auf Basis eines vorhandenen Gutachtens gemäß § 39 (5) VRV 2015.
- ☐ nach einer internen plausiblen Wertfeststellung (Sachwertverfahren) gemäß § 39 (5) VRV 2015.
- ☐ mit Durchschnittswerten gemäß § 39 (5) VRV 2015.

Der Vorsitzende bittet hierauf um

ABSTIMMUNG

über den eingebrachten Antrag. Die Abstimmung erfolgt über Erheben der Hand.

Für den Antrag stimmen die Mitglieder der Fraktionen Pro O und ÖVP. Die Mitglieder der Fraktionen SPÖ und FPÖ enthalten sich der Stimme.

Der Vorsitzende stellt hierauf fest, dass der Antrag von der Mehrheit des Gemeinderates bei 24 ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 6 Stimmenthaltungen angenommen wurde.

4. Budget 2021

a. Marktgemeinde Ottensheim – Voranschlag für das Finanzjahr 2021

b. Marktgemeinde Ottensheim - Mittelfristige Finanzplanung 2021 – 2025

c. VFI Marktgemeinde Ottensheim & Co KG – Haushaltsvoranschlag 2021

d. VFI Marktgemeinde Ottensheim & Co KG – Mittelfristige Finanzplanung

a) Marktgemeinde Ottensheim - Haushaltsvoranschlag 2021:

Bürgermeister Franz Füreder erläutert, der vorliegende Entwurf des Haushaltsvoranschlages für das Finanzjahr 2021 samt Beilagen gem. § 76 Abs. 3 Oö. GemO sei nach Vorberatung durch den Ausschuss für Wirtschaft und Finanzen in der Zeit vom 04.12.2020 bis 11.12.2020 dem öffentlichen Auflageverfahren unterzogen worden.

Es wurden keine Einwendungen gegen den Voranschlagsentwurf eingebracht. Eine Ausfertigung des Entwurfes ist den Gemeinderatsfraktionen zugegangen.

Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit:

Finanzierungsrechnung	Einzahlungen	Auszahlungen 2021
Operative Gebarung (MVAG 31/32)	10.310.000,00	9.931.600,00
Investive Gebarung (MVAG 33/34)	1.313.200,00	3.862.100,00
Finanzierungstätigkeit (MVAG 35/36)	258.000,00	291.900,00
Zwischensumme	11.881.200,00	14.085.600,00
-abzüglich investive Einzelvorhaben	1.907.400,00	3.577.400,00
Summe	9.973.800,00	10.508.200,00
Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit		- 534.400,00

Ergebnishaushalt:

	VA 2021
Summe Erträge	10.898.600,00 €
Summe Aufwände	11.204.900,00 €
Nettoergebnis (Saldo 0)	- 306.300
Entnahme von Haushaltsrücklagen	662.000
Zuweisung zu Haushaltsrücklagen	383.400
Nettoergebnis (Saldo 0)	- 27.700

Ein nachhaltiges Haushaltsgleichgewicht liegt vor, wenn

- a) im Finanzierungshaushalt die Liquidität der Gemeinde gegeben ist,
- b) im Ergebnishaushalt das Nettoergebnis mittelfristig (fünf Jahre) ausgeglichen ist und
- c) die Gemeinde ein positives Nettovermögen aufweist.

☒ Nachhaltiges Haushaltsgleichgewicht wird erreicht.

Bezüglich einzelner Details wird auf den Vorbericht zum Voranschlag 2021 gemäß § 10 Oö. Gemeindehaushaltsordnung (Oö. GHO) verwiesen.

Der Gemeinderat wird eingeladen, dem vorliegenden Entwurf des Voranschlages für das Finanzjahr 2021 seine Zustimmung zu erteilen.

Dienstpostenplan:

Zuletzt hat der Gemeinderat mit Beschluss vom 16.12.2019 den Dienstpostenplan neu festgelegt.

Die nunmehr vorgesehenen Änderungen sind für die Kinderbetreuungseinrichtungen (Kindergarten, Kleinkindgruppe sowie die Nachmittagsbetreuung) geplant.

Im Herbst 2021 ist die Eröffnung des im Bau befindlichen neuen Hauses für die Kinderbetreuung geplant. Im neuen Haus sollen 3 Kleinkindgruppen sowie 3 Kindergartengruppen untergebracht werden. Durch diesen Neubau wird das Haus Marktplatz (2 KKG Gruppen) sowie der Container für den KIGA Linzer Straße nicht mehr benötigt werden.

Für die Reinigung des Neubaus ist jedoch zusätzliches Reinigungspersonal erforderlich und daher sollen für den Kindergarten die bestehenden 1,96 PE GD 25 1. (Reinigungskraft) auf 2,5 PE und für die Kleinkindgruppe die 0,50 PE auf 1 PE aufgestockt werden.

Da mit Kindergartenjahr 2020/21 der Hort aufgelöst wurde, werden die unbesetzten 1 PE KBP (Pädagogin) bzw. die 1 PE GD 22 3. (Helferin) für die ab Herbst 2021 zusätzliche 7. Kleinkindgruppe verwendet. Somit ergibt sich eine Erhöhung von derzeit 6,6 PE KBP (Kleinkindpädagogin) auf 7,60 PE KBP sowie 5,43 PE GD 22 3. (Helferin) auf 6,43 PE GD 22 3.

Weiters werden für den Kindergarten die festgelegten 7,51 PE GD 22 3. (Kindergartenhelferin/ Stützkraft) auf 8 PE aufgestockt, um den sich ständig ändernden Bedarf (z.B. für die Betreuung der Integrationskinder) abdecken zu können.

In der Nachmittagsbetreuung wird durch den Anstieg der zu betreuenden Kinder in der Volksschule eine weitere 8. Gruppe ab Herbst benötigt. Es ist daher die Aufstockung der 4,69 PE GD 17. EB (Pädagogin) auf 5,30 PE sowie die 3,2 PE GD 22. EB (Stütz Hilfskraft) auf 3,5 PE erforderlich:

Finanzabteilungsleiterin Silvia Poxrucker BA ergänzt, dass es auch hier eine kleinere Änderung gegeben hat. Gegenüber der Auflage wurde im Vorbericht der Punkt 9 „Dienstpostenplan“ ergänzt, in dem die Erläuterungen aus dem Amtsvortrag zu finden sind. Wie der Bürgermeister bereits erwähnt hat, haben wir einen Abgang von € 530.400,--, der einerseits durch Rücklagenentnahmen in der Höhe von € 261.700,-- bedeckt wird, andererseits durch allgemeine Ausgleichsrücklagen in der Höhe von € 30.100,--. Der Rest von € 242.500,-- wurden als „inneres Darlehen“ aus der Kanalrücklage verwendet. So konnte der Haushalt jetzt noch ausgeglichen werden. Sie hoffe, dass es im nächsten Jahr weitere Mittel geben wird, da die Rücklagen nun restlos aufgebraucht wurden.

Bgm. Franz Füreder ergänzt, im Finanzausschuss habe man sich bemüht, Einsparungen vorzunehmen. Man habe verschiedene Punkte diskutiert, z. B. bei den Globalbudgets Einsparungen vorzunehmen. Hier konnten ca. € 60.000,-- eingespart werden. Auch die Ausschussobleute wurden kontaktiert mit der Bitte, auch in den einzelnen Fachbereichen Einsparungen vorzunehmen. Vermutlich wären weitere Einsparungen machbar gewesen, man sei sich aber darüber einig geworden, dass die Vereinsförderungen in bewährter Weise fortgeführt werden, um die ehrenamtliche Arbeit in der Gemeinde weiterhin zu unterstützen. Möglicherweise werde es wieder in 2 Tranchen ausgezahlt. Seitens des Landes gibt es jedoch Signale, dass es eventuell wieder Fördergelder für Gemeinden geben wird. Im Budget erhalten geblieben sind die Finanzierung der Feldstraße und die Straßenbeleuchtung.

Wortmeldungen:

GR Helmut Perndorfer stellt fest, dass es sich hier um keinen ausgeglichenen Haushalt handelt. Ausgeglichen sei der Haushalt, wenn man das erwirtschaften könne, was man ausgibt. Die Einnahmen seitens des Bundes blieben einfach aus, das ergibt in der Gemeinde einen riesigen Einnahmenverlust. Das könne so nicht weitergehen. Die Bürgermeister der Gemeinden müssen sich in den entsprechenden Gremien (z. B. Bürgermeisterversammlung) auf ein massiveres Auftreten gegen den Bund einigen. Einerseits fallen die Einnahmen weg, andererseits erhöhen sich weiterhin die Beträge für Krankenanstalten. Die Gelder, die der Bund an die Gemeinden zu überweisen hat, sind keine Al-

mosen, sondern Steuergelder, die den Gemeinden rechtlich zustehen. Die Gemeinden müssen einen Handlungsspielraum haben. Noch so ein Jahr wie 2020 können die Gemeinden finanziell nicht mehr stemmen. Er möchte wissen, wie weit die Krankenanstaltenbeiträge erhöht wurden.

Silvia Poxrucker BA antwortet, sie habe in Erinnerung, dass es eine leichte Erhöhung gegeben hat (rund € 5.000,--). Die Ertragsanteile werden 2021 wieder um ca. € 600.000,-- weniger sein.

Bgm. Franz Füreder merkt an, dass es heuer keine Erhöhung des SHV-Beitrages gäbe, allerdings ist für das darauffolgende Jahr (2022) eine massive Erhöhung angekündigt.

GR Helmut Perndorfer erwidert, dass diese Beiträge im gleichen Ausmaß gesenkt werden müssten, wie die Ertragsanteile sinken.

GV Moritz Hagenauer MSc stimmt Helmut Perndorfer zu. Das wurde auch im Finanzausschuss diskutiert. Er möchte sich bei Silvia Poxrucker und Renate Gräf für Ihre Arbeit bedanken. Es war sowohl der Nachtragsvoranschlag als auch das Budget vorzubereiten, was einen enormen Aufwand bedeutet. Bezüglich der Landesumlage sollte es einen fraktionsübergreifenden Schulterschluss geben. Er regt an, dass der Bürgermeister bei der Bürgermeisterkonferenz dieses Thema anspricht. Die Landesumlage dürfe nicht in der Höhe eingehoben werden, während gleichzeitig die Einnahmen der Gemeinden wegbrechen.

GR Rudolf Schober fragt nach der Höhe der Landesumlage in Ziffern.

Silvia Poxrucker BA antwortet, dass ihr derzeit nur die Voranschlagswerte vorliegen. Der Betrag ist mit € 201.400,-- (2020) bzw. € 206.600,-- (2021) angegeben.

GR Rudolf Schober fragt, ob sich die Senkung der Bundesertragsanteile ebenfalls beziffern lasse.

Silvia Poxrucker BA erwidert, dass die Ertragsanteile 2020 um 15% gesunken seien, also ca. € 600.000,--

	Landesumlage		
	Betrag in €	Veränderung nominal	Veränderung in %
VA 2020	227.300,00	- 20.700,00	-10,02
NVA 2020	201.400,00	5.200,00	2,52
Tatsächl. 2020	205.003,19	1.596,81	0,77
VA 2021	206.600,00		

	Ertragsanteile		
	Betrag in €	Veränderung nominal	Veränderung in %
VA 2020	4.280.300,00	- 606.000,00	-16,49
NVA 2020	3.768.200,00	- 93.900,00	-2,56
Tatsächl. 2020	3.838.321,80	164.021,80	-4,46
VA 2021	3.674.300,00		

Vizebgm. DI Klaus Hagenauer regt an, seitens der Gemeinde Ottensheim dazu eine fraktionsübergreifende Stellungnahme abzugeben. Das sollte in der nächsten Sitzung des Finanzausschusses besprochen werden. Die finanziellen Verwerfungen sind nicht allein auf die COVID-Situation zurückzuführen, sondern es handelt sich um ein strukturelles Problem aufgrund der veränderten Darstellung des Budgets (VRV 2015). Eine der Schwerpunkte sollte sich darauf beziehen, dass sich einerseits die verfügbaren Ertragsanteile stark verringern und andererseits die Landesumlagen steigen.

GV Franz Bauer merkt an, es sei de facto so, dass wir der Öffentlichkeit ein Budget präsentieren, bei dem wir zweckgebundene Mittel (Wasser und Kanal) zum Ausgleich des Haushalts verwenden. Dadurch haben sich schon Schulden angehäuft, die sich auf eine halbe Million Euro belaufen. Wie soll das jemals wieder zurückgezahlt werden bei den derzeitigen Prognosen? Das Budget ist nicht ausgeglichen, da wir ja Schulden im eigenen Haus machen.

Silvia Poxrucker BA erwidert, dass es dazu keine Alternative gibt. Wenn die Rücklagen nicht verwendet werden, wird das Land uns dazu zwingen. Wir dürfen kein unausgeglichenes Budget abgeben.

Bgm. Franz Füreder hinterfragt, ob ein unausgeglichenes Budget eingereicht werden darf, solange noch Rücklagen vorhanden sind.

ALⁱⁿ Renate Gräfl MA M. A. antwortet, dass die Gemeinden gezwungen seien, einen Kassenkredit aufzunehmen, wenn keine Rücklagen vorhanden sind. Der Kassenkredit, der jetzt aufgenommen wird, dient zur Sicherstellung der Liquidität. Ob sich das am Ende des Jahres ausgehe, sei eine andere Frage. Auch der Kassenkredit müsse zurückgezahlt werden. Dann müsse ein echtes Darlehen aufgenommen werden, um den Kassenkredit tilgen zu können. Die jährlichen Tilgungen müssten im ordentlichen Haushalt dargestellt werden.

GV Franz Bauer fragt, ob es richtig verstanden habe, dass zum derzeitigen Zeitpunkt nicht sichergestellt werden kann, dass wir das jemals zurückzahlen können.

ALⁱⁿ Renate Gräf MA M. A. antwortet, dass wir es mit unseren verfügbaren Rücklagen (dazu müssen die zweckgebundenen Rücklagen nicht angegriffen werden) noch schaffen, das Defizit abzudecken. Dann sind diese frei verfügbaren Rücklagen jedoch aufgebraucht. Das „Ausborgen“ der Kanalarücklagen ist ein „Inneres Darlehen“, dass für Zwischenfinanzierungen genutzt wird. Für Projekte, die das Land fördert, bekommt die Gemeinde die Fördermittel erst Jahre später. Die Rechnungen sind aber im Leistungsjahr fällig. Für diese Zwischenfinanzierung werden die Gelder genutzt. Sobald die Förderung ausgezahlt wird, wird auch das innere Darlehen getilgt. Man könne auch eine Zwischenfinanzierung über die Bank abwickeln, dafür müssten aber Zinsen gezahlt werden. Durch das innere Darlehen werden also Zinsen gespart.

GV Franz Bauer merkt an, dass aufgrund der Beantwortung einer Anfrage an den Bürgermeister vom Jänner 2020 bei den zweckgebundenen Mitteln ein Defizit von rund einer halben Million Euro bleibt. Er sieht es daher kritisch, der Öffentlichkeit ein „Scheinbudget“ vorzulegen, ohne deutlich darauf hinzuweisen, dass es eigentlich nicht ausgeglichen ist. Bund und Land sind zu dem Sachverhalt in die Pflicht zu nehmen und wir müssen dagegen auftreten, dass die Auswirkungen des Einbruchs der Ertragsanteile allein von den Gemeinden zu tragen ist.

Bgm. Franz Füreder erwidert, es gibt eine Bürgermeisterkonferenz Im Jänner 2021. Dort wird das diskutiert werden. Es wird ein offizielles Statement erarbeitet. Der Bezirksbürgermeister arbeite bereits daran. Die Gemeinden dürfen in dieser Situation nicht im Stich gelassen werden. Es braucht eine funktionierende Finanzgebarung, daher müssen die Gemeinde energisch auftreten. In Zukunft gibt es im Bereich Wasser und Kanal Handlungsbedarf, auch im Hinblick auf den zu errichtenden Hochwasserschutz. Dafür werden die Gelder benötigt.

ALⁱⁿ Renate Gräf MA M. A. erklärt, dass man in einer Stellungnahme der Bürgermeister auch aufnehmen könne, dass die neue Regelung, dass die Tatsache, dass der Dienstpostenplan nur mehr im Zuge der Erstellung des Budget bzw. des Nachtragsvoranschlags geändert werden kann, praktisch schwierig umzusetzen sei. Gerade im Bereich Kinderbetreuung müsse oft flexibel gehandelt werden, das sei nun nicht mehr möglich. Das sollte wieder geändert werden. Der Verwaltungsaufwand, für jede Änderung des Dienstpostenplans einen Nachtragsvoranschlag erstellen zu müssen, sei enorm.

In Bezug auf den neuen Dienstpostenplan ist anzumerken, dass er sich unter anderem auf die Dienstposten für den neuen Standort der Kinderbetreuungseinrichtung in der Feldstraße bezieht. Dort wird ja – aufgrund der vorangegangenen Bedarfserhebung – eine 7. Kleinkindgruppe eröffnet. Nun ist es aber so, dass aufgrund der derzeitigen Anmeldesituation noch kein tatsächlicher Bedarf für diese 7. Kleinkindgruppe gegeben ist. Für die Schaffung einer weiteren Kleinkindgruppe hat der Bund eine Förderung in Höhe von rund € 300.000,-- gewährt. Sollte diese Gruppe nun nicht geschaffen werden und mindestens 5 Jahre bestehen bleiben, müsste diese Förderung an den Bund zurückerstattet werden. Das wäre in finanzieller Hinsicht ein großes Problem. Sollte sich die Anmeldesituati-

on bis Herbst nicht ändern, könnte man auch Kinder aus anderen Gemeinden aufnehmen, die den Betreuungsbedarf nicht selbst decken können, bzw. Kinder von Eltern, die nicht beide berufstätig oder in Ausbildung sind. Das wird bisher nicht so gehandhabt.

Der Bürgermeister stellt daher den ANTRAG, der Gemeinderat beschließe:

a) Marktgemeinde Ottensheim - Haushaltsvoranschlag 2021:

Der vorliegende Haushaltsvoranschlag für das Jahr 2021 wird vom Gemeinderat zum Beschluss erhoben:

Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit:

Finanzierungsrechnung	Einzahlungen	Auszahlungen 2021
Operative Gebarung (MVAG 31/32)	10.310.000,00	9.931.600,00
Investive Gebarung (MVAG 33/34)	1.313.200,00	3.862.100,00
Finanzierungstätigkeit (MVAG 35/36)	258.000,00	291.900,00
Zwischensumme	11.881.200,00	14.085.600,00
-abzüglich investive Einzelvorhaben	1.907.400,00	3.577.400,00
Summe	9.973.800,00	10.508.200,00
Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit		- 534.400,00

Ergebnishaushalt:

	VA 2021
Summe Erträge	10.898.600,00 €
Summe Aufwände	11.204.900,00 €
Nettoergebnis (Saldo 0)	- 306.300
Entnahme von Haushaltsrücklagen	662.000
Zuweisung zu Haushaltsrücklagen	383.400
Nettoergebnis (Saldo 0)	- 27.700

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Finanzjahr 2021 zur Aufrechterhaltung der Zahlungsfähigkeit der Gemeindekasse in Anspruch genommen werden dürfen, wird gemäß § 83 (3) OÖ. GemO iVm OÖ. Kassenkredit-Anhebungsverordnung 2020 mit einem Ausmaß von 33,3 % der Auszahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit mit einer Höhe von EUR 3.499.230,60 festgelegt.

Gemäß § 7 der Oö. Gemeindehaushaltsordnung, LGBL. 71/2019, wird vom Gemeinderat weiters festgelegt, dass Einsparungen bei einem Konto zum Ausgleich des Mehrerfordernisses bei einem anderen Konto herangezogen werden dürfen.

Dienstpostenplan:

„Der Dienstpostenplan der Marktgemeinde Ottensheim, zuletzt festgelegt mit Beschluss des Gemeinderates vom 16.12.2019, wird wie folgt abgeändert:

	PE	Bewertung Schema „ALT“	Bewertung Schema „NEU“
derzeit verordnet	7,51	---	GD 22 3. (Kindergarten)
Änderung	8,00	---	GD 22 3.
derzeit verordnet	1.96	---	GD 25 1. (Kindergarten)
Änderung	2,50		GD 25 1.
derzeit verordnet	6,60	L2b1	KBP (Kleinkindgruppe)
Änderung	7,60	L2b1	
derzeit verordnet	5,43	---	GD 22 3. (Kleinkindgruppe)
Änderung	6,43	---	GD 22 3.
derzeit verordnet	0,50	---	GD 25 1. Kleinkindgruppe
Änderung	1	---	GD 25 1.
derzeit verordnet	4,69	---	GD 17. EB (NABE)
Änderung	5,30	---	GD 17. EB (NABE)
derzeit verordnet	3,20	---	GD 22. EB (NABE)
Änderung	3,50	---	GD 22. EB(NABE)
derzeit verordnet	1	---	KBP (Hort)
Änderung	ent- fällt	---	KBP (Hort)
derzeit verordnet	1	---	GD 22 3. (Hort)
Änderung	ent- fällt	--	GD 22 3. (Hort)

Der Vorsitzende bittet hierauf um

ABSTIMMUNG

über den eingebrachten Antrag. Die Abstimmung erfolgt über Erheben der Hand.

Für den Antrag stimmen die Mitglieder der Fraktionen Pro O, ÖVP und SPÖ. Gegen den Antrag stimmen die Mitglieder der Fraktion FPÖ.

Der Vorsitzende stellt hierauf fest, dass der Antrag von der Mehrheit des Gemeinderates bei 28 Ja-Stimmen, 2 Nein-Stimmen und 0 Stimmenthaltungen angenommen wurde.

b) Mittelfristiger Ergebnis- und Finanzplan (MEFP):

Gemäß dem Österreichischen Stabilitätspakt 2012 haben Bund, Länder und Gemeinden ihre mittelfristige Finanzplanung für den Zeitraum Voranschlag plus vier Folgejahre zu erstellen. Der MEFP (sh. § 76a Oö. GemO 1990) ist zugleich mit dem Voranschlagsentwurf 2021 dem Gemeinderat zur allfälligen Anpassung an geänderte Verhältnisse und zur Fortführung für die Jahre 2021 bis 2025 vorzulegen. Im Zusammenhang mit der „Gemeindefinanzierung NEU“ kommt dem MEFP im Hinblick auf die Realisierung künftiger investiver Einzelvorhaben eine wesentliche Bedeutung zu. Der MEFP muss die Prioritätenreihung der investiven Einzelvorhaben und den Nachweis der verfügbaren Eigenmittel der Gemeinde abbilden.

Die Beantragung von Bedarfszuweisungen für investive Einzelvorhaben ohne entsprechende Prioritätenreihung im MEFP (incl. der Darstellung der Verfügbarkeit der erforderlichen Eigenmittel) ist nicht möglich. Die Prioritätenreihung von investiven Einzelvorhaben während des Finanzjahres kann nur durch Gemeinderatsbeschluss abgeändert werden.

Mittelfristiges Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit:

Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit	VA 2021	Plan 2022	Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025
Einzahlungen:	9.973.800,00 €	10.037.400,00 €	10.291.900,00 €	10.646.700,00 €	10.913.600,00 €
Auszahlungen:	10.508.200,00 €	11.097.000,00 €	10.752.700,00 €	10.616.800,00 €	10.867.800,00 €
Saldo:	- 534.400,00 €	- 1.059.600,00 €	- 460.800,00 €	29.900,00 €	45.800,00 €

Ergebnishaushalt:

	VA 2021	Plan 2022	Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025
Summe Erträge	10.898.600,00 €	11.791.700,00 €	11.800.200,00 €	12.101.100,00 €	11.986.600,00 €
Summe Aufwände	11.204.900,00 €	11.578.100,00 €	11.424.300,00 €	11.447.200,00 €	11.344.900,00 €
Nettoergebnis (Saldo 0)	- 306.300	213.600	375.900	653.900	641.700
Entnahme von Haushaltsrücklagen	662.000	-	-	-	-
Zuweisung zu Haushaltsrücklagen	383.400	214.700	112.900	114.700	71.100
Nettoergebnis (Saldo 0)	- 27.700	1.100	263.000	539.200	570.600

Prioritätenreihung

Reihung	Vorhaben MFP 2021-2025
1	Neubau Kindergarten
2	Produktionsküche
3	Sanierung Donauhalle
4	Sozialzentrum
5	Landesmusikschule - Musikprobelokal
6	Sportplatz Tribüne/Turnhalle
7	Gemeindestraßenbau
8	Steuerungsanlagen für Pumpwerke
9	Gehsteig Mühlenweg
10	Sanierung Straßenbrücken

In Bezug auf Einzelheiten wird auf den Nachweis der Investitionstätigkeit im mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplan 2021 bis 2025 verwiesen.

Über den mittelfristigen Investitionsplan für die Jahre 2021 bis 2025 und die Reihung der Vorhaben wurde vom Finanzausschuss in seiner Ausschusssitzung am 26.11.2020 beraten und die Beschlussfassung durch den Gemeinderat vorgeschlagen.

Silvia Poxrucker BA ergänzt, in der mittelfristigen Planung der laufenden Geschäftstätigkeit ist den nächsten drei Jahren mit einem Abgang zu rechnen von € 534.400,-- (2021), € 1.056.600,-- (2022), € 460.800,-- (2023). Dann kommt es zu leichten Überschüssen im Jahr 2024 von 29.900,-- und 2025 von € 45.800,--, wobei angemerkt werden muss, dass es sich um eine Prognose aus heutiger Sicht handelt. Die mittelfristige Finanzplanung muss jährlich angepasst werden, daher könne sich noch etwas an den Zahlen ändern.

Im Ergebnishaushalt gibt es 2021 ein Minus von € 27.700,-- und im Jahr 2022 von € 1.100,--. Danach dreht es sich wieder ins Plus (siehe Tabelle).

Es wurde eine Prioritätenreihung vorgenommen. Die Vorhaben des Jahres 2021 wurden priorisiert (siehe Tabelle). Es gibt noch weitere Vorhaben, die nicht in der Reihung erwähnt sind. Im Nachweis der Investitionstätigkeit sind alle Vorhaben enthalten.

Bgm. Franz Füreder merkt an, dass die Prioritätenreihung im MFP nicht hundertprozentig in dieser Reihenfolge umgesetzt wird, da diese auch leistbar sein müssen. Einige Projekte seien bereits in der Umsetzung und nicht in der Reihung enthalten, z. B. der Hochwasserschutz (für den hauptsächlich Bundes- und Landesgelder verwendet werden).

Der Bürgermeister stellt daher den ANTRAG, der Gemeinderat beschließe:

b) Mittelfristiger Finanzplan:

Der vorliegende mittelfristige Finanzplan für die Jahre 2021 bis 2025 wird vom Gemeinderat zum Beschluss erhoben.

Mittelfristiges Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit:

Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit	VA 2021	Plan 2022	Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025
Einzahlungen:	9.973.800,00 €	10.037.400,00 €	10.291.900,00 €	10.646.700,00 €	10.913.600,00 €
Auszahlungen:	10.508.200,00 €	11.097.000,00 €	10.752.700,00 €	10.616.800,00 €	10.867.800,00 €
Saldo:	- 534.400,00 €	- 1.059.600,00 €	- 460.800,00 €	29.900,00 €	45.800,00 €

Ergebnishaushalt:

	VA 2021	Plan 2022	Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025
Summe Erträge	10.898.600,00 €	11.791.700,00 €	11.800.200,00 €	12.101.100,00 €	11.986.600,00 €
Summe Aufwände	11.204.900,00 €	11.578.100,00 €	11.424.300,00 €	11.447.200,00 €	11.344.900,00 €
Nettoergebnis (Saldo 0)	- 306.300	213.600	375.900	653.900	641.700
Entnahme von Haushaltsrücklagen	662.000	-	-	-	-
Zuweisung zu Haushaltsrücklagen	383.400	214.700	112.900	114.700	71.100
Nettoergebnis (Saldo 0)	27.700	1.100	263.000	539.200	570.600

Im Sinne der „Gemeindefinanzierung NEU“ wird folgende Prioritätenreihung festgelegt:

Reihung	Vorhaben MFP 2021-2025
1	Neubau Kindergarten
2	Produktionsküche
3	Sanierung Donauhalle
4	Sozialzentrum
5	Landesmusikschule - Musikprobelokal
6	Sportplatz Tribüne/Turnhalle
7	Gemeindestraßenbau
8	Steuerungsanlagen für Pumpwerke
9	Gehsteig Mühlenweg
10	Sanierung Straßenbrücken

Der Vorsitzende bittet hierauf um

ABSTIMMUNG

über den eingebrachten Antrag. Die Abstimmung erfolgt über Erheben der Hand.

Für den Antrag stimmen die Mitglieder der Fraktionen Pro O, ÖVP und SPÖ. Gegen den Antrag stimmen die Mitglieder der Fraktion FPÖ.

Der Vorsitzende stellt hierauf fest, dass der Antrag von der Mehrheit des Gemeinderates bei 28 Ja-Stimmen, 2 Nein-Stimmen und 0 Stimmenthaltungen angenommen wurde.

c) VFI Marktgemeinde Ottensheim & Co KG - Haushaltsvoranschlag 2021

Im Gesellschaftsvertrag der Kommanditgesellschaft ist unter anderem geregelt, dass der Komplementär (VFI) jährlich für die kommenden Geschäftsjahre ein Budget aufzustellen hat, das der Kommanditistin (Gemeinde) zur Genehmigung vorzulegen ist. Gemeinsam mit dem Budget ist eine mittelfristige Finanzplanung für einen Zeitraum von 4 Jahren zu erstellen und ebenfalls zur Genehmigung der Kommanditistin vorzulegen. Auch für die VFI Marktgemeinde Ottensheim & Co KG ist die VRV 2015 anzuwenden.

Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit:

Finanzierungsrechnung	Einzahlungen	Auszahlungen 2020
Operative Gebarung (MVAG 31/32)	134.100,00	89.500,00
Investive Gebarung (MVAG 33/34)	0,00	0,00
Finanzierungstätigkeit (MVAG 35/36)	0,00	44.600,00
Zwischensumme	134.100,00	134.100,00
-abzüglich investive Einzelvorhaben	44.600,00	44.600,00
Summe	89.500,00	89.500,00
Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit	0,00	

Ergebnishaushalt:

	VA 2021
Summe Erträge	299.000,00 €
Summe Aufwände	269.300,00 €
Nettoergebnis (Saldo 0)	29.700
Entnahme von Haushaltsrücklagen	-
Zuweisung zu Haushaltsrücklagen	-
Nettoergebnis (Saldo 0)	29.700

Der Gemeinderat wird ersucht, dem vorliegenden Entwurf des Voranschlags des Vereins zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde Ottensheim & Co KG für das Finanzjahr 2021 seine Zustimmung zu erteilen. Die von der Marktgemeinde Ottensheim an die KG im Finanzjahr 2021 einzubringenden Gesellschafterzuschüsse erfolgen in Höhe des vorliegenden Budgets.

c) VFI Marktgemeinde Ottensheim & Co KG - Haushaltsvoranschlag 2021

Im Gesellschaftsvertrag der Kommanditgesellschaft ist unter anderem geregelt, dass der Komplementär (VFI) jährlich für die kommenden Geschäftsjahre ein Budget aufzustellen hat, das der Kommanditistin (Gemeinde) zur Genehmigung vorzulegen ist. Gemeinsam mit dem Budget ist eine mittelfristige Finanzplanung für einen Zeitraum von 4 Jahren zu erstellen und ebenfalls zur Genehmigung der Kommanditistin vorzulegen. Auch für die VFI Marktgemeinde Ottensheim & Co KG ist die VRV 2015 anzuwenden.

Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit:

Finanzierungsrechnung	Einzahlungen	Auszahlungen 2020
Operative Gebarung (MVAG 31/32)	134.100,00	89.500,00
Investive Gebarung (MVAG 33/34)	0,00	0,00
Finanzierungstätigkeit (MVAG 35/36)	0,00	44.600,00
Zwischensumme	134.100,00	134.100,00
-abzüglich investive Einzelvorhaben	44.600,00	44.600,00
Summe	89.500,00	89.500,00
Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit	0,00	

Ergebnishaushalt:

	VA 2021
Summe Erträge	299.000,00 €
Summe Aufwände	269.300,00 €
Nettoergebnis (Saldo 0)	29.700
Entnahme von Haushaltsrücklagen	-
Zuweisung zu Haushaltsrücklagen	-
Nettoergebnis (Saldo 0)	29.700

Der Gemeinderat wird ersucht, dem vorliegenden Entwurf des Voranschlags des Vereins zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde Ottensheim & Co KG für das Finanzjahr 2021 seine Zustimmung zu erteilen. Die von der Marktgemeinde Ottensheim an die KG im Finanzjahr 2021 einzubringenden Gesellschafterzuschüsse erfolgen in Höhe des vorliegenden Budgets.

Der Bürgermeister stellt daher den ANTRAG, der Gemeinderat beschließe:

c) VFI Marktgemeinde Ottensheim & Co KG - Haushaltsvoranschlag 2021

Dem vorliegenden Haushaltsvoranschlag des Vereins zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde Ottensheim & Co KG für das Finanzjahr 2021 wird die Genehmigung erteilt.

Gleichzeitig mit der Genehmigung des vorliegenden Voranschlages werden die von der Marktgemeinde Ottensheim an den Verein zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde Ottensheim & Co KG im Finanzjahr 2021 einzubringenden Gesellschafterzuschüsse in Höhe des vorliegenden Budgets festgelegt. Die Flüssigmachung der Mittel erfolgt nach Bedarf.

Der Vorsitzende bittet hierauf um

ABSTIMMUNG

über den eingebrachten Antrag. Die Abstimmung erfolgt über Erheben der Hand.

Für den Antrag stimmen die Mitglieder der Fraktionen Pro O und ÖVP. Gegen den Antrag stimmen die Mitglieder der Fraktion FPÖ. Die Mitglieder der Fraktion SPÖ enthalten sich der Stimme.

Der Vorsitzende stellt hierauf fest, dass der Antrag von der Mehrheit des Gemeinderates bei 24 Ja-Stimmen, 2 Nein-Stimmen und 4 Stimmenthaltungen angenommen wurde.

d) VFI Marktgemeinde Ottensheim & Co KG - mittelfristiger Finanzplan 2021 - 2025:

Weiters wurde vom „Verein zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde Ottensheim & Co KG“ eine mittelfristige Finanzplanung für die Jahre 2021 – 2025 erstellt.

Mittelfristiges Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit:

Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit	VA 2021	Plan 2022	Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025
Einzahlungen:	89.500,00 €	104.300,00 €	104.400,00 €	104.400,00 €	74.100,00 €
Auszahlungen:	89.500,00 €	104.300,00 €	104.400,00 €	104.400,00 €	44.600,00 €
Saldo:	- €	- €	- €	- €	29.500,00 €

Ergebnishaushalt:

	VA 2021	Plan 2022	Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025
Summe Erträge	299.000,00 €	328.500,00 €	328.700,00 €	328.700,00 €	238.500,00 €
Summe Aufwände	269.300,00 €	284.100,00 €	284.200,00 €	284.200,00 €	223.600,00 €
Nettoergebnis (Saldo 0)	29.700	44.400	44.500	44.500	14.900
Entnahme von Haushaltsrücklagen	-	-	-	-	-
Zuweisung zu Haushaltsrücklagen	-	-	-	-	-
Nettoergebnis (Saldo 0)	29.700	44.400	44.500	44.500	14.900

Der Gemeinderat wird ersucht, dem vorliegenden Entwurf der mittelfristigen Finanzplanung seine Zustimmung zu erteilen.

Der Bürgermeister stellt daher den ANTRAG, der Gemeinderat beschließe:

d) VFI Marktgemeinde Ottensheim & Co KG - mittelfristiger Finanzplan 2021 - 2025:

Dem vorliegenden mittelfristigen Finanzplan des Vereins zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde Ottensheim & Co KG für die Jahre 2021 bis 2025 wird vom Gemeinderat die Genehmigung erteilt.“

Der Vorsitzende bittet hierauf um

ABSTIMMUNG

über den eingebrachten Antrag. Die Abstimmung erfolgt über Erheben der Hand.

Für den Antrag stimmen die Mitglieder der Fraktionen Pro O und ÖVP. Gegen den Antrag stimmen die Mitglieder der Fraktion FPÖ. Die Mitglieder der Fraktion SPÖ enthalten sich der Stimme.

Der Vorsitzende stellt hierauf fest, dass der Antrag von der Mehrheit des Gemeinderates bei 24 ja-Stimmen, 2 Nein-Stimmen und 4 Stimmenthaltungen angenommen wurde.

5. Kassenkredit

a. Festsetzung Kreditausmaß

b. Kreditaufnahme

a) Festsetzung Kreditausmaß

Bgm. Franz Füreder führt aus, gemäß §83 OÖ. GemO betrage die Höhe des Kassenkredits grundsätzlich ein Viertel der Auszahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit. Im Zuge der Covid-19-Pandemie

wurde zur Aufrechterhaltung der Zahlungsfähigkeit gemäß der OÖ Kassenkredit-Anhebungsverordnung 2020 der Höchstbeitrag der Kassenkredite bis 2027 auf 33,3 % der Auszahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit erhöht.

Wird diese Erhöhung des Kassenkredits in Anspruch genommen, ist dies gemäß § 83 Abs. 3 OÖ. GemO in einem gesonderten Tagesordnungspunkt vorzunehmen.

Die Höhe der Auszahlung der laufenden Geschäftstätigkeit im Jahr 2021 beträgt EUR 10.508.200. Der maximale Kassenkredit beläuft sich somit auf eine Höhe von EUR 3.499.230,60. Es wird somit ein Kassenkredit in Höhe von EUR 3.450.000,- für die Laufzeit vom 01.01.2021 – 31.12.2021 aufgenommen.

Der Bürgermeister stellt daher den ANTRAG, der Gemeinderat beschließe:

a) Der Gemeinderat der Marktgemeinde Ottensheim setzt gemäß § 83 Abs. 3 OÖ. GemO iVm OÖ Kassenkredit-Anhebungsverordnung 2020 das Ausmaß des aufzunehmenden Kassenkredits für die Laufzeit vom 01.01.2021 – 31.12.2021 mit 33,3 % der Ausgaben der laufenden Geschäftstätigkeit in Höhe von EUR 3.450.000,- fest

Der Vorsitzende bittet hierauf um

ABSTIMMUNG

über den eingebrachten Antrag. Die Abstimmung erfolgt über Erheben der Hand.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

b) Kreditaufnahme

Die Marktgemeinde Ottensheim hat die Aufnahme eines Kassenkredites in der Höhe von maximal EUR 3.450.000,- außerhalb des Anwendungsbereiches des BVergG 2006 im Wege der Direktvergabe ausgeschrieben. Gemäß § 10 Z. 11 leg. cit. ist die Vergabe von Finanzdienstleistungen (Kapitalbeschaffung im Rahmen der öffentlichen Kreditpolitik und des öffentlichen Schuldenmanagements „public debt management“) durch öffentliche Auftraggeber vom Geltungsbereich dieses Gesetzes ausgenommen.

Jene zwei Kreditinstitute, bei denen die Marktgemeinde Ottensheim Girokonten unterhält, wurden zur Anbotlegung eingeladen. Beide haben fristgerecht ein Angebot abgegeben.

Nach Prüfung der Angebote wurde eine Reihung nach dem angebotenen Aufschlag und den sonstigen Bedingungen vorgenommen:

Kreditinstitut	Aufschlag auf 3-M-EURIBOR	Zinssatz Soll	Reihung
Allg. Sparkasse OÖ AG*	0,22 %	0,22 %	1
Raiffeisenbank Walding-Ottensheim	1,126 %	0,60 %	2

3-M-EURIBOR vom 01.12.2020: -0,526 %

* Keine Anrechnung des Aufschlages auf die Minus-Werte des EURIBOR

Kreditinstitut	Aufschlag auf 6-M-EURIBOR	Zinssatz Soll	Reihung
Allg. Sparkasse OÖ AG*	0,22 %	0,22 %	1
Raiffeisenbank Walding-Ottensheim	1,108 %	0,60 %	2

6-M-EURIBOR vom 01.12.2020: -0,508 %

* Keine Anrechnung des Aufschlages auf die Minus-Werte des EURIBOR

Kreditinstitut	Fixzinssatz über gesamte Lauf- zeit	Zinssatz Soll	Reihung
Allg. Sparkasse OÖ AG*	0,22 % **	0,22 %	1
Raiffeisenbank Walding-Ottensheim	0,60 %	0,60 %	2

** Fixzinssatz auf Basis 12-M-EURIBOR vom 03.12.2020: -0,488 %

* Keine Anrechnung des Aufschlages auf die Minus-Werte des EURIBOR

Wie aus der Tabelle ersichtlich, geht somit die Allg. Sparkasse OÖ AG als Bestbieter aus der Ausschreibung hervor.

Alle drei Varianten der Allg. Sparkasse OÖ AG ergeben zum jetzigen Zeitpunkt einen Zinssatz von 0,22 %, wobei ein negativer Euribor-Wert von der Allg. Sparkasse OÖ AG nicht weitergegeben wird. Die Entwicklung der Euribor-Werte ist vor allem in der derzeitigen Covid-19-Situation schwer einzuschätzen.

Der 3-Monats-Euribor sank im Jahr 2020 konstant leicht ab, wobei die jeweilige Abnahme im Hundertstelbereich, teilweise nur im Tausendstelbereich, lag. Lediglich in den Monaten April und Mai stieg der 3-Monats-Euribor im Hundertstelbereich.

Beim 6-Monats-Euribor war im Jahr 2020 ebenfalls eine kontinuierliche Abnahme erkennbar, wobei sich diese im Zehntel- bis Tausendstelbereich befand. Auch hier stieg der Wert lediglich in den Monaten April und Mai sowie im Dezember.

Auffällig ist hierbei, dass die Werte in den Lockdown-Monaten anstiegen.

Ob diese Entwicklungen im Jahr 2021, vor allem auch aufgrund der Covid-19-Pandemie, ebenso zu erwarten sind, ist schwer einzuschätzen. Dennoch dürften die Werte eher leicht steigen, da sich das Zinsniveau auf einem sogenannten Allzeit-Tief befindet.

Da es sich bei einem Sollzinssatz von 0,22 % ohnehin um einen sehr günstigen Zinssatz handelt und die Laufzeit auf 1 Jahr befristet ist, wäre die Fixzinsvariante am besten vorhersehbar, risikoarm und somit durchaus sinnvoll. Auch die Tatsache, dass die Allg. Sparkasse OÖ AG negative Euriborwerte nicht weitergibt, positive Werte jedoch durchaus zu einer Erhöhung des Zinssatzes führen würden, spricht für den Abschluss der Fixzinsvariante. Diese ist bei der Allg. Sparkasse OÖ AG zwar ebenso an den 12-Monats-Euribor gebunden, dieser ändert sich jedoch nur einmal jährlich und entspricht bei einer 1-jährigen Laufzeit einer Fixzinsvariante. Sollte der 12-Monats-Euribor positive Werte annehmen, würde sich dies auf den Zinssatz auswirken.

Eine aufsichtsbehördliche Genehmigung des Kassenkredites ist nicht erforderlich. Der Kassenkredit wird nur im unbedingt erforderlichen Ausmaß in Anspruch genommen und ist bis längstens 31.12.2021 zurückzuzahlen.

Der Gemeinderat möge nun der vorgesehenen Aufnahme eines Kassenkredites bei der Allg. Sparkasse OÖ AG seine Zustimmung erteilen. Die vorliegende Kreditzusage wird dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Der Bürgermeister stellt daher den ANTRAG, der Gemeinderat beschließe:

b) „Aufgrund des Angebotes vom 04.12.2020 nimmt die Marktgemeinde Ottensheim für das Finanzjahr 2021 bei der Allg. Sparkasse OÖ AG einen Kassenkredit in der Höhe von höchstens EUR 3.450,000,- mit variabler Zinsanpassung mit einem Aufschlag von 0,22 Prozentpunkten auf den 12-Monats-EURIBOR auf.

Die vorliegende Krediturkunde wird gleichzeitig vertraglich angenommen. Die Kreditaufnahme bedarf gemäß § 83 (1) OÖ. GemO 1990 keiner aufsichtsbehördlichen Genehmigung.“

Der Vorsitzende bittet hierauf um

ABSTIMMUNG

über den eingebrachten Antrag. Die Abstimmung erfolgt über Erheben der Hand.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

6. Festsetzung der Hebesätze für Steuern und Gebühren 2021

A) Hebesätze für Gemeindesteuern

Der Bürgermeister erläutert, aufgrund der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen sei es erforderlich, die Steuerhebesätze für das Finanzjahr 2021 rechtzeitig festzusetzen. In diesem Zusammenhang wird wiederum auf das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 23.4.1971 hingewiesen. Danach sind die Steuerhebesätze so zeitgerecht zu beschließen, dass sie nach Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist, jedenfalls mit 1.1. des Folgejahres rechtswirksam werden.

Im Hinblick auf die Budgetsituation kommt die Gemeinde nicht umhin, bei den unter ihrer Hoheit liegenden Steuerhebesätzen jeweils den Höchsthebesatz festzulegen.

Die im Antrag A) angeführten Abgaben und Steuerhebesätze erfahren gegenüber dem Finanzjahr 2020 keine Änderungen.

B) Änderung von Gebührensätzen nach der Abfall-, Wasser- und Kanalgebührenordnung der Marktgemeinde Ottensheim

Mit Erlass vom 2. Mai 2006, Gem-540000/48-2006-Keh/Shz hat die Abteilung Gemeinden den oö. Gemeinden empfohlen, bei Änderungen von Gebührensätzen der Gebührenordnungen (keine wesentlichen inhaltlichen Änderungen der jeweiligen Gebührenordnung) diese im Zuge der Beschlussfassung über den Gemeindevoranschlag vorzunehmen. Die Beschlussfassung der „Steuerhebesätze und Gebühren“ im Sinne des § 76 Abs. 6 Oö. GemO 1990 idGF. kann nur dann zur Anwendung kommen, wenn nicht die Gebührenordnung als solche inhaltlich, sondern nur die Gebührenhöhe abgeändert wird.

1. Abfallgebühren

Nachdem es bei den Abfallgebühren für das Jahr 2021 auch zu inhaltlichen Änderungen kommt, erfolgen diese im Rahmen der Neuerlassung der Abfallgebührenordnung.

2. Wassergebühren

Hinsichtlich der Anschlussgebühren erfolgt die notwendige Anpassung im Zusammenhang mit den Förderrichtlinien des Landes Oberösterreich für Maßnahmen der Siedlungswasserwirtschaft, bzw. des

Beschlusses der Oö. Landesregierung vom 02.06.2005 und werden diese entsprechend der Valorisierung nach dem VPI um rd. 2% angehoben.

Demnach betragen die Mindestanschlussgebühren (excl. USt.) ab 1. Jänner 2021 bei Wasserversorgungsanlagen 2.077 Euro. Nachdem die Wasserleitungsmindestanschlussgebühr der Marktgemeinde Ottensheim im Jahr 2020 bei € 2.102,56 liegt, erfolgt im Jahr 2021 keine Anpassung. Eine Valorisierung erfolgt erst wieder im Jahr 2022.

Grundlage für die Wasserbenützungsgebühren ist der Voranschlagserlass der Abteilung IKD vom 13.11.2020, in welchem die entsprechenden Mindestgebühren festgesetzt sind. Diese werden für 2021 mit € 1,62 pro m³ festgelegt.

Die Wasserbenützungsgebühr wird für 2021 auf **€ 1,62 pro m³** angehoben (derzeit € 1,59 pro m³). Es wird somit die Mindestgebühr des Landes OÖ herangezogen. Der Ausschuss für Umwelt, Wasserwirtschaft, Feuerwehrwesen und öffentlicher Verkehr hat in seiner Sitzung vom 24.11.2020 mehrheitlich der Erhöhung zugestimmt.

3. Kanalgebühren

Hinsichtlich der Anschlussgebühren erfolgt die notwendige Anpassung im Zusammenhang mit den Förderrichtlinien des Landes Oberösterreich für Maßnahmen der Siedlungswasserwirtschaft, bzw. des Beschlusses der Oö. Landesregierung vom 02.06.2005 und werden diese entsprechend der Valorisierung nach dem VPI um rd. 2% angehoben.

Demnach betragen die Mindestanschlussgebühren (excl. USt.) ab 1. Jänner 2021 bei Abwasserbeseitigungsanlagen € 3.465. Nachdem die Kanalmindestanschlussgebühr der Marktgemeinde Ottensheim im Jahr 2020 bei € 3.471,36 liegt, erfolgt im Jahr 2021 keine Anpassung. Eine Valorisierung erfolgt erst wieder im Jahr 2022.

Grundlage für die Kanalbenützungsgebühren ist der Voranschlagserlass der Abteilung IKD vom 13.11.2020, in welchem die entsprechenden Mindestgebühren festgesetzt sind. Diese werden für 2021 mit € 3,99 festgelegt.

Die Kanalbenützungsgebühr wird für 2021 auf **€ 3,99 pro m³** angehoben (derzeit € 3,91 pro m³). Es wird somit die Mindestgebühr des Landes OÖ herangezogen. Der Ausschuss für Umwelt, Wasserwirtschaft, Feuerwehrwesen und öffentlicher Verkehr hat in seiner Sitzung vom 24.11.2020 mehrheitlich der Erhöhung zugestimmt.

Die im Rahmen des Voranschlages festgesetzten „Steuerhebesätze und Gebühren“ im Sinne des § 76 Abs. 7 Oö. GemO 1990 idgF. wurden gleichzeitig mit dem Voranschlag kundgemacht und gemäß den Bestimmungen der VRV 2015 auf der Homepage der Gemeinde bereitgehalten.

Der Bürgermeister stellt daher den ANTRAG, der Gemeinderat beschließe:

"Die Hebesätze für Steuern und Gebühren werden für das Finanzjahr 2021 wie folgt festgelegt:

A) Hebesätze der Gemeindesteuern

Grundstücke für land- und forstwirtschaftliche

Betriebe (A) mit 500 v.H. des Steuermessbetrages

Grundsteuer für Grundstücke (B) mit 500 v.H. des Steuermessbetrages

Hundeabgabe mit € 50,- für jeden Hund

für Wachhunde und Hunde die zur Ausübung
eines Berufes oder Erwerbes notwendig sind € 20,- für jeden Hund

Lustbarkeitsabgabe Je Wett-Terminal und
angefangenen Kalendermonat der Aufstellung € 200,-

Für die Kanalgebühren, Wassergebühren und Abfallgebühren gelten die jeweiligen Sätze der einschlägigen Gebührenordnungen.

B) Abfallgebühren

Die Änderung der Abfallgebühren für das Jahr 2021 erfolgt im Rahmen der Neuerlassung der Abfallgebührenordnung.

C) Gebührensätze nach der Wassergebührenordnung der Marktgemeinde Ottensheim

1. Wassergebühren

Die Wassergebühren werden wie folgt abgeändert:

§ 9 Abs.1:

“(1) Die Eigentümer der an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücke haben für den Wasserbezug nach den näheren Bestimmungen dieser Verordnung eine Wasserbezugsgebühr zu entrichten. Die Wasserbezugsgebühr wird aufgrund der Messung des Wasserverbrauchs mit Wasserzählern ermittelt.

Die Wasserbezugsgebühr beträgt für die Normalzone, die Hochzone I, die Hochzone II, die Tarifzone Förgenfeld und die Hochzone Dürnberg pro m³ verbrauchten Wassers
ab 01.01.2021 € 1,62.“

§ 9 Abs. 3:

“(3) Für sonstigen Wasserverbrauch, der gemäß obigen Bestimmungen nicht zur Verrechnung gelangen kann (Entnahme aus Hydranten usw.), oder Wasserverbrauch ohne Bestehen eines genehmigten Anschlussstranges (Bauwasser) beträgt die Wasserbezugsgebühr pro m³ Wasserverbrauch € 2,58.“

§ 10: Wasserzählergebühren

“Für die von der Marktgemeinde Ottensheim beigestellten Wasserzähler ist eine monatliche Gebühr in der nachstehend angeführten Höhe zu entrichten:

Für die Zählergröße bis 10 m³ € 1,15.

Für die Zählergröße 11 – 20 m³ € 2,31

Für die Zählergröße über 20 m³ € 7,72

Die Wassergebühren treten mit 1. Jänner 2021 in Kraft.

D) Gebührensätze nach der Kanalgebührenordnung der Marktgemeinde Ottensheim

1. Kanalgebühren

Die Kanalgebühren werden wie folgt abgeändert:

§ 5 Abs. 1:

“(1) Die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke haben eine Kanalbenutzungsgebühr zu entrichten. Diese beträgt je m³ des aus der Gemeindewasserversorgungsanlage bezogenen Wassers ab 01.01.2021 € 3,99.“

§ 5 Abs. 5:

“(5) Senkgrubeninhaber haben für die über die Übernahmestationen des Abwasserverbandes Unteres Rodltal entsorgten Abwässer eine Gebühr von € 11,44 pro angefangenen Kubikmeter zu entrichten.“

§ 5 Abs. 6:

“(6) Für die Ableitung, der von einem Grundstück in die öffentliche Misch-oder Regenwasserkanalisation eingeleiteten Niederschlagswässer von Dach- und Vorplatzflächen bzw. sonstige Flächen ist, je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage gemäß § 4 Abs. 1, eine jährliche Gebühr in Höhe von € 0,32 zu entrichten.

Die Kanalgebühren treten mit 1. Jänner 2021 in Kraft.

Der Vorsitzende bittet hierauf um

ABSTIMMUNG

über den eingebrachten Antrag. Die Abstimmung erfolgt über Erheben der Hand.

Für den Antrag stimmen die Mitglieder der Fraktionen Pro O, ÖVP und FPÖ. Die Mitglieder der Fraktion SPÖ enthalten sich der Stimme.

Der Vorsitzende stellt hierauf fest, dass der Antrag von der Mehrheit des Gemeinderates bei 26 ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 3 Stimmenthaltungen angenommen wurde.

Franz Bauer war zum Zeitpunkt der Abstimmung nicht im Saal.

7. Neuerlassung Abfallgebührenordnung

GR Stefan Weinberger erläutert, die Abfallgebührenordnung seien zuletzt für das Jahr 2020 neu erlassen worden. Im Wege der Verordnungsprüfung durch das Land OÖ wurde diese Verordnung des Gemeinderates vom 16.12.2019, mit Schreiben vom 30.01.2020 (IKD-2017-250858/2-Oef) gemäß § 101 Oö. GemO 1990 zur Kenntnis genommen.

Die Gemeinde wurde aber davon in Kenntnis gesetzt, dass eine eigene Gebühr für die Entleerung der Biotonne nicht konform mit § 18 Oö. Abfallwirtschaftsgesetz 2009 ist. Die Gemeinde wurde ausdrücklich auf diesen Anpassungsbedarf hingewiesen und auf umgehende Umsetzung bei der nächsten Abänderung oder Neuerlassung der Abfallgebührenordnung im Gemeinderat gedrängt.

Außerdem sind laut BAV folgende Anpassungen für die Kalkulation der Abfallgebühren 2021 zu berücksichtigen:

- Die Anzahl der Einwohner wird ab 2021 inkl. Nebenwohnsitze berechnet (Stand per 31.10.2020)
- Erhöhung des Abfallwirtschaftsbeitrags von 16,50 auf 17,50 netto je Einwohner
- Sperrabfall: Erhöhung von € 222/to auf € 227/to netto (= brutto € 250,00: Angleichung an die geltenden Preise für Bürger bei Bezahlung im ASZ)
- Entsorgungspreise für Restabfall und Bauschutt bleiben gleich
- Sammelkosten beim Restabfall werden vertragsgemäß indexiert (+1,44%)

Die zwei wichtigsten Gründe für die notwendige Erhöhung:

- € 2,00 / EW gefallene Altstofferlöse: beim Papier alleine fehlen von Jänner-Oktober 2020 sowohl im ASZ als auch bei der öffentlichen/haushaltsnahen Papiertonne jeweils bereits über € 80.000 im Vergleich zum Vorjahr.

- € 0,50 / EW jährliche kollektivvertragliche Erhöhung der Personalkosten im ASZ

Die Einführung des gelben Sackes hat laut BAV keinerlei negative Auswirkungen auf den Abfallwirtschaftsbeitrag. Die Sammelmengen der Kunststoffverpackungen und die Erlöse in den ASZ sind von Jänner - Oktober 2020 im Vergleich zum Vorjahr sogar geringfügig gestiegen.

Der Umwelt-Ausschuss hat in seiner Sitzung vom 24.11.2020 über die Abfallgebühren 2021 beraten und mehrheitlich empfohlen, dem Vorschlag und der Berechnung der Finanzabteilung zu folgen und bei den Abfallgebühren unter Einberechnung der Biotonnensammlung die Grundgebühr um 10 %, die variable Gebühr um 16,9 % zu erhöhen, um eine Kostendeckung zu erreichen. Im Durchschnitt bedeutet dies eine insgesamt Erhöhung der Abfallgebühren um 15%.

Darüber hinaus hat der Umwelt-Ausschuss in seiner Sitzung am 24.11.2020 mehrheitlich empfohlen, die Mengengrenzung für gebührenfreie Anlieferung von Kompostieranfällen aufzuheben.

Es gelten daher folgende Abfallgebühren:

Hausabfälle und haushaltsähnliche Gewerbeabfälle excl. 10 % Ust.:

	2020 (€)	ab 1.2.2021 (€)
--	----------	-----------------

(1) Die Abfallgebühr für Hausabfälle und haushaltsähnliche Gewerbeabfälle beträgt:

a) jährlich pro Abfallbehälter

90 l Inhalt (zweiwöchentlicher Abfuhrturnus)	166,29	194,39
90 l Inhalt (vierwöchentlicher Abfuhrturnus)	85,38	99,81
90 l Inhalt (sechswöchentlicher Abfuhrturnus)	58,31	68,16
120 l Inhalt (zweiwöchentlicher Abfuhrturnus)	221,22	258,61
120 l Inhalt (vierwöchentlicher Abfuhrturnus)	112,84	131,91
120 l Inhalt (sechswöchentlicher Abfuhrturnus)	76,73	89,71
770 l Inhalt (zweiwöchentlicher Abfuhrturnus)	1.419,51	1.659,41
770 l Inhalt (vierwöchentlicher Abfuhrturnus)	724,08	846,44
770 l Inhalt (sechswöchentlicher Abfuhrturnus)	492,45	575,67
1100 l Inhalt (zweiwöchentlicher Abfuhrturnus)	1.997,87	2.335,50
1100 l Inhalt (vierwöchentlicher Abfuhrturnus)	1.034,40	1.209,21
1100 l Inhalt (sechswöchentlicher Abfuhrturnus)	703,52	822,41

b) Die Abfallgebühr für die wöchentliche Abfuhr bei Gastgewerbebetrieben beträgt:

jährlich pro Abfallbehälter

90 l Inhalt (wöchentlicher Abfuhrturnus)	361,75	422,89
120 l Inhalt (wöchentlicher Abfuhrturnus)	481,31	562,66
770 l Inhalt (wöchentlicher Abfuhrturnus)	3.088,50	3.610,46
1100 l Inhalt (wöchentlicher Abfuhrturnus)	4.412,15	5.157,80

c) je abgeführtem Abfallsack 90 l Inhalt	7,82	9,14
---	-------------	-------------

(

(2) Zusätzlich zu den in Abs. (1) festgesetzten Gebühren ist eine jährliche Grundgebühr zu entrichten, diese beträgt:

	2020 (€)	Ab 1.2.21 (€)
a) pro gehaltener Abfalltonne 90 l oder 120 l	53,00	58,30
b) pro gehaltenem Abfallcontainer 770 l	350,00	385,00
c) pro gehaltenem Abfallcontainer 1100 l	500,00	550,00

3) Die Abfallgebühr für SPERRIGE ABFÄLLE beträgt für jenen Abfall der beim Abgabepflichtigen abgeholt wird je kg

2,10 2,10

	2019 (€)	Ab 1.2.20 (€)
(4) Die Abfallgebühr für Biotonnen und Abfuhr beträgt:		
a) je abgeführtem Abfallbehälter mit 7 l Inhalt	1,13	1,15
b) je abgeführtem Abfallbehälter mit 23 l Inhalt	1,48	1,51
c) je abgeführtem Abfallbehälter mit 120 l Inhalt	4,67	4,76
d) je abgeführtem GRÜNSCHNITTSACK mit 90 l Inhalt	1,55	1,58
(6) Die Abfallgebühr für BAUSCHUTT beträgt		
je angefangene 0,125 m³ angeliefer-	2,73	Nicht mehr im
tem Material		Angebot

(4) Biogene Abfälle: Die Entsorgung von biogenen Abfällen (Biotonnenmaterial, Grün- und Strauchschnitt) ist bei der Entrichtung der Abfallgebühr in der Gebühr nach § 1 enthalten.

(5) Die Anlieferung von Kompostierabfällen ist bis zu einer Höchstmenge von 3 m³ pro Anliefertag und Haushalt gebührenfrei. Bei Überschreitung der Höchstmenge beträgt die Abfallgebühr je angefangene 0,5 m³ des angelieferten Materials:

0,38a) für Gras- und Grünschnitt, zer-	5,31	5,42
kleinerten Baum- und Strauchschnitt		
und ähnliche kompostierfähige Abfä-		
le		
b) für Häckselgut (unzerkleinerter	7,27	7,42
Baum- und Strauchschnitt)		

Wortmeldungen:

GR Helmut Perndorfer merkt an, dass es für ihn in Zeiten wie diesen völlig absurd sei, solche Dinge auszulagern. Sie entgleiten uns finanziell. Es könne nicht sein, dass die Biomüllentsorgung beim Restmüll eingepreist wird. Vor Jahren habe die Gemeinde die Anschaffung eines Komposters gefördert. Argumentiert wurde dies damit, dass dann keine Gebühren für den Biomüll anfallen. Er selbst produziere seit 25 Jahren keinen biogenen Abfall. Jetzt müsse er ihn doch über die Abfallgebühren mitfinanzieren. Das sei vergleichbar damit, eine Grundsteuer zahlen zu müssen, wenn gar kein Grundeigentum vorhanden ist. Begründet wird das vom Abfallverband damit, dass nicht genug erwirtschaftet werden konnte. Für uns als Gemeinde sei das Geschäftsgebaren des Abfallverbandes nicht kontrollierbar.

Bgm. Franz Füreder erwidert, dass die Einpreisung des biogenen Abfalls schon im vorigen Jahr stattfinden sollte. Tatsache sei, dass diejenigen die selbst kompostieren für die anderen mitzahlen müssen.

GR Stefan Lehner merkt an, dass die Absicht sei, Gebühren verursachergebunden einzuhoben. Durch die Vorgabe des Landes ergibt sich jetzt die 15%ige Erhöhung der Restmüllgebühr. Diejenigen, die eine Biomülltonne besitzen, müssen nun keine Gebühren mehr dafür bezahlen. Daraus kann sich auch ergeben, bei einem 2-wöchigen Abholungsintervall für den Restmüll am Ende 25% weniger zu zahlen. Diejenigen, die bisher keine Biotonne hatten, zahlen nun unverhältnismäßig mehr. Das Problem sei, laut Verordnungsprüfung im vorigen Jahr muss das so gemacht werden. Die Ertragsentgänge beim BAV seien auch ein Argument, aber der Hauptpunkt ist die Verschiebung, dass der gesamte Restmüll eingerechnet wird und das von allen zu tragen ist, leider ungleich

GR Stefan Weinberger erwidert, dass es eine 50%ige Anhebung der Biotonnen gibt. Viele Leute, die bisher keine Biotonne hatten, haben nun eine solche angeschafft. Das bedeutet, dass der Biomüll, der möglicherweise bisher im Restmüll gelandet ist, nun ordnungsgemäß entsorgt wird. Der teuerste Abfall sei nun einmal der Restmüll, der nun zunehmend von unsachgemäß entsorgtem biogenem Abfall befreit wird. Der biogene Abfall macht gewichtstechnisch den höchsten Anteil am Restmüll aus, da dieser stark durchfeuchtet ist. Da der Restmüll nach Gewicht verrechnet wird, wird dieser Kostenanteil in der Folge geringer. Daher partizipieren letztlich auch diejenigen, die selbst kompostieren. Die Zahlen des Bezirksabfallverbandes seien im Übrigen auf deren Homepage öffentlich einsehbar und damit nachvollziehbar.

GR Rudi Schober stößt sich eher an der Situation, dass der Bezirksabfallverband ein Gremium sei, in dem wir zwar vertreten sind, aber nichts zu sagen haben. Es gäbe weder ein Stimmrecht noch eine Kontrollmöglichkeit. Aus Gründen der Kosteneffizienz wurden die „gelben Säcke“ in die Haushalte verschoben, so wie auch die Papiertonne. Im selben Jahr wird dann festgestellt, dass doch nicht so gut gewirtschaftet wurde. Jeder private Reststoffverarbeiter arbeitet mit Gewinn. Es gibt mehrere solcher Anbieter in Oberösterreich, in der Nähe auch einen sehr erfolgreichen. Dann erfahre man,

dass man beim BAV 15% Gebührenerhöhung schlucken müsse, in einer Zeit, in der weit weniger erwirtschaftet werden kann und Arbeitslosigkeit bzw. Kurzarbeit ansteigen.

GR Stefan Weinberger erwidert, das sei eine Sichtweise, man könne das aber auch anders sehen: Dem BAV Misswirtschaft vorzuwerfen, könne er aus seiner Sicht nicht bestätigen. Der Nachteil einer solchen Verwaltungsbehörde sei, dass man Hoheitsrechte an diese abtrete, allerdings könne man wesentlich bessere Preise am Markt erzielen, schon aufgrund der Menge. Die Gemeinde könne z. B. an der Papierbörse nun schlechtere Konditionen erhalten.

GV Franz Bauer hinterfragt das System. Der Verband habe eine eigene Verwaltung, eine eigene Buchhaltung. Man könne nicht alles auf die Bürgerinnen und Bürger umlegen. Man könne sich auf der Homepage anschauen, wie viele Personen beim Verband beschäftigt sind. Dann käme man auch zur Erkenntnis, dass man vieles gemeinsam machen könnte.

GR Stefan Weinberger erwidert, der BAV habe vom Land 7,5 Dienstposten zur Verfügung gestellt bekommen. Tatsächlich angestellt sind 4,35.

ALⁱⁿ Renate Gräf MA M. A. möchte relativieren: In den letzten beiden Jahren wurden die Abfallgebühren nur inflationsgerecht angepasst. Beim Rechnungsabschluss habe Ottensheim von der Bezirkshauptmannschaft die Auflage erhalten, dass diese Gebühren nicht kostendeckend eingehoben wurden und daher erhöht werden müssen.

GR Stefan Lehner fragt, wie hoch die tatsächliche Erhöhung ist, denn die 15% beträfen den Restmüll. Wenn der Biomüll eingerechnet würde, ergibt sich ein anderer Prozentsatz von 5 – 6%.

ALⁱⁿ Renate Gräf MA M. A. bestätigt das. Ausschlaggebend sei der Biomüll. Sie habe die Kalkulation leider nicht zur Hand. Alles zusammen ergäbe aber schon eine massive Erhöhung. Da das Verursacherprinzip bei der Entsorgung des biogenen Abfalls angesprochen wurde: Dieses sei schon aufgegeben worden, als die Möglichkeit geschaffen wurde, den Grün- und Strauchschnitt gratis bei der Kompostieranlage zu entsorgen. Auch diese Kosten werden von der Allgemeinheit getragen. Derjenige, der keinen Garten und keinen Komposter hat, habe bisher doppelt gezahlt, anteilmäßig für die Kompostierung durch die Restmüllgebühr und extra für die Biotonnenabfuhr.

GR DI Erwin Nadschläger fragt, wie das praktisch funktioniert. Kann jede/r Bürger*in eine Biomülltonne bei der Gemeinde holen? Möglicherweise werden nun viele aufgeben, selbst zu kompostieren.

ALⁱⁿ Renate Gräf MA M. A. antwortet, auf der Gemeinde könne der Kübel gekauft werden (der Behälter muss bezahlt werden). Bisher wurde ein Pickerl aufgeklebt zum Nachweis, dass die Tonne angemeldet wurde. Dieser Schritt fällt jetzt weg. Angemeldet werden müsse sie dennoch, damit der Entsorger weiß, wo er die biogenen Abfälle einsammeln muss.

GV Moritz Hagenauer MSc hält es für wichtig, dass sich der Umweltausschuss darüber informiert, ob der Eigenkompostierer in irgendeiner Form belohnt werden kann. Wenn der Anteil der Biotonnen so stark steigt, dass sie mehrmals pro Woche entleert werden müssen, ergäben sich Nachteile durch

den erhöhten CO₂ Ausschuss des abholenden Traktors. Auch wenn er vom Land vorgegeben wird, findet er diesen Schritt nicht gescheit.

GR Stefan Weinberger stellt daher den ANTRAG, der Gemeinderat beschließe:

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Ottensheim vom 14.12.2020, mit der eine Abfallgebührenordnung für das Gebiet der Marktgemeinde Ottensheim erlassen wird.

Aufgrund des § 18 des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009, LGBI. Nr. 71/2009 i.d.g.F., wird verordnet:

§1

Gegenstand der Gebühr

Für die Sammlung und Behandlung von Siedlungsabfällen ist eine Abfallgebühr zu entrichten.

§2

Höhe der Gebühren (excl. 10% Umsatzsteuer)

(1) Die Abfallgebühr für Hausabfälle und haushaltsähnliche Gewerbeabfälle beträgt:

a) jährlich pro Abfallbehälter

90 l Inhalt (zweiwöchentlicher Abfuhrturnus)	€	194,39
90 l Inhalt (vierwöchentlicher Abfuhrturnus)	€	99,81
90 l Inhalt (sechswöchentlicher Abfuhrturnus)	€	68,16
120 l Inhalt (zweiwöchentlicher Abfuhrturnus)	€	258,61
120 l Inhalt (vierwöchentlicher Abfuhrturnus)	€	131,91
120 l Inhalt (sechswöchentlicher Abfuhrturnus)	€	89,71
770 l Inhalt (zweiwöchentlicher Abfuhrturnus)	€	1.659,41
770 l Inhalt (vierwöchentlicher Abfuhrturnus)	€	846,44
770 l Inhalt (sechswöchentlicher Abfuhrturnus)	€	575,67
1100 l Inhalt (zweiwöchentlicher Abfuhrturnus)	€	2.335,50
1100 l Inhalt (vierwöchentlicher Abfuhrturnus)	€	1.209,21
1100 l Inhalt (sechswöchentlicher Abfuhrturnus)	€	822,41

b) Die Abfallgebühr für die wöchentliche Abfuhr bei Gastgewerbebetrieben beträgt:
jährlich pro Abfallbehälter

90 l Inhalt (wöchentlicher Abfuhrturnus)	€	422,89
110 l Inhalt (wöchentlicher Abfuhrturnus)	€	562,66
770 l Inhalt (wöchentlicher Abfuhrturnus)	€	3.610,46
1100 l Inhalt (wöchentlicher Abfuhrturnus)	€	5.157,80
c) je abgeführtem Abfallsack 90 l Inhalt	€	9,14

(2) Zusätzlich zu den in Abs. (1) festgesetzten Gebühren ist eine jährliche Grundgebühr entrichten, diese beträgt:

a) pro gehaltener Abfalltonne 90 l oder 120 l	€	58,30
b) pro gehaltenem Abfallcontainer 770 l	€	385,00
c) pro gehaltenem Abfallcontainer 1100 l	€	550,00

(3) Die Abfallgebühr für sperrige Abfälle beträgt für jenen Abfall, der beim Abgabepflichtigen abgeholt wird je kg € 2,10.

(4) Biogene Abfälle: Die Sammlung und Entsorgung von biogenen Abfällen (Biotonnenmaterial, Grün- und Strauchschnitt) ist bei der Entrichtung der Abfallgebühr in der Gebühr nach § 2 enthalten.

§ 3

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Liegenschaftseigentümer, im Fall des Bestehens von Baurechten der Bauberechtigte.

§ 4

Beginn der Gebührenpflicht

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr nach § 2 beginnt mit Anfang des Monats, in dem die Sammlung von Abfällen von den jeweiligen Liegenschaften erstmals stattfindet.

§ 5

Fälligkeit

Die Gebühren nach § 2 sind vierteljährlich, und zwar am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. eines jeden Jahres

fällig

§6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01. Februar 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfallgebührenordnung mit Beschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde Ottensheim vom 16.12.2019 außer Kraft.

Der Vorsitzende bittet hierauf um

ABSTIMMUNG

über den eingebrachten Antrag. Die Abstimmung erfolgt über Erheben der Hand.

Für den Antrag stimmen die Mitglieder der Fraktionen Pro O und ÖVP. Gegen den Antrag stimmen die Mitglieder der Fraktion SPÖ. Die Mitglieder der Fraktion FPÖ enthalten sich der Stimme.

Der Vorsitzende stellt hierauf fest, dass der Antrag von der Mehrheit des Gemeinderates bei 24 ja-Stimmen, 4 Nein-Stimmen und 2 Stimmenthaltungen angenommen wurde.

8. Änderung Finanzierungsplan Straßenbau 2016 – 2020

Bgm. Franz Füreder führt aus, der Gemeinderat habe in seiner Sitzung vom 22.11.2016 den mit Schreiben des Amtes der Oö. Landesregierung vom 20.10.2016, Zl. IKD-2016-137201/3-Dx vorgelegten Finanzierungsplan für das mehrjährige Straßenbauprogramm 2016 bis 2020 wie folgt beschlossen:

Finanzierungsmittel	2016	2017	2018	2019	2020	Gesamt in Euro
Rücklagen	83.000	25.000				108.000
Anteilsbetrag o.H.	37.500	40.000	25.000	165.000	5.400	272.900
IB	4.500	10.000	10.000	10.000	10.000	44.500
LZ Straßenbau	25.000	25.000	25.000	25.000		100.000
BZ-Mittel			50.000	50.000	50.000	150.000
Summe in Euro	150.000	100.000	110.000	250.000	65.400	675.400

Im Zuge der Budgeterstellung 2018 hat der Gemeinderat beschlossen, die Sanierung der Bahnhofstraße im Rahmen des mehrjährigen Straßenbauprogramms abzuwickeln. Demnach wurden die Straßenbaukosten bei der jährlichen Budgeterstellung 2018 bis 2020 entsprechend angehoben. Das

Vorhaben „Sanierung Bahnhofstraße“ wurde auch im Zusammenhang mit Fördermaßnahmen zur Durchführung der Ruder WM mit zusätzlichen Landesmitteln bzw. BZ-Mitteln gefördert.

Das Straßenbauprogramm 2016 bis 2020 wurde nun mit Gesamtkosten von € 1.876.172,14 endabgerechnet, wobei auf die Sanierung der Bahnhofstraße € 1.129.169,12 (brutto) entfallen.

Der Finanzierungsplan ist nun entsprechend der tatsächlichen Kostensituation bzw. Finanzierungsmittel wie folgt anzupassen:

Finanzierungsmittel	bis 2018	2019	2020	Gesamt in Euro
Rücklagen	192.528	517.011		709.539
Anteilsbetrag o.H.	307.672	3.000	118.072	428.744
Interessentenbeiträge	119.053	20.708	32.888	172.649
Sonst. Mittel (DOSTE)			38.175	38.175
LZ Straßenbau	75.000	108.665	25.000	208.665
BZ-Mittel	50.000	218.400	50.000	318.400
Summe in Euro	744.253	867.784	264.135	1.876.172

ALⁱⁿ Renate Gräff MA M. A. ergänzt, dass es zum Zeitpunkt der Erstellung des Finanzierungsplanes noch BZ-Mittel des Landes für den Straßenbau gegeben hat. Das sei nun nicht mehr der Fall. Nach dem alten System hat man beim zuständigen Landesrat vorgesprochen und hat um Förderung des Projekts ersucht. Dazu musste ein mehrjähriges Straßenbauprogramm vorgelegt werden. Nachdem es nun keine BZ-Mittel und keine Projektförderung mehr gibt für den Straßenbau, abgesehen von Landesfördermitteln, gibt es kein mehrjähriges Straßenbauprojekt mehr. Die Gemeinde kann für eigene Zwecke einen mittelfristigen Plan in Form eines Straßenbauprogramms erstellen, vom Land wird aber kein Finanzierungsplan mehr vorgegeben. Es können seitens der Gemeinde eigene Straßenbauprojekte erstellt werden, daneben ist auch ein allgemeines Straßenbauprogramm möglich.

Der Bürgermeister stellt daher den ANTRAG, der Gemeinderat beschließe:

Der mit Schreiben des Amtes der Oö. Landesregierung vom 20.10.2016, Zl. IKD-2016-137201/3-Dx vorgegebene Finanzierungsplan wird wie folgt abgeändert:

Finanzierungsmittel	bis 2018	2019	2020	Gesamt in Euro
Rücklagen	192.528	517.011		709.539
Anteilsbetrag o.H.	307.672	3.000	118.072	428.744
Interessentenbeiträge	119.053	20.708	32.888	172.649
Sonst. Mittel (DOSTE)			38.175	38.175

LZ Straßenbau	75.000	108.665	25.000	208.665
BZ-Mittel	50.000	218.400	50.000	318.400
Summe in Euro	744.253	867.784	264.135	1.876.172

Der Vorsitzende bittet hierauf um

ABSTIMMUNG

über den eingebrachten Antrag. Die Abstimmung erfolgt über Erheben der Hand.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

9. Verlängerung Landwirtschaftsförderung

Bgm. Franz Füreder erläutert, mit Beschluss des Gemeinderates vom 18.03.2019 sei zuletzt die Förderung für die Bewirtschaftung von Dauergrünland und zur Erhaltung des Geh- und Wegenetzes auf land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundflächen bis Ende des Jahres 2020 befristet worden. Diese Förderung soll nun um weitere zwei Jahre verlängert werden.

Der Ausschuss für Finanzen und Wirtschaft hat sich in seiner Sitzung am 26.11.2020 mit dieser Angelegenheit befasst und empfiehlt dem Gemeinderat die gegenständliche Landwirtschaftsförderung für weitere zwei Jahre zu gewähren.

Der Bürgermeister stellt daher den ANTRAG, der Gemeinderat beschließe:

Die zuletzt mit Beschluss des Gemeinderates vom 18.03.2019 festgelegte Landwirtschaftsförderung wird wie folgt weiterhin gewährt:

1. Förderzweck:

„Die Marktgemeinde Ottensheim fördert die Bewirtschaftung von Dauergrünland und die Betreuung des Geh- und Wegenetzes durch die jährliche Auszahlung eines Förderbetrages.

Infolge der dauerhaft geschlossenen Pflanzendecke bietet Grünland sehr guten Schutz gegen Erosion. Zugleich werden im Boden mineralisierte Nährstoffe infolge des Dauerbewuchses während der Vegetationsperiode laufend zur Bildung von Pflanzenmasse genutzt. Durch die Umsetzung abgestorbener Teile der Grünlandpflanzen wird der Boden mit Humus angereichert. Die fehlende Bodenbearbeitung auf Dauergrünland fördert die Ausbildung eines reichhaltigen Bodenlebens.

Zusammenfassend bewirken die genannten Faktoren einen hervorragenden Schutz des Bodens und des Grundwassers.

2. **Betrag:** EUR 4.500,--pro Kalenderjahr

3. **Verteilschlüssel:**

Die Verteilung der Mittel erfolgt auf Basis der bewirtschafteten Flächen durch die Ortsbauernschaft auf Basis der ihr zur Verfügung stehenden Flächenaufstellung. € 3.000,- werden für die Förderung von Dauergrünland und die Betreuung des Geh- und Wegenetzes verwendet, € 1.500,- werden auf die gesamte landwirtschaftliche Nutzfläche aufgeteilt.

4. Diese Förderung wird befristet bis Ende 2022.“

Der Vorsitzende bittet hierauf um

ABSTIMMUNG

über den eingebrachten Antrag. Die Abstimmung erfolgt über Erheben der Hand.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

10. **Neuerlassung Betriebsordnung Schülerausspeisung**

GRⁱⁿ Gabriele Plakolm-Zepf erklärt, der Gemeinderat habe zuletzt mit Beschluss vom 02.07.2007 die Betriebsordnung der Schülerausspeisung wie folgt festgelegt:

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Ottensheim vom 02. Juli.2007, mit der die Betriebsordnung der Schülerausspeisung Ottensheim erlassen wird.

I.) Allgemeines

Die Marktgemeinde Ottensheim führt seit 25.09.1995 den Betrieb einer Schülerausspeisung im eigenen Wirkungsbereich. Die Räumlichkeiten sind in der Polytechnischen Schule vorhanden.

II.) Personal

Die Essenszubereitung und –ausgabe wird durch ein im Gemeindedienst stehendes Personal durchgeführt. Derzeit sind bei einer täglichen Essensausgabe von circa 200 bis 250 Portionen eine vollzeitbeschäft-

tige und eine teilzeitbeschäftigte Köchin (30 Std.) angestellt. Für die Aufnahme und Entlohnung sind die bestehenden für Gemeindebedienstete geltenden Bestimmungen anzuwenden.

Die Hauptorganisation obliegt dem vom Gemeindevorstand zu bestellenden Kochstellenleiter. Die Entschädigung des Kochstellenleiters erfolgt nach den Richtsätzen des Erlasses des Amtes der Oö. Landesregierung Zl. Gem-80014/9-1992 vom 19.04.1993 i.d.g.F.

Im Fall der Verhinderung des Kochstellenleiters wird dieser von der dienstältesten Köchin vertreten.

III.) Gebarung

Der Gemeinderat ermächtigt den Kochstellenleiter, die entsprechenden Aufträge im Zusammenhang mit dem Wareneinkauf zu vergeben. Für den Zeitraum 01.01. bis 31.07. bzw. 01.09. bis 31.12. ist der Marktgemeinde Ottensheim eine Abrechnung der Kochstelle vorzulegen, die monatlich gegliedert sämtliche Einnahmen und Ausgaben, ausgegebene Portionen und den erzielten Überschuss aus den Menüentgelten beinhalten muss. Der Überschuss selbst ist in unregelmäßigen Abständen nach Ermessen des Kochstellenleiters an die Gemeinde abzuführen.

IV.) Kreis der Berechtigten

a) Folgender Personenkreis ist berechtigt, an der Schulausspeisung der Marktgemeinde Ottensheim teilzunehmen:

- VolksschülerInnen
- HauptschülerInnen
- SchülerInnen der Polytechnischen Schule
- Kinder der Kleinkindgruppe, des Kindergartens oder des Hortes Ottensheim
- LehrerInnen der Volks-, Haupt- und Polytechnischen Schule und der Landesmusikschule Ottensheim
- Kindergarten- und HorterzieherInnen
- GemeindemitarbeiterInnen
- Mitglieder der Polizeiinspektion Ottensheim

b) Die Nutzung der Schülerausspeisung von Erwachsenen wird unter der Voraussetzung gewährt, dass keine SchülerInnen abgewiesen werden müssen.

V.) Betriebszeiten

Der Betrieb der Schulküche beginnt für Kinder der Kleinkindgruppe, des Kindergartens und des Hortes am 1.9. jeden Jahres und für Volks- und HauptschülerInnen sowie für SchülerInnen der Polytechnischen Schule in der dritten Schulwoche und endet für Kinder der Kleinkindgruppe, des Kindergartens und des Hortes am 31.07. und für Volks- und HauptschülerInnen sowie für SchülerInnen der Polytechnischen Schule am 30.06. jeden Jahres.

VI.) Entgelte

Die Kosten für die Essensportionen sind vom Gemeinderat festzusetzen. Es werden fünf Tarife unterschieden, die wie folgt festgesetzt werden:

A) Erwachsene	€ 3,50
B) Volksschule, Kindergarten, Hort	€ 2,00
C) Hauptschule und Polytechnische Schule	€ 2,30
D) Kleinkindgruppe	€ 1,60
E) Kleinkindgruppe und Kindergarten im Monat Juli (Betreuungszuschlag)	€ 2,60

Die Preise verstehen sich pro Portion inkl. 10 % USt.

VII.) Teilnahmebedingungen

Erwachsene

Für die Teilnahme an der Schulausspeisung ist es erforderlich, Essenmarken im Voraus zu erwerben. Eine Barzahlung am gleichen Tag direkt bei den Köchinnen ist aus hygienischen Gründen ausgeschlossen. Die Essenmarken sind jeden Donnerstag von 07:00 bis 11:00 für die darauffolgende Woche in der Küche erhältlich oder können beim Kochstellenleiter bezogen werden.

Fällt der Donnerstag auf einen Feiertag, so ist der Erwerb der Essenmarken für die darauffolgende Woche am vorhergehenden Werktag vorzunehmen.

SchülerInnen der Volks-,Haupt-, und Polytechnischen Schule:

Mit der Anmeldung verpflichten sich der SchülerInnen der Haupt- und Polytechnischen Schule für das gesamte Schuljahr zur Teilnahme an der Ausspeisung zu den angegebenen Tagen. Die Anmeldung hat bis spätestens am Donnerstag der zweiten Schulwoche mit Angabe der gewünschten Speisetage zu erfolgen. Spätere Anmeldungen können nicht mehr berücksichtigt werden.

In der letzten Woche des Wintersemesters besteht die Möglichkeit, sich abzumelden, neu anzumelden, oder die Speisetage zu ändern. Diese Änderung ist entweder schriftlich mit Unterschrift eines Erziehungsberechtigten oder per E-Mail an den Kochstellenleiter zu beantragen. Ab-, Um- und Anmeldungen außerhalb dieser Zeit sind nur in Ausnahmefällen und nur nach Rücksprache mit dem Kochstellenleiter oder der Köchin möglich.

Die Ausweise, welche die SchülerInnen bei der Anmeldung erhalten, sind zum Essen mitzubringen und der Aufsichtsperson vorzuweisen. Diese Ausweise sind nicht übertragbar. Bei Verlust wird für die neuerliche Ausstellung ein Unkostenbeitrag von € 1,00 eingehoben.

Kinder und Erwachsene der Kleinkindgruppe, des Kindergartens und des Hortes

Die Anmeldungen zur Ausspeisung erfolgt durch den Kindergartenverein. Die Anzahl der gewünschten Portionen an den jeweiligen Tagen der kommenden Woche werden der Küche schriftlich bis spätestens Freitag früh bekannt gegeben.

Fällt der Freitag auf einen Feiertag, so ist die Anmeldung für die darauffolgende Woche am vorhergehenden Werktag vorzunehmen.

VIII.) Zahlungsmodalitäten

SchülerInnen der Volks-, Haupt- und Polytechnischen Schule:

Die TeilnehmerInnen zahlen von Oktober bis Mai einen gleichbleibenden Betrag, gestaffelt nach der Anzahl der angemeldeten Essenstage pro Woche. Dieser Betrag wird durch monatliches Einzugsverfahren (jeweils um die Monatsmitte) eingehoben. Erfolgt die Bezahlung mittels Zahlschein, ist der Betrag von Oktober bis Juni auf einmal im Vorhinein zu entrichten.

Nach Beendigung der Ausspeisung erfolgt die Endabrechnung nach tatsächlich konsumierten Essensportionen. Eine Rückverrechnung von nicht konsumierten Essensportionen wegen Krankheit ist aus organisatorischen Gründen erst ab einer Abwesenheit von fünf aufeinander folgenden Schultagen möglich. Voraussetzung für eine Rückverrechnung ist eine schriftliche Mitteilung oder eine Mitteilung per E-Mail der Erziehungsberechtigten an die Köchinnen oder den Kochstellenleiter. Wandertage, Projekttag, Projektwochen, etc. werden nicht als Speisetage gerechnet. Mitte Juli werden Nachforderungen eingezogen bzw. Guthaben überwiesen.

Kinder der Kleinkindgruppe und des Kindergartens

Die von Kindern der Kleinkindgruppe des Kindergartens und Hortes konsumierten Essensportionen werden von der Gemeindeverwaltung dem Kindergarten- und Hortverein in Rechnung gestellt. Die Anzahl der Essensportionen ist vom Kochstellenleiter monatlich der Gemeindeverwaltung schriftlich oder per E-Mail bekannt zu geben.

IX.) In Kraft treten

Die gegenständliche Betriebsordnung tritt mit 3. Juli 2007 in Kraft.

Zwischenzeitlich wurden die Entgelte für die Essensportionen gem. GR-Beschlüssen vom 31.12.2010, vom 12.11.2012, vom 17.11.2014 und vom 14.12.2015 angehoben und gestalten sich seit 1. Jänner 2016 wie folgt:

A) Erwachsene	€ 5,50
B) Volksschule, Kindergarten	€ 3,00
C) Hort	€ 3,00
C) Neue Mittelschule und Polytechnische Schule	€ 3,00
E) Kleinkindgruppe	€ 2,50
F) Kleinkindgruppe im Monat Juli (Betreuungszuschlag)	€ 3,00
G) Kindergarten im Monat Juli (Betreuungszuschlag)	€ 3,50
H) Hort im Monat Juli (Betreuungszuschlag)	€ 3,50

Nach der Pensionierung des Kochstellenleiters Günther Straub im Jahr 2019 hat die Marktgemeinde Ottensheim die Agenden für die Organisation der Schulküche übernommen.

Dadurch haben sich einige Änderungen ergeben. Den umgesetzten Änderungen entsprechend, soll die bestehende Betriebsordnung der Schulküche adaptiert werden.

Die Änderung in der Betriebsordnung umfasst im Wesentlichen folgende Punkte:

- Die Verantwortung über die Bestellung der Lebensmittel, Abwicklung von Lieferungen aber auch die Essenszubereitung und -ausgabe obliegt nun der dienstältesten Köchin.
- Um die täglichen Agenden der Schulausspeisung möglichst unkompliziert abwickeln zu können, wurde ein Globalbudget (GR-Beschluss am 28.01.2019) beschlossen, welches eigenständig verwaltet werden kann. Dieses umfasst im Wesentlichen Lebensmittel, Reinigungsmittel und geringwertige Wirtschaftsgüter. Die dienstälteste Köchin wurde ermächtigt, die entsprechenden Aufträge zu vergeben.
- Die Teilnahme an der Schulausspeisung wurde an die Bedingung zur Verwendung der Schulausspeisungssoftware Mampf geknüpft.
- Die Anmeldung zum Essen erfolgt im Vorhinein (Mittwoch der Vorwoche) über die Mampf-Software. Die Verrechnung der gebuchten Essen erfolgt im Nachhinein zu Beginn des Folgemonats nach den tatsächlich gebuchten Essen. Die Rechnungslegung erfolgt über die Gemeinde, zeitgleich mit den Elternbeiträgen für die Kinderbetreuungseinrichtungen.

Keine Änderung ergibt sich vorerst bei den Kosten für die Essensportionen, für die berechtigten Essensteilnehmer und für die Zeiten der Essensausgabe.

Die neue Betriebsordnung wurde dem Sozialausschuss vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht und von ihm befürwortet.

GRⁱⁿ Gabriele Plakolm-Zepf stellt daher den ANTRAG, der Gemeinderat beschließe:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Ottensheim vom 14.12.2020, mit der die Betriebsordnung der Schülerausspeisung Ottensheim erlassen wird.

I.) Allgemeines

Die Marktgemeinde Ottensheim führt seit 25.09.1995 den Betrieb einer Schülerausspeisung im eigenen Wirkungsbereich. Die Räumlichkeiten sind in der Polytechnischen Schule vorhanden.

II.) Personal

Die Essenszubereitung und –ausgabe wird durch ein im Gemeindedienst stehendes Personal durchgeführt.

Die Hauptorganisation obliegt der dienstältesten Köchin.

III.) Gebarung

Um die täglichen Agenden der Schulausspeisung möglichst einfach abwickeln zu können, wurde vom Gemeinderat ein Globalbudget beschlossen, welches eigenständig verwaltet werden kann. Dieses umfasst den Einkauf von Lebensmitteln, Reinigungsmitteln, geringwertige Wirtschaftsgüter und sonstige Verbrauchsgüter.

Die dienstälteste Köchin wird ermächtigt, die entsprechenden Aufträge zu vergeben.

IV.) Kreis der Berechtigten

a) Folgender Personenkreis ist berechtigt, an der Schulausspeisung der Marktgemeinde Ottensheim teilzunehmen:

- VolksschülerInnen
- SchülerInnen der Mittelschule
- SchülerInnen der Polytechnischen Schule
- Kinder der Kleinkindgruppe und des Kindergartens Ottensheim
- LehrerInnen der Volks-, Haupt- und Polytechnischen Schule und der Landesmusikschule Ottensheim
- Kindergarten- und KleinkindgruppenerzieherInnen
- GemeindemitarbeiterInnen
- Mitglieder der Polizeiinspektion Ottensheim

b) Die Nutzung der Schülerausspeisung von Erwachsenen wird unter der Voraussetzung gewährt, dass keine SchülerInnen abgewiesen werden müssen.

V.) Betriebszeiten

Der Normalbetrieb der Schulküche beginnt am ersten Montag im September jeden Jahres und endet am 31.07.

In Ausnahmefällen kann der Normalbetrieb auf Anweisung des Bürgermeisters erweitert werden. Jede/r Teilnehmer/in der Schulausspeisung-Mampf ist selbst für das Anmelden und Abmelden der einzelnen Essenstage verantwortlich.

Die Ausspeisung erfolgt zwischen 11:30 Uhr und 13:00 Uhr.

Die Abholung von Essensportionen kann in Ausnahmefällen (z.B. Krankheit) zwischen 12:00 Uhr und 12:15 Uhr erfolgen. Dazu sind Ausweis und passendes Geschirr mitzubringen.

VI.) Entgelte

Die Kosten für die Essensportionen sind vom Gemeinderat festzusetzen. Es werden fünf Tarife unterschieden und wie folgt festgesetzt:

A) Erwachsene	€ 5,50
B) Volksschule, Kindergarten	€ 3,00
C) Hauptschule und Polytechnische Schule	€ 3,00
D) Kleinkindgruppe	€ 2,50
E) Kleinkindgruppe und Kindergarten im Monat Juli (Betreuungszuschlag)	€ 3,00 und € 3,50
Preis pro Ausweis	€ 4,00/€ 6,00 bei Ausstellung Duplikat

Die Preise verstehen sich pro Portion inkl. 10 % USt.

VII.) Teilnahmebedingungen

a) Essensteilnehmer direkt in der Schulausspeisung:

Für die Teilnahme an der Schulausspeisung ist es erforderlich, sich bei der Schulausspeisungs-Software Mampf zu registrieren und einen Ausweis anzufordern. Essensbestellungen sind direkt online zu tätigen. Eine Bestellung ist bis einschließlich Mittwoch der Vorwoche möglich. Eine Stornierung ist bis einschließlich Donnerstag der Vorwoche möglich.

Abwesenheiten/Stornierungen sind selbstverantwortlich in den genannten Fristen im Online-System zu erfassen.

Direkt in der Schulausspeisung darf nur Essen konsumiert werden, welches laut Ausweis bestellt wurde. Wurde bei der Bestellung „fleischlos“ oder „ohne Schweinefleisch“ angegeben, erhält die Person das be-

stellte Essen. Änderungen direkt am Ausgabetag sind nicht möglich.

Mitgebrachtes Essen darf in der Schulausspeisung nicht konsumiert werden. Ausnahmeregelungen erhalten nur Personen mit Allergien. Eine Ausnahmeregelung bedarf der Zustimmung der jeweiligen Direktion und der verantwortlichen Köchin der Schulausspeisung und gilt für ein Schuljahr.

Die Schulausspeisung in Ottensheim wird als „Gesunde Küche“ vom Land OÖ geführt. Die Zubereitung der Speisen erfolgt nach diesen Kriterien. Fleischlose Alternativen werden ohne Speiseplan und nach freien Ressourcen der KöchInnen zubereitet. Andere Allergene werden im Speiseplan angeführt. Es gibt keine Zubereitung einer Diätküche.

b) Essensteilnehmer in den Kinderbetreuungseinrichtungen:

Für die Teilnahme an der Ausspeisung in einer Kinderbetreuungseinrichtung ist kein Ausweis erforderlich. Es gelten ansonsten die oben genannten Teilnahmebedingungen.

VIII.) Zahlungsmodalitäten

Die Zahlung der Essensportionen erfolgt einmal im Monat im Nachhinein. Die Verrechnung der tatsächlich gebuchten Essen im Online-Bestellsystem Mampf erfolgt über die Marktgemeinde Ottensheim mit wiederkehrendem Einzug oder Verrechnung per Zahlschein.

Eine Rückverrechnung von gebuchten Essen ist nicht möglich.

IX.) In Kraft treten

Die gegenständliche Betriebsordnung tritt mit 15.12.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebsordnung vom 02.07.2007 sowie die Änderungen vom 13.12.2010, vom 12.11.2012, vom 17.11.2014 und vom 14.12.2015 außer Kraft.

Der Vorsitzende bittet hierauf um

ABSTIMMUNG

über den eingebrachten Antrag. Die Abstimmung erfolgt über Erheben der Hand.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

11. Vereinbarung zur Durchführung des Winterdienstes

Bürgermeister Franz Füreder erläutert, der Gemeinderat habe zuletzt in seiner Sitzung vom 12.11.2018 die ursprüngliche Winterdienstvereinbarung vom 14.02.2000 mit Günter Hartl angepasst. Neben einer Entgeltanpassung und Ausdehnung der Einsatzpauschale im Einsatzgebiet Niederottensheim

wurde auch Bestimmungen hinsichtlich Haftungsübernahme anhand einer Abänderungsvereinbarung ergänzt.

Gemäß der zitierten Vereinbarung wird für die Durchführung des Winterdienstes im Einsatzbereich nördlich der B127 eine Jahresgrundpauschale in der Höhe von € 8.690,- für Bereitschaft, Lagerung und Streumaterial und die Übernahme der Haftung in Rechnung gestellt, wobei 70 Einsatzstunden in der Pauschale enthalten sind und ab der 71. Einsatzstunde ein Stundensatz von € 84,- vereinbart ist. Diese Entschädigungssätze werden nach dem Verbraucherpreisindex angepasst.

Nachdem im öffentlichen Dienst durchgehende Bereitschaften einer Obergrenze unterliegen, müssen Räumtouren pro Tag geteilt werden und für den Wirtschaftshof Ottensheim/Puchenau bedeutet das einen Personalengpass.

Daher ist die Besetzung der innerörtlichen Straßenroute (südlich der B127) mit dem Traktor nur halbtags möglich, wodurch der zweite Teil der Route fremdvergeben werden sollte.

Es erscheint naheliegend die Fa. Hartl damit zu beauftragen, da sie einerseits ortsnah bereits den Bereich nördl. der B127 räumt und auch das EKZ Donautreff als Auftragnehmer unter Vertrag hat.

Bereits in der Saison 2015/16 wurde eine Unterstützung der Räumtour der Straßenzüge im Ortsbereich südl. der B-127 durch Günter Hartl erforderlich.

Für heuer wäre eine „Unterstützung“ der angesprochenen Route geplant, in Folge soll an eine Auslagerung der Route als Ganzes gedacht werden, um Fahrzeugkapazitäten für laufende Arbeiten frei zu bekommen.

Daher soll eine Erweiterung des Einsatzgebietes in die Vereinbarung unter folgenden Bedingungen mitaufgenommen werden.

- Einsatzbereich innerörtlich (südlich der B127, Traktor-9094-Tour)
- Jahresgrundpauschale in der Höhe von € 3.333,- excl. Ust. für 40h (halber Tag lt. Zeitplan), ab 41. Stunde ein Stundensatz von € 84,- excl. Ust.
- Die Fa. Hartl stellt dafür eigene Fahrzeuge zur Verfügung, das erforderliche Streumaterial wird von der Gemeinde beigestellt.

Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung vom 30.11.2020 die Erweiterung des Einsatzgebietes an die Fa. Hartl empfohlen.

Nachdem es sich nun um eine weitere Ergänzung der bestehenden Vereinbarungen handelt, sollen diese in einer neuen Vereinbarung zusammengefasst werden. Anzumerken ist, dass die Jahresgrundpauschale für die nördliche Route von bisher € 8.690,- im Jahr 2018 nach dem Verbraucherpreisindex 2015 auf € 8.890,- angehoben wird. Der bisherige Stundensatz von € 84,- wird ohne zwischenzeitliche Indexanpassung in den neuen Vertrag übernommen. Eine jährliche Indexanpassung an den VPI 2015 wird künftig vereinbart.

Die Änderungen sind in Gelb dargestellt.

Wortmeldungen:

GR Helmut Perndorfer kann sich an Zeiten erinnern, als der Winterdienst ausschließlich in der Hand des Ottensheimer Bauhofes gewesen ist. Es dünnt sich immer mehr aus, zunächst wurde der Bereich nördlich der Bundesstraße vergeben, nun auch der Ortskern. Das sei grundsätzlich kein Problem, wenn man annimmt, der ausgelagerte Bauhof koste jedes Jahr etwas weniger für die Gemeinde. Das sei aber nicht der Fall. Der Kostenanstieg war in den letzten Jahren sehr bedeutend, das wurde schon mehrfach im Finanzausschuss angesprochen. Es sollte eingegriffen werden, da sich das in Richtung eines Fasses ohne Boden entwickelt. Nun müssen zusätzliche Leistungen angekauft werden, damit der Winterdienst gewährleistet werden kann. Im Zuge einer Videokonferenz von Radlobbyisten habe er erfahren, dass es Gemeinden (z. B. Steyregg) gibt, bei denen das Radwegenetz von der Straßenmeisterei betreut und gereinigt wird. Bei uns macht das eine private Firma. Sollte man nicht eruieren, ob das auch bei uns möglich ist? Er sieht da Einsparungspotenzial.

Bgm. Franz Füreder erwidert, dass in Ottensheim die Ansprüche an den Bauhof ständig steigen. Das Personal erfülle seine Aufgaben in einem bestimmten Turnus und das müsse auch gewährt werden. Der Radweg (Donauradweg bis Puchenu) liegt im Zuständigkeitsbereich der Gemeinde, da komme man nicht aus. Man könne das in der Bürgermeisterkonferenz aber diskutieren. Sollte es in Steyregg anders sein, müsse gleiches Recht für alle gelten.

ALⁱⁿ Gräfin MA M. A. ergänzt, dass der Radweg nach Linz von den Gemeinden zu erhalten ist. Auch die Haftung liegt bei den Gemeinden. Möglicherweise stellt die Straßenmeisterei ihre Leistungen der Stadt Steyregg in Rechnung. Das könne aber gern geklärt werden.

Bgm. Franz Füreder merkt an, auch hinsichtlich der bereitzustellenden Geräte sei es schwierig, den Winterdienst allein durch den Bauhof erledigen zu lassen, abgesehen von den personellen Ressourcen. Es wird versucht, nach Möglichkeit das Ortszentrum mit eigenem Personal zu räumen. Um sicher gewährleisten zu können, dass der Winterdienst klaglos durchgeführt werden kann, soll dieser Vertrag geschlossen werden.

GR DI Florian Gollner ergänzt, die Grundproblematik liege darin, das früher das eigene Personal ein dauerhafter Bereitschaft für den Winterdienst war. Das sei aber aus rechtlichen Gründen nicht mehr möglich. Sie dürfen eigentlich nur 10 von 30 Tagen in Bereitschaft sein, das gehe sich mit dem Personalbestand nicht aus. Einen halben Tag könne er mit eigenem Personal abdecken, den anderen halben Tag müsse er bei Bedarf durch die Fa. Hartl fahren lassen. Wenn man im Winter den Räumungsdienst ausschließlich mit eigenem Personal abdecken will, müsste man mehr Personal einstellen, welches im Sommer nicht beschäftigt werden kann.

Bgm. Franz Füreder ergänzt, dass im Finanzausschuss besprochen wurde, sich die Kosten für den Wirtschaftshof genauer anzuschauen.

GV Franz Bauer merkt an, dass bei der Fremdvergabe des Winterdienstes auch die Haftung auf diese Firma übergeht. Er regt an, den Winterdienst in gewissen Intervallen auszuschreiben. Es gäbe mehrere Winterdienstleister, die für diese Aufgabe in Frage kommen.

Bgm. Franz Füreder erwidert, die Vereinbarung gelte zunächst für diesen Winter. Dann könne man einen Preisvergleich verschiedener Anbieter machen. 2018 wurde ein Preisvergleich für Ottensheim Nord gemacht, hierbei ist die Fa. Hartl als günstigster Anbieter hervorgegangen. Die Erweiterung des Gebiets bezieht sich auf die damals angebotene Leistung. Wichtig sei aber auch, dass der Anbieter die örtlichen Gegebenheiten kennt und die Finanzkraft möglichst im Ort bleibt.

GR DI Florian Gollner merkt an, dass es in Puchenu nicht so viele Anbieter solcher Leistungen gibt, eigentlich nur einen. Ein weiterer Anbieter fährt mit dem Gerät des Wirtschaftshofs. Eigentlich sind wir in einer glücklichen Lage, jemanden im Ort zu haben, der den Winterdienst erledigen kann.

GV Franz Bauer erwidert, bei einer Ausschreibung sollte nicht der Billigstbieter zum Zuge kommen, sondern der Bestbieter. Da gibt er Florian Gollner recht.

Der Bürgermeister stellt daher den ANTRAG, der Gemeinderat beschließe:

Vereinbarung

geschlossen zwischen der Marktgemeinde Ottensheim - im folgenden kurz Gemeinde genannt - einerseits und der Firma Hartl e.U., Straßenreinigung & Winterdienst, Dürnberg 10, 4100 Ottensheim - im folgenden kurz Unternehmer genannt - andererseits, wie folgt:

I.

Der Gemeinde obliegt gemäß § 17 O.ö. Straßengesetz, LGBl 84/1991, der Winterdienst (Aufstellen von Schneezeichen und Schneezäunen, Schneeräumung und Streuung) auf den in ihrem Gemeindegebiet befindlichen öffentlichen Straßen, mit Ausnahme der Bundesstraßen. Mit dieser Vereinbarung überträgt die Gemeinde an den Unternehmer und dieser übernimmt den Winterdienst (ausgenommen Aufstellen von Schneezeichen und Schneezäunen) auf den in der Anlage zu dieser Vereinbarung näher bezeichneten Straßen.

Im Rahmen der Besorgung des Winterdienstes gelten folgende Regelungen:

1. Der Unternehmer verpflichtet sich, den Winterdienst eigenverantwortlich und unaufgefordert so durchzuführen, dass stets eine ordnungsgemäße Schneeräumung der in der Anlage bezeichneten Straßen gewährleistet ist. Wenn die winterlichen Einflüsse (Vereisungsgefahr udgl.) an einzelnen Fahrbahnstellen auf den Straßen den Verkehr mit Fahrzeugen im besonderen Maß gefährden, sind diese Stellen überdies mit geeignetem Streumaterial zu bestreuen.

2. Beginn und Intensität der Schneeräumungs- und/oder Streumaßnahmen richten sich grundsätzlich nach einem, unter Berücksichtigung der Verkehrsbedürfnisse auf den jeweiligen Straßen im Einvernehmen mit der Gemeinde zu erstellenden Einsatzplan, auf Basis der „RVS 12.04.12 für Schneeräumung und Streuung“, herausgegeben von der Österreichischen Forschungsgesellschaft Straße-Schiene-Verkehr.

Die Schneeräumung hat an den Hauptverkehrsstrecken zu beginnen und erst in weiterer Folge Nebenstrecken (Hofzufahrten udgl.) zu erfassen. Bei der Streuung ist exponierten Stellen (Steigungen, Bergkuppen, Walddurchfahrten, Brücken udgl.) besonderes Augenmerk zu widmen. ~~Im Bedarfsfall stellt der Unternehmer für den Bereich des Ortszentrums ein weiteres Fahrzeug mit Fahrer für den Winterdienst zur Verfügung. Die Gemeinde ist daher berechtigt, den Unternehmer per mail oder telefonisch zu kontaktieren und außerhalb des vereinbarten Räumungsplans einzusetzen. Dieser Auftrag wird vom Unternehmer so bald wie möglich durchgeführt. Die Verrechnung erfolgt nach Aufwand lt. Stundensatz wie im Punkt II. (1.) festgelegt.~~

3. Kann aufgrund von vorhandenen Schneemengen oder sonstigen Elementarereignissen (z.B. Eisregen oä.) der Winterdienst nicht im erforderlichen Ausmaß durchgeführt oder aufrechterhalten werden, so hat der Unternehmer unverzüglich die Gemeinde hievon zu unterrichten und nach deren Anweisungen den Winterdienst fortzuführen.
4. Die Beistellung des für den Winterdienst erforderlichen Personals und der Gerätschaften ist aus-

schließlich Sache des Unternehmers. Das Streugut wird von der Gemeinde zur Verfügung gestellt.

5. Der Unternehmer verpflichtet sich zum Abschluss einer die Risiken dieser Vereinbarung ausreichend deckenden Haftpflichtversicherung. Die Versicherungsprämien gehen zu Lasten des Unternehmers, der der Gemeinde den aufrechten Bestand des Versicherungsverhältnisses durch jährliche Vorlage der Einzahlungsbelege nachzuweisen hat. Der Unternehmer haftet für die ordnungsgemäße Durchführung der Schneeräumung und Streuung im Rahmen der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen in grundsätzlich analoger Anwendung des Haftungsumfangs gem. § 1319a ABGB. Die Vertragsparteien halten fest, dass durch diese Vereinbarung die Gemeinde weiterhin Wegerhalterin im Sinne des § 1319a ABGB bleibt und abgesehen von den nach Punkt 1 übernommenen Tätigkeiten durch diesen Vertrag keine weitere Übertragung der Wegerhalterpflichten und Pflichten aus der StVO auf den Unternehmer stattfindet.

II.

1. Für die unter Punkt I. dieser Vereinbarung umschriebenen Leistungen wird folgendes Entgelt festgelegt:
- für den Einsatzbereich nördlich der B127 eine Jahresgrundpauschale in der Höhe von € 8.890,- für Bereitschaft, Lagerung von Streumaterial und die Übernahme der Haftung gemäß Pkt. I. (5.) dieser Vereinbarung, wobei 70 Einsatzstunden in der Pauschale enthalten sind und ab der 71. Einsatzstunde wird ein Stundensatz von € 84,- vereinbart.
 - für den Einsatzbereich südlich der B127 eine Jahresgrundpauschale in der Höhe von € 3.333,- für Bereitschaft, Lagerung von Streumaterial und die Übernahme der Haftung gemäß Pkt. I. (5.) dieser Vereinbarung, wobei 40 Einsatzstunden (halber Tag lt. Zeitplan) in der Pauschale enthalten sind und ab der 41. Einsatzstunde wird ein Stundensatz von € 84,- vereinbart.

Die Abrechnung und Zahlung erfolgt monatlich. Der Unternehmer hat die Anzahl der verzeichneten Einsatzstunden aufzuzeichnen und vierzehntägig monatlich einen Durchschlag seiner Aufzeichnung dem Gemeindeamt zu übergeben, welches die Richtigkeit zu überprüfen und zu bestätigen hat. ~~Aufgrund dieser Aufzeichnungen hat sodann die Gemeinde monatlich die zu entrichtenden Beträge zu errechnen und jeweils bis zum 10. des folgenden Monats an den Unternehmer zu bezahlen.~~

2. Der pro Einsatzstunde zu entrichtende Betrag bzw. die Jahresgrundpauschale nach Punkt I. (1.) ist wertgesichert und erhöht oder vermindert sich nach der entsprechenden Veränderung des vom Österreichischen Statistischen Zentralamt verlautbarten Verbraucherpreisindex 2015. ~~wobei Änderungen der Indexzahl unter 5 v.H. unberücksichtigt bleiben.~~ Ausgangsbasis der Wertsicherungsberechnung ist zunächst der vereinbarte Betrag von € 84,- bzw. der Jahresgrundpauschalen von € 8.890,- sowie € 3.333,- zuzüglich Ust. und sodann der jeweils entsprechend der Wertsicherung erhöhte Betrag. Sollte der Verbraucherpreisindex 2015 nicht mehr veröffentlicht werden, so tritt an dessen Stelle ein ähnlicher Verbraucherpreisindex.

III.

Der Unternehmer erklärt der Gemeinde gegenüber ausdrücklich, aus einer allfälligen früheren Besorgung des Winterdienstes heraus noch nie wegen groben Verschuldens oder nicht mehrmals wegen leichten

Verschuldens straf- oder zivilrechtlich belangt worden zu sein.

IV.

1. Diese Vereinbarung beginnt seine Wirksamkeit am 15.12.2020 und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Beide Vertragsteile können diese Vereinbarung zum Jahresende unter Einhaltung einer 6-monatigen Kündigungsfrist auflösen. Während der ersten 3 Vertragsjahre verzichten beide Vertragsteile auf das Kündigungsrecht.
2. Ungeachtet der Kündigungsmöglichkeit des Kündigungsverzichts nach Punkt IV. (1.) kann die Gemeinde jederzeit den Vertrag aufkündigen, wenn der Unternehmer wiederholt und trotz schriftlicher Mahnung durch die Gemeinde den Winterdienst nicht entsprechend den Bestimmungen dieser Vereinbarung durchführt.

V.

Sämtliche mit der Errichtung dieser Vereinbarung allfällig verbundenen Kosten und Gebühren, insbesondere Stempel- und Rechtsgebühren, trägt die Gemeinde.

VI.

Diese Vereinbarung wird nur in einer, der Gemeinde gehörenden Urschrift errichtet, wobei der Unternehmer eine Ablichtung der Urschrift oder auf sein Verlangen und seine Kosten auch eine beglaubigte Abschrift erhält.

V.

Die vorliegende Vereinbarung wurde vom Gemeinderat der Marktgemeinde Ottensheim in der Sitzung am 14.12.2020 genehmigt. Mit Abschluss dieser Vereinbarung werden die zwischen den Vereinbarungsparteien bestehende Vereinbarung vom 14.02.2000, der Abänderungsvereinbarung vom 12.11.2018 sowie sonstige allfällige Vereinbarungen zwischen den Vereinbarungsparteien einvernehmlich aufgelöst.

Ottensheim, am 14.12.2020

Der Unternehmer:

Für die Gemeinde:

Der Vorsitzende bittet hierauf um

ABSTIMMUNG

über den eingebrachten Antrag. Die Abstimmung erfolgt über Erheben der Hand.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

12. Weiterführung Klima- und Energie Modellregion Urfahr West

GR Stefan Weinberger führt aus, die Region Urfahr West habe am 23. Oktober 2020 die Bewerbung für die dritte Weiterführung des Programmes „Klima- und Energiemodellregion“ des Klima- und Energiefonds eingereicht. Die Gemeinden werden gebeten, den notwendigen Kofinanzierungsanteil zu übernehmen.

Die Region Urfahr West ist seit 2012 im Klimafond-Programm „Klima- und Energiemodell Regionen“ (kurz KEM) und gehört damit zu den Regionen, die am längsten aktiv an der Energiewende mitarbeiten. Sie leistet somit einen wichtigen Beitrag in Sachen Umwelt- und Klimaschutz, Ausbau erneuerbarer Energien und neue Mobilität. Im Zuge der KEM Tätigkeiten wurden über 100 Kilowatt Photovoltaik Anlagen errichtet, 4 Elektro-Carsharing Autos in der Region eingerichtet, Veranstaltungen zur Bildung und Information organisiert, ein aktives Energienetzwerk betrieben, zahlreiche Fahrradabstellanlagen errichtet, Unterrichtsprogramme in allen Schulen abgehalten und vieles mehr.

Die Region Urfahr West hat im Juni 2020 damit begonnen, Themen und mögliche Projekte aus den Gemeinden zu sammeln. Mit den Vertretern aus den Gemeinden (Umweltausschussobleute und Bürgermeister/innen) wurde im Zuge mehrerer Veranstaltungen ein vielversprechendes Arbeitsprogramm mit zehn Maßnahmenfeldern erarbeitet. Das neue Programm ist mit der neuen Vision der Region abgestimmt und nimmt außerdem Bezug auf die Ziele der Bundesregierung bzw. der #mission2030.

Die 10 Maßnahmen lauten (vorübergehende Arbeitstitel):

Grüne Wirtschaft	Klimacent, GUUTE Bäume, UWE Kompost, Green Works
Klimaschutz – mach mit	„1 Monat Klimafreundliche Leben“, Green Events, Waldinseln
Erneuerbare Energien	Energiegemeinschaften, PV Anlagen, Klien Förderungen
Wärme aus Abwasser	Altersheim Feldkirchen,
Gelebte Regionalität	UWE Kompost, Green Works,
Fahrrad	Fahrradwege, Radpendlerbonus, Radlobby
Mobilität	Carsharing, E-Ladestationen, klimafreundliche Ausflüge
Kommunales Energiemanagement	Energiebuchhaltung mit Software
Klimafreundliches Bauen	regionales Bauleitbild, Gruppe 9.Ort, Baulandmobilisierung
Carsharing	Standortbetreuung, Roaming

Die Formulierung und die Anzahl der Arbeitspakete können zugunsten einer leichteren Abwicklung bzw. zu Wahrung einer besseren Chance für den Zuschlag des Projekts adaptiert werden.

Gemäß der Einwohnerzahl und der Anzahl der Gemeinden steht der Region eine Fördersumme von 190.000,- EURO zu. Der erforderliche Eigenfinanzierungsanteil von 25% wird mit € 1,00 pro Einwohner/in einmalig zum Zeitpunkt der Antragstellung festgesetzt. Abzüglich der Gehaltskosten für einen KEM Manager, dem Qualitätsmanagementsystem sowie der internen Kosten (Büro, etc.) stehen der Region 155.000,00 EURO an Projektmittel zur Verfügung.

Aufgrund der positiven Bewertung des letzten QM-Audits, einer erfolgreichen und produktiven Umsetzung der letzten 7 Jahre und der vielversprechenden Erarbeitung der zehn Maßnahmen besteht Grund zur Annahme, dass der Klima- und Energiefonds bereit sein wird, das Projekt „Klima- und Energiemodellregion“ auch weiterhin zu unterstützen. Die kommenden drei Jahre werden mindestens so produktiv weitergehen, um aus der Region Urfahr West eine „Klima- und Energie“-Region zu gestalten.

Der Ausschuss für Umwelt, Wasserwirtschaft, Feuerwehrwesen und öffentlicher Verkehr hat in seiner Sitzung vom 24.11.2020 den Sachverhalt beraten und empfiehlt mehrheitlich dem Gemeinderat, der Weiterführung der Klima- und Energie Modellregion Urfahr West zuzustimmen.

Wortmeldungen:

GR Manuel Wasicek merkt an, er werde sich der Stimme enthalten, weil er nicht 100 %ig davon überzeugt ist, dass die Kosten für dieses Projekt wieder an die Gemeinde zurückfließen.

GRⁱⁿ Renate Meindl merkt an, auch sie werde sich der Stimme enthalten, weil nicht sicher ist, dass die anderen Gemeinden ebenfalls mitmachen.

Bgm. Franz Füreder erwidert, er wisse das nicht sicher, da er an der Sitzung, in der das besprochen wurde, wegen Erkrankung nicht teilnehmen konnte. Es wurde jedenfalls um Fördergelder angesucht. Er vermutet, dass das Projekt fällt, wenn eine Gemeinde nicht mitmacht. Die Kosten der ausgefallenen Gemeinde müssten in dem Fall von den anderen Gemeinde getragen werden.

GR Stefan Weinberger erwidert, wenn sich wegen eines Ausfalls die Beteiligungen der anderen Gemeinden erhöhen, sind die gefassten Gemeinderatsbeschlüsse nicht mehr gültig, weil sie sich auf eine konkrete Summe beziehen. Daher müsse es neue Beschlüsse geben.

GR Johannes Kornfellner ergänzt, dass der Energiemanager, Herwig Kolar, gesagt habe, dass es problematisch werde, wenn eine große Gemeinde ausfällt. Sollte eine kleine Gemeinde ausfallen, ließe sich das Projekt eventuell trotzdem finanzieren.

Bgm. Franz Füreder erwidert, das das Projekt in diesem Fall neu überdacht werden müsse, wenn nicht alle Gemeinden mitziehen. Wichtig sei, dass das Geld wieder zurückfließt. In der letzten Periode sei aufgrund der hohen Aktivität viel Geld zurückgeflossen.

GR Stefan Weinberger merkt dazu an, dass Ottensheim sicher am meisten von dem Projekt profitiert hat.

GR Johannes Kornfellner ist derselben Meinung.

Bgm. Franz Füreder merkt an, dass einige LEADER Projekte aus einer Sicht entbehrlich seien.

GV Franz Bauer merkt an, dass es sich um keine riesige Summe handelt und dass man auch einen gewissen Vertrauensvorschuss geben müsse. Auch wenn derzeit jede Euro gebraucht werde, aus diesen Projekten fließe auch viel zurück. Er möchte wissen, warum im Antragstext steht, dass die Förderperiode *voraussichtlich* von 1. April 2021 bis 31. März 2024 dauert. Ist das nicht sicher?

Bgm. Franz Füreder merkt an, das sei darin begründet, dass man noch nicht wisse, ob die beantragten Fördergelder tatsächlich fließen.

GR Roland Denkmaier fragt, inwieweit Ottensheim in der letzten Periode vom Projekt profitiert hat.

GR Stefan Weinberger antwortet, dass die Fahrradständer damit finanziert wurden (ca. € 10.000--), heuer das Projekt „Mitfahrbank“ bei dem Ottensheim als einzige Gemeinde profitiert (€ 3.500,--), das E-Car-Sharing, welches in Ottensheim mittlerweile finanziell positiv läuft. Es gäbe auch einen immateriellen Wert, da Herwig Kolar ein Profi sei, der den Gemeinden immer mit Rat und Tat zur Seite steht, was Förderanträge betrifft.

GR Roland Denkmaier merkt an, dass Ottensheim offenbar von dem Projekt profitiert

Bgm. Franz Füreder erwidert, dass er auf gute Projekte hofft.

GR Stefan Weinberger stellt daher den ANTRAG, der Gemeinderat beschließe:

Die zehn Arbeitspakete zur Fortsetzung der Arbeiten in der Energie-Region Urfahr West werden vollinhaltlich zur Kenntnis genommen.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Ottensheim überträgt dem Verein Region Urfahr West – Verein für Regionalentwicklung, ZVR-Zahl: 090475103, die Umsetzung des Programms bis zum Ende der Weiterführungsperiode.

Die Marktgemeinde verpflichtet sich zur Aufbringung des festgesetzten Eigenmittelanteils entsprechend dem Finanzierungsplan für die gesamte Förderperiode, das ist voraussichtlich von 1. April 2021 bis 31. März 2024. Der jährliche Mitgliedsbeitrag der Gemeinde beträgt € 1,00 je Einwohner mit Hauptwohnsitz und wird einmal zum Zeitpunkt der Antragstellung gemäß den bei der Public Consulting GmbH (KPC) aufliegenden Gemeindedaten ermittelt.

Der Vorsitzende bittet hierauf um

ABSTIMMUNG

über den eingebrachten Antrag. Die Abstimmung erfolgt über Erheben der Hand.

Für den Antrag stimmen die Mitglieder der Fraktionen Pro O, SPÖ, FPÖ und ÖVP, ausgenommen Manuel Wasicek und Renate Meindl. Diese enthalten sich der Stimme.

Der Vorsitzende stellt hierauf fest, dass der Antrag von der Mehrheit des Gemeinderates bei 28 ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 2 Stimmenthaltungen angenommen wurde.

13. Vergabe Kulturpreis 2021

Vizebgm. DI Klaus Hagenauer erklärt, der Kulturpreis werde in der Regel jährlich verliehen und ist mit € 1.228,00 dotiert. Diese Summe ist als Erinnerung an die Verleihung des Marktrechtes durch den Babenbergerherzog Leopold VI. zu verstehen. Der Ausschuss für Kultur, Freizeit und Sport hat in seiner Sitzung am 12.11.2020 über die Vergabe des Kulturpreises für das Jahr 2021 beraten und mehrheitlich empfohlen, den Kulturpreis 2021 an das „Theater asozial“ unter der Leitung von Wolfgang Rohm, zu verleihen.

Mit der Verleihung des Kulturpreises 2021 soll das „Theater asozial“ als ein innovatives, auf hohem Niveau agierendes Theaterkollektiv ausgezeichnet werden, hinter dem ein beeindruckendes pädagogisches Konzept steht. Das Theater besteht überwiegend aus Schülerinnen und Schülern und wurde bereits zu internationalen Festivals eingeladen.

Bisher hat sich noch kein Sponsor bereit erklärt, den Kulturpreis 2021 zu unterstützen.

Wortmeldungen:

Bgm. Franz Füreder fragt, ob dieser Vorschlag bei der Gemeinde eingereicht wurde.

Vizebgm. DI Klaus Hagenauer bejaht die Frage.

GR Helmut Perndorfer fragt, wie dieser Aufruf zur Nominierung von Kulturpreiskandidaten bekannt gemacht wird. Wird das in der Gemeindezeitung kommuniziert?

Vizebgm. DI Klaus Hagenauer erwidert, dass er das in der Gemeindezeitung in seinen Bericht aus dem Ausschuss der Juni-Ausgabe schreibt. Auch bei der Preisverleihung wird dazu aufgerufen, bis 30. September einen Vorschlag einzubringen.

GR Helmut Perndorfer merkt an, das solle auch amtsseits bekanntgemacht werden, es handelt sich um einen offiziellen Akt, der mit Geldern der Gemeinde finanziert wird.

GV Moritz Hagenauer MSc fragt, ob schon einmal ein Publikums Voting (Online Voting) erwogen wurde. Er fände es super, die Bevölkerung einzubinden.

Vizebgm. DI Klaus Hagenauer erwidert, das könne man machen. Derzeit stehe das so nicht in den Richtlinien. Darüber werde man in der nächsten Sitzung diskutieren.

Bgm. Franz Füreder fragt, ob in der Theatergruppe hauptsächlich Ottensheimer*innen mitwirken.

Vizebgm. DI Klaus Hagenauer erwidert, dass Wolfgang Rohm Ottensheimer sei und auch einige der Mitwirkenden, weitere Oberstufenschüler stammen aus dem Bezirk Urfahr-Umgebung.

Vizebgm. DI Klaus Hagenauer stellt daher den ANTRAG, der Gemeinderat beschließe:

„Der mit € 1.228,- dotierte Kulturpreis der Marktgemeinde Ottensheim wird im Jahr 2021 an das „Theater asozial“ unter der Leitung von Wolfgang Rohm, verliehen. Die Kosten sind zu Lasten VAP 1/380000-777000 zu verrechnen.“

Der Vorsitzende bittet hierauf um

ABSTIMMUNG

über den eingebrachten Antrag. Die Abstimmung erfolgt über Erheben der Hand.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Ingrid Fiederhell, Renate Meindl und Martin Füreder waren zum Zeitpunkt der Abstimmung nicht im Saal.

14. Bericht Prüfungsausschuss vom 16.11.2020

Der Prüfungsausschuss der Marktgemeinde Ottensheim hat in seiner Sitzung am 16.11.2020 eine Prüfung der Eröffnungsbilanz durchgeführt. Eine Ausfertigung des Prüfberichtes und der Verhandlungsschrift wurde den Gemeinderatsfraktionen gemäß § 11 der Geschäftsordnung für die Prüfungsausschüsse der Gemeinden, i.d.g.F. elektronisch zugestellt.

Der Obmann-Stellvertreter des Prüfungsausschusses, GR Helmut Perndorfer, wird ersucht, dem Gemeinderat die Prüfungsergebnisse vorzutragen

GR Helmut Perndorfer stellt daher den ANTRAG, der Gemeinderat beschließe:

„Dem Prüfbericht über die durchgeführte Prüfung des Prüfungsausschusses vom 16.11.2020 wird vom Gemeinderat die Zustimmung erteilt.“

Der Vorsitzende bittet hierauf um

ABSTIMMUNG

über den eingebrachten Antrag. Die Abstimmung erfolgt über Erheben der Hand.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

15. Rechnungsabschluss 2019 – Prüfbericht der Bezirkshauptmannschaft Urfahr Umgebung

Der Bürgermeister ersucht Amtsleiterin Renate Gräf MA M. A. den folgenden Berichtspunkt vorzutragen: Sie erklärt, der vom Gemeinderat der Marktgemeinde Ottensheim in der Sitzung am 11.05.2020 beschlossene Rechnungsabschluss für das Finanzjahr 2019 sei im Sinne der Bestimmungen des § 99 Abs 2. Oö. GemO 1990 von der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung als Gemeindeaufsichtsbehörde einer Prüfung unterzogen worden. Der Voranschlag wurde auf Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit überprüft und ob dieser den hierfür geltenden Vorschriften entspricht.

Mit Schreiben vom 30.11.2020, GZ BHUUGem-2020-83286/32-HO wurde der Marktgemeinde Ottensheim der Prüfungsbericht zum Rechnungsabschluss 2019 übermittelt. Im Hinblick auf die geänderten Bestimmungen nach der Gemeindeordnungsnovelle 2007 ist der Prüfungsbericht gemäß § 99 Abs. 2 Oö. GemO 1990 dem Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen.

Der Prüfungsbericht wurde den Fraktionsobleuten mit dem Hinweis auf die Vertraulichkeit vor der Sitzung des Gemeinderates zur Verfügung gestellt und liegt am heutigen Tag dem Gemeinderat vor. Er wird gleichzeitig durch Verlesung dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht. Eine Beschlussfassung über die Kenntnisnahme ist nicht erforderlich.

Der Bericht der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung zum Rechnungsabschluss für das Finanzjahr 2019 wird vom Gemeinderat im Sinne der Bestimmungen des § 99 Abs. 2 Oö. GemO 1990 i.d.F. der Novelle LGBl.Nr. 68/2019 zur Kenntnis genommen.

16. Begegnungszone – neuerliche Verordnung

GR DI Erwin Nadschläger führt aus, der Gemeinderat der Marktgemeinde Ottensheim habe in seiner Sitzung vom 16.12.2013 die Verordnung, womit ein aus Gemeindestraßen gebildetes Gebiet zur Begegnungszone erklärt wird, beschlossen.

Im Zuge eines beim Landesverwaltungsgericht für Oberösterreich anhängigen Verfahrens (Strafverfahren) und der damit einhergehenden Präjudizialität der Begegnungszonen-Verordnung, wurde von Seiten des Landesverwaltungsgerichts eine Verordnungskontrolle gemäß Art 139 Abs 1 Z 1 B-VG beim Verfassungsgericht beantragt.

Der Verfassungsgerichtshof räumte dem Gemeinderat mit Schreiben vom 28.02.2020 als zuständiges Organ für die Erlassung der betroffenen Verordnung die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme ein. Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 11.5.2020 diese Stellungnahme beschlossen:

„Nach Prüfung der Sachlage aufgrund der im Anschluss vorgelegten Unterlagen, kann die Marktgemeinde Ottensheim der Ansicht des Beschwerdeführers nicht Folge leisten, dass die tatsächlichen Standorte von der Verordnungslage bei allen Verkehrszeichen bis auf Linzer Straße und Hostauerstraße abweichen.

Wie aus der Beilage ersichtlich, trifft dies tatsächlich auf das Verkehrszeichen in der Donaulände (auf Höhe des Objektes „Donaulände 10“) sowie das in der Bahnhofstraße (auf Höhe des Objektes „Bahnhofstraße 7“) zu.

Das Verkehrszeichen in der Hostauerstraße im Bereich des Objektes „Hostauerstraße 15“ entspricht der gängigen Rechtsprechung, wonach eine maximale Abweichung von 5 Metern zwischen verordnetem Bereich und tatsächlicher Aufstellung des Verkehrszeichens toleriert wird (VwGH 25.11.2009, 2009/02/0095).

Wie bereits das Oö. Landesverwaltungsgericht im Antrag auf Verordnungskontrolle auf Seite 6 3. und 4. Absatz festgestellt hat, ist in der Bahnhofstraße aus verkehrstechnischen Gründen das in der Sache betroffene Verkehrszeichen um ca. 13 m nördlich auf Höhe des Objektes „Bahnhofstraße 7“ errichtet worden. Weiters wurde auch aus baulichen und verkehrstechnischen Gründen in der Donaulände das Verkehrszeichen um ca. 13 m südwestlich auf Höhe des Objektes „Donaulände 10“ bei einer Hecke bzw Zaun aufgestellt.

Gemäß § 44 StVO 1960. idgF sind die im § 43 bezeichneten Verordnungen, sofern sich aus den folgenden Absätzen nichts anderes ergibt, durch Straßenverkehrszeichen oder Bodenmarkierungen kundzumachen.

Um eine Verordnung generell und unbestimmt anwenden zu können, ist hierfür eine gehörige Kundmachung notwendig. Eine „gehörig kundgemachte“ generelle Norm (für einen unbestimmten

externen Adressatenkreis) liegt somit dann vor, wenn eine solche Norm ausreichend allgemein kundgemacht wurde, wenn auch nicht in der rechtlichen vorgesehenen Weise.

Dementsprechend gibt die StVO 1960. idgF dem Rechtsanwender grundsätzlich die Möglichkeit mittels Anbringen der Straßenverkehrszeichen die Verordnung entsprechend kundzumachen, allerdings wurde im vorliegenden Fall darüber hinaus in ortsüblicher Weise mittels Anschlag an der Amtstafel (siehe entsprechende Vermerke auf Verordnung und Lageplan) das Gebiet für die, die entsprechende Begegnungszone in Geltung treten soll, kundgemacht.

Zusammenfassend kommt der Gemeinderat der Marktgemeinde Ottensheim zum Ergebnis, dass zwar die Verkehrszeichen aufgrund der örtlichen Situation eine nach StVO 1960 und ständiger Rechtsprechung gehörigen Kundmachung nicht erfolgt ist, allerdings hinsichtlich des zusätzlichen Anschlages der betroffenen Verordnung an der Amtstafel der Marktgemeinde Ottensheim dem unbestimmten Adressatenkreis in allgemein zugänglicher Form ausreichend kundgemacht wurde.“

Mit Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 07.10.2020 (eingegangen am 02.11.2020), Zl. V 336/2020-7, wurde festgestellt, dass die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Ottensheim vom 16.12.2013, Zl Verk-251/2013, Verk-502 Jr, wegen nicht ordnungsgemäßer Kundmachung als gesetzwidrig aufzuheben ist. Gemäß Art 139 Abs 5 B-VG wurde diese Aufhebung im LGBl. Nr. 107/2020 kundgemacht.

Die Gemeinde hat die Begegnungszone nun neu zu verordnen. Die Verordnung wird inhaltlich beibehalten und nur der dazugehörige Lageplan (örtlicher Geltungsbereich) wird entsprechend der aktuellen Situierung der Verkehrstafeln angepasst. Demnach wird die Begegnungszone in der Hostauerstraße um ca. 3 m, in der Donaulände Bereich Ludlgasse um ca. 13 m und in der Bahnhofstraße (bei der Mittelschule) um ca. 13 m verlängert. Der Äußere Graben im Bereich Friedhof war bereits in der Begegnungszone, wurde aber im damaligen Plan nicht dargestellt.

Mit E-Mail vom 26. November 2020 wurde unter Anschluss des Verordnungsmusters sowie des dazugehörigen Lageplans gemäß § 94f Abs1 lit b Z 2 StVO 1960 den nachstehenden Interessensvertretern bis 08.12.2020 Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme gegeben.

- Wirtschaftskammer für Oberösterreich, Urfahr-Umgebung
- Kammer für Arbeiter und Angestellte für Oberösterreich
- Notariatssamme für Oberösterreich
- Landwirtschaftskammer für Oberösterreich
- Landwirtschaftskammer für Oberösterreich, Bezirksbauernkammer
- Architektenkammer
- Oö. Rechtsanwaltskammer
- Polizeiinspektion Ottensheim

Nachdem die Stellungnahmefrist zum Zeitpunkt der Erstellung des Amtsvortrages noch läuft, werden allfällige weitere eingehende Stellungnahmen bei der Sitzung dem Gemeinderat vorgelegt und damit zur Kenntnis gebracht. Derzeit wurde nur von der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Oberösterreich (per E-Mail vom 26.11.2020) eine positive Stellungnahme abgegeben. Sofern bis zum Fristende keine weiteren Stellungnahmen mehr einlangen, wird von den übrigen Interessensvertretern die Zustimmung zur Verordnung angenommen.

Für das eingeleitete Ermittlungsverfahren wurde die seinerzeitige, positive verkehrstechnische Beurteilung vom 19.08.2013 durch das Land Oö., Herrn Ing. Schmid mitberücksichtigt. Im Zusammenhang mit den notwendigen Erweiterungen im örtlichen Geltungsbereich wurde eine ergänzende verkehrstechnische Begutachtung durch Herrn Ing. Wintersberger am 26.11.2020 vorgelegt:

„Im August 2013 wurde die Begegnungszone als Pilotprojekt positiv beurteilt. In den 7 Jahren, in der die Begegnungszone kundgemacht war, hat sich die verkehrsberuhigende Maßnahme gut bewährt. Auch seitens der Exekutive wird die bereits bestehende Begegnungszone positiv bewertet. Um die Verkehrssicherheit vor allem der „schwächeren“ VerkehrsteilnehmerInnen, das sind RadfahrerInnen und FußgängerInnen, die bei einem Unfall einem größeren Verletzungsrisiko ausgesetzt sind, zu erhöhen, wird die im Plan eingezeichnete Begegnungszone als sinnvoll erachtet. Aus verkehrstechnischer Sicht gibt es keine Bedenken, abweichend von der ursprünglich im Plan definierten Positionierung der Begegnungszone, diese Begegnungszone in der Hostauerstraße um ca. 3 m, in der Donaulände Bereich Ludlgasse um ca. 13 m und in der Bahnhofstraße (bei der Mittelschule) auch um ca. 13 m zu verlängern. Der Äußere Graben im Bereich Friedhof war bereits in der Begegnungszone, wurde aber im damaligen Plan nicht dargestellt.“

Der Ausschuss für Raumordnung, Bauangelegenheiten, Straßen und Verkehr wurde in seiner Sitzung am 10. Dezember 2020 mit der Sache befasst.

Aufgrund der bisher ergangenen positiven Rückmeldungen wird der Gemeinderat ersucht, die entsprechende Verordnung zu beschließen.

Wortmeldungen:

GV Otto Kriegisch fragt, wann die Verordnung in Kraft tritt, wenn sie heute beschlossen wird.

ALⁱⁿ Renate Gräb MA M. A. erwidert, die Verordnung tritt mit der Beschlussfassung bzw. mit der Kundmachung der Verordnung durch Straßenverkehrszeichen in Kraft. Anschließend gibt es wieder eine Verordnungsprüfung.

GR DI Erwin Nadschläger stellt daher den ANTRAG, der Gemeinderat beschließe:

„Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Ottensheim vom 14. Dezember 2020, womit ein aus nachstehenden Gemeindestraßen gebildetes Gebiet zur Begegnungszone erklärt wird:

§ 1

Begegnungszone

Für den Bereich Marktplatz, Lederergasse, Zellerplatzl, Innerer Graben, Äußerer Graben, Tabor, Ludlgasse und Linzer Straße bis Ende Grundstück Nr .78/2, KG Oberottensheim (Parkplatz GH zur Post), Donaulände bis nach der Kreuzung Ludlgasse, Jakob-Siglstraße bis nach der Kreuzung Äußerer Graben, Hostauerstraße bis Engstelle Nah & Frisch, Bahnhofstraße bis Ende Hofeinfahrt Mittelschule sowie Donaulände bis Kreuzung Gumplmayrberg.

§ 2

Örtlichkeit

Der örtliche Geltungsbereich der im § 1 angeführten Verkehrsmaßnahme ist im beiliegenden Lageplan vom 24.11.2020, welcher einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, in blauer Schattierung dargestellt.

§ 3

Kundmachung

Diese Verordnung ist mit den Straßenverkehrszeichen gemäß § 53 Abs 1 Z 9e und Z 9f StVO 1960. kundzumachen und tritt mit deren Anbringung in Kraft.

§ 4

Rechtsgrundlage

§§ 76c, 44 in Verbindung mit 94d StVO 1960

Franz Füreder

*Bürgermeister der
Marktgemeinde Ottensheim*

Beilage:

Der Vorsitzende bittet hierauf um

ABSTIMMUNG

über den eingebrachten Antrag. Die Abstimmung erfolgt über Erheben der Hand.

Für den Antrag stimmen die Mitglieder der Fraktionen Pro O, ÖVP, FPÖ und SPÖ, ausgenommen Rudi Schober. Dieser enthält sich der Stimme.

Der Vorsitzende stellt hierauf fest, dass der Antrag von der Mehrheit des Gemeinderates bei 29 ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und einer Stimmenthaltung angenommen wurde.

17. Gst. Nr.71/16, KG Niederottensheim, Im Weingarten - Übernahme in öffentliches Gut

a) Genehmigung der Übernahme nach §15 LiegTeilG

b) Erlassung einer Verordnung über die Widmung einer Straße für den Gemeingebrauch und ihre Einreihung als Gemeindestraße im Bereich des Gst. Nr. 71/16, KG Niederottensheim, gemäß § 11 Abs 1 Oö. Straßengesetz i.d.g.F

GR DI Erwin Nadschläger führt aus, im Zuge der Baulandwidmung der Siedlung im Weingarten sei vom Gemeinderat der Marktgemeinde Ottensheim in der Sitzung vom 11.11.2013 ein Infrastrukturvertrag beschlossen worden, der die Errichtung einer Straße und deren späterer Übernahme ins öffentliche Gut vereinbart.

Nachdem nunmehr alle vertraglich geforderten Unterlagen vorliegen, soll wie im Vertrag vereinbart, die Straße auf dem Grundstück Nr. 71/16, KG Niederottensheim, in das Öffentliche Gut übernommen werden.

Bei der neu errichteten öffentlichen Straße auf dem Grundstück Nr. 71/16, KG Niederottensheim, handelt es sich um die Erschließung des erweiterten Siedlungsgebietes „Im Weingarten“ im nordwestlichen Ortsbereich.

Diese Straße beginnt an der nördlich gelegenen öffentlichen Straße „Im Weingarten“ und verläuft in Richtung Süden, wo diese in den bestehenden Straßenzug „Weingartenstraße“ mündet.

Diese Straße soll dem Gemeingebrauch gewidmet und als Gemeindestraße gemäß § 8 Abs 2 Z 1 Oö. Straßengesetz 1991¹ mit der Straßenbezeichnung „Im Weingarten“ eingereiht werden. Sie dient vorwiegend der Aufschließung, der an dieser Verkehrsfläche gelegenen Grundstücke.

Für die Widmung einer Straße für den Gemeingebrauch und ihre Einreihung in die Straßengattung „Gemeindestraße“ gemäß § 11 Abs 1 Oö. Straßengesetz 1991² ist es erforderlich, dass für das Grundstück Nr. 71/16, KG Niederottensheim eine Verordnung erlassen wird.

Die voraussichtlichen Auswirkungen der Herstellungen der öffentlichen Straße gemäß § 13 Abs 4 Oö. Straßengesetz 1991³ sind in einem Umweltbericht darzulegen.

Nachdem es sich bei der betreffenden Straße, um eine öffentliche Straße im Bauland (§ 21 Oö. Raumordnungsgesetz 1994⁴) handelt, ist gem. § 13 Abs 4 letzter Satz Oö. Straßengesetz 1991 die Erstellung eines Umweltberichtes nicht erforderlich.

Die Absicht, eine Verordnung für die Widmung einer Straße für den Gemeingebrauch und ihre Einreihung in die Straßengattung „Gemeindestraße“ für das Grundstück Nr. 71/16, KG Niederottensheim, zu erlassen, wurde gemäß § 11 Abs 6 Oö. Straßengesetz 1991 durch 4 Wochen und zwar in der Zeit von 05. Oktober 2020 bis 02. November 2020 zur öffentlichen Einsicht aufgelegt (Planauflage).

Während des Auflagezeitraumes wurden keine Stellungnahmen eingebracht.

In der 43. Sitzung des Ausschusses für Raumordnung, Bauangelegenheiten, Straßen und Verkehr vom 10.12.2020 wurden dem Gemeinderat einhellig empfohlen, die Übernahme nach §15 LiegTeilG zu genehmigen und die Verordnung über die Widmung einer Straße für den Gemeingebrauch zu erlassen.

Aufgrund der bestehenden Sach- und Rechtslage möge der Gemeinderat der Übernahme des Gst. Nr. 71/16, KG Niederottensheim ins öffentliche Gut sowie der nachstehenden Verordnung für die Widmung einer Straße für den Gemeingebrauch und ihre Einreihung in die Straßengattung „Gemeindestraße“ für das Grundstück Nr. 71/16, KG Niederottensheim, die Zustimmung erteilen.

GR DI Erwin Nadschläger stellt daher den ANTRAG, der Gemeinderat beschließe:

- a) „Der Übernahme des Gst. Nr. 71/16, KG Niederottensheim, EZ 351, gemäß des vorliegenden

¹ § 8 Oö. Straßengesetz 1991, LGBl Nr. 84/1991 idF LGBl Nr. 82/1997.

² § 11 Oö. Straßengesetz 1991, LGBl Nr. 84/1991 idF LGBl Nr. 61/2008.

³ § 13 Oö. Straßengesetz 1991, LGBl Nr. 84/1991 idF LGBl Nr. 61/2008.

⁴ § 21 Oö. Raumordnungsgesetz 1994, LGBl Nr 114/1993 idF LGBl Nr. 69/2015.

Vermessungsplanes der Vermessung Geolanz, GZ 1996/20, im Ausmaß von 552 m² ins öffentliche Gut wird hiermit die Zustimmung erteilt.

Die Verbücherung hat gemäß § 15 Liegenschaftsteilungsgesetz zu erfolgen.“

Der Vorsitzende bittet hierauf um

ABSTIMMUNG

über den eingebrachten Antrag. Die Abstimmung erfolgt über Erheben der Hand.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

GR DI Erwin Nadschläger stellt daher den weiteren ANTRAG, der Gemeinderat beschließe:

a)

**„Verordnung
über die Widmung einer Straße für den Gemeingebrauch
und ihre Einreihung als „Gemeindestraße“**

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Ottensheim hat am 14. Dezember 2020 gemäß § 11 Abs 1 Oö. Straßengesetz 1991, LGBl. Nr. 84/1991 i.d.F. LGBl. Nr. 61/2008 und den §§ 40 Abs 2 Z 4 und 43 Abs 1 Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBl. Nr. 91/1990 i.d.F. LGBl. Nr. 102/2009, beschlossen:

§ 1

Die Gemeinde beabsichtigt die Straße im erweiterten Siedlungsbereich „Im Weingarten“ im nordwestlichen Ortsbereich in das Öffentliche Gut zu übernehmen.

Diese Straße beginnt an der nördlich gelegenen öffentlichen Straße „Im Weingarten“ und verläuft in Richtung Süden, wo diese in den bestehenden Straßenzug „Weingartenstraße“ mündet.

Diese Straße wird dem Gemeingebrauch gewidmet und als Gemeindestraße gemäß § 8 Abs 2 Z 1, Oö. Straßengesetz 1991, LGBl Nr. 84/1991 idF LGBl Nr. 82/1997, mit der Straßenbezeichnung „Im Weingarten“ eingereiht. Sie dient vorwiegend der Aufschließung der an dieser Verkehrsfläche gelegenen Grundstücke.

§ 2

Die genaue Lage dieser Straße ist aus dem Lageplan von DI Herwig Lanzendörfer (geolanz ZT-GmbH), GZ 1996/20 vom 23.07.2020 im Maßstab 1:500 zu sehen, der beim Marktgemeindeamt Ottensheim während der Amtsstunden von jedermann eingesehen werden kann und auch vor Erlassung dieser Verordnung durch vier Wochen im Marktgemeinde Ottensheim zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt ist.

§ 3

Der unter § 2 genannte Plan bildet einen wesentlichen Bestandteil dieser Verordnung.

§ 4

Diese Verordnung wird gemäß § 94 Abs 1 Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBl Nr. 91/1990 idF LGBl Nr. 91/2018, durch zwei Wochen kundgemacht und wird mit dem auf den Ablauf dieser Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.

Der Vorsitzende bittet hierauf um

ABSTIMMUNG

über den eingebrachten Antrag. Die Abstimmung erfolgt über Erheben der Hand.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

18. Genehmigung der Zu- und Abschreibungen Güterweg Dürnberg - Saggraben nach §15 LiegTeilG bzw. Widmung und Aufhebung von öffentlichem Gut

GR DI Erwin Nadschläger erklärt, 2019 sei der Güterweg Dürnberg, Saggraben, im Bereich der Abzweigung Vorholzer bis zum Starzl durch den Wegeerhaltungsverband OÖ neu errichtet worden. Dabei wurde der Verlauf der Straße geringfügig verändert. Zur grundbücherlichen Durchführung des Teilungsplanes GZ. 6841-3/19 des Amtes der Oö. Landesregierung, Abt. GeoL, Vermessung und Fernerkundungen, vom 15.10.2020 ist ein Gemeinderatsbeschluss notwendig.

Gemäß §11 Abs 4 Oö. Straßengesetz 1991 ist die Erlassung einer Verordnung gemäß §11 Oö. Straßengesetzes Abs 1 und 3 (Widmung bzw. Auflassung einer öffentlichen Straße) nicht erforderlich, wenn nur eine bestehende Straße umgelegt wird und dabei die Straßenachse von ihrem früheren Verlauf um nicht mehr als 20m abweicht.

In der 43. Sitzung des Ausschusses für Raumordnung, Bauangelegenheiten, Straßen und Verkehr vom 10.12.2020 wurden dem Gemeinderat einhellig empfohlen, die Zu- und Abschreibungen zu genehmigen.

GR DI Erwin Nadschläger stellt daher den ANTRAG, der Gemeinderat beschließe:

„Der Übernahme von Teilflächen ins öffentliche Gut bei gleichzeitiger Widmung für den Gemeingebrauch bzw. der Abschreibung von Teilflächen des öffentlichen Gutes bei gleichzeitiger Aufhebung aus dem Gemeingebrauch wird hiermit die Zustimmung erteilt.

Grundlage dafür bildet der Teilungsplan in der vorliegenden Katasterschlussvermessung GZ. 6841-3/19 des Amtes der Oö. Landesregierung, Abt. GeoL, Vermessung und Fernerkundungen, vom 15.10.2020.

Die Verbücherung hat gemäß § 15 Liegenschaftsteilungsgesetz zu erfolgen.“

Der Vorsitzende bittet hierauf um

ABSTIMMUNG

über den eingebrachten Antrag. Die Abstimmung erfolgt über Erheben der Hand.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

19. Bebauungsplanänderung 03/03/01 „Kiga Feldstraße“ im Bereich der Gst. Nr. 1021/1 (Teilfl.), 272/1, 272/5 (Teilfl.), 273 (Teilfl.), 274 (Teilfl.), 275/1 (Teilfl.), 275/6, alle KG Oberotensheim –Plangenehmigung

GR DI Erwin Nadschläger erläutert, das Verfahren zur Änderung des Bebauungsplanes sei in der 35. Gemeinderatssitzung vom 21.09.2020 eingeleitet worden.

Im Zuge der Verständigung nach § 33 Abs. 2 in Verbindung mit § 36 Abs. 4 Oö. ROG 1994 i.d.g.F. sind zur gegenständlichen Änderung des Bebauungsplanes zwischenzeitlich die nachfolgenden Stellungnahmen eingegangen. Diese wurden dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Land Oö. Abteilung Raumordnung:

Mit Schreiben vom 05.10.2020 teilte das Land Oö, Abt. Raumordnung der Gemeinde mit, dass durch die beabsichtigte Änderung des Bebauungsplanes in der vorliegenden Form überörtliche Interessen im besonderen Maß nicht berührt werden.

Somit ist gem. § 34 Abs. 1 Oö. ROG die Vorlage des Bebauungsplanes zur Genehmigung an die Landesregierung als Aufsichtsbehörde vor Kundmachung des Beschlusses nicht erforderlich.

Netz OÖ GmbH, Energie AG Oberösterreich, Gas:

Mit Email vom 30.09.2020 wurde mitgeteilt, dass sich im Bereich des Projektes keine Erdgasleitungen von der Netz OÖ GmbH betrieben werden und kein Einwand besteht.

Netz OÖ GmbH, Energie AG Oberösterreich, Strom:

Mit Email vom 30.09.2020 wurde mitgeteilt, dass gegen die Änderung kein Einwand erhoben wird.

Nachbar Gst. Nr. 262/2, KG Oberottensheim:

In der Stellungnahme vom 30.10.2020 wird festgehalten, dass

1. das in Pkt. 6 des Mobilitätskonzeptes definierte Mobilitätsmanagement bei neuen großflächigen Dienstleistungseinrichtungen und öffentlichen Einrichtungen, wozu auch die Errichtung des Kindergartens zählt, fehlt.
2. die Parkplätze in der Blittersdorffstraße in der betriebsfreien Zeit auch öffentlich nutzbar sein sollen.
3. bei der Einmündung des (neuen) Fuß- und Radweges soll darauf geachtet werden, dass es nicht zu Sichtbehinderungen durch geparkte PKWs kommt.
4. Zur Straßenführung Feldstraße wird angemerkt, dass im Pkt. 7.1.6. des Mobilitätskonzeptes steht, dass neue Ost-West-Achsen für den motorisierten Schleichverkehr innerhalb der Wohnsiedlungsbereiche unter Bedachtnahme auf die innerörtliche Erreichbarkeit. Wie es scheint, soll aber die Feldstraße durchgängig geführt werden. Der Plan gibt keine Auskunft über eine Durchfahrtssperre. Abholung und Abgabe der Kinder kann unabhängig von der Durchfahrtsmöglichkeit für KFZ über die Feldstraße bzw. Bahnhofstraße erfolgen. Dem morgentlichen Schleichverkehr sollte man keine Türen öffnen.

Die südseitige Errichtung von Carports führt dazu, dass eine verkehrssichere Gehsteigführung unmöglich ist.

Erwägung der Gemeinde:

Ad 1. – 4.: Die Punkte betreffen Themen, die im Bebauungsplanänderungsverfahren nicht zu beachten sind.

Die Festlegung verkehrslenkender bzw. verkehrsberuhigender Maßnahmen liegen grundsätzlich im öffentlichen Wirkungsfeld der Gemeinde weshalb keine zusätzliche Festlegung im Bebauungsplan notwendig ist.

Im BPL Nr. 40 aus dem Jahr 1989 war im Bereich der jetzigen Trassenführung von der Bahnhofstraße ausgehend eine Stichstraße in Richtung Westen verordnet. Die prinzipielle Entscheidung, diese Stichstraße mit der Feldstraße zu verbinden wurde bereits 2012 mit dem BPL Nr. 03/03/00 getroffen. In der gegenständlichen Änderung kommt es lediglich zu einer geringfügigen Verschiebung der Straßen-trasse.

In der 43. Sitzung des Ausschusses für Raumordnung, Bauangelegenheiten, Straßen und Verkehr vom 10.12.2020 wurden die Stellungnahmen zur Kenntnis genommen und dem Gemeinderat einhellig empfohlen, die Plangenehmigung zu beschließen.

Der vorliegende Änderungsplan einschließlich des Erläuterungsberichtes der Planergruppe TOPOS III bilden einen wesentlichen Bestandteil des Beschlusses und werden dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Aufgrund der bestehenden Sach- und Rechtslage möge der Gemeinderat der gegenständlichen Planänderung die Zustimmung erteilen.

GR DI Erwin Nadschläger stellt daher den ANTRAG, der Gemeinderat beschließe:

„Der vorliegenden Bebauungsplanänderung Nr. 03/03/01 „Kiga Feldstraße“ im Bereich von Gst. Nr. 1021/1 (Teilfl.), 272/1, 272/5 (Teilfl.), 273 (Teilfl.), 274 (Teilfl.), 275/1 (Teilfl.), 275/6, gemäß GDB 2019 (Gst. Nr. werden sich noch ändern), alle KG Oberottensheim, samt dem Erläuterungsbericht als integralen Bestandteil, wird nach ordnungsgemäß durchgeführtem Verfahren im Sinne der §§ 33, 34 und 36 Oö. ROG 1994 i.d.g.F. seitens des Gemeinderates der Marktgemeinde Ottensheim die Zustimmung erteilt.“

Der Vorsitzende bittet hierauf um

ABSTIMMUNG

über den eingebrachten Antrag. Die Abstimmung erfolgt über Erheben der Hand.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

20. Bebauungsplanänderung Nr. 40.76 „Siglbauernstraße“ im Bereich der Gst. Nr. 255/8 und 275/1 (Teilfl.), beide KG Niederottensheim – wiederholte Plangenehmigung

GR DI Erwin Nadschläger führt aus, das Verfahren zur Änderung des BPL Nr. 40.76 „Siglbauernstraße“ sei in der 30. Gemeinderatssitzung vom 11.11.2019 amtswegig eingeleitet worden.

Im Zuge der Verständigung nach § 33 Abs. 2 in Verbindung mit § 36 Abs. 4 Oö. ROG 1994 i.d.g.F. wurden bezüglich der Thematik Oberflächenwässer und elektrische Energieversorgung (sämtliche anderen SN, siehe Amtsvortrag vom der 34. Sitzung des Gemeinderates vom 29.06.2020) zur gegenständlichen Änderung des Bebauungsplanes die nachfolgenden Stellungnahmen abgegeben, die wie folgt von der Gemeinde erwogen wurden.

Land Oö. Abteilung Raumordnung:

Mit Schreiben vom 15.01.2020 teilte das Land Oö, Abt. Raumordnung der Gemeinde mit, dass durch die beabsichtigte Änderung des Bebauungsplanes in der vorliegenden Form überörtliche Interessen im besonderen Maß aufgrund der teilweisen Lage des Planungsgebietes im Schutzbereich einer 10 kV-Hochspannungsfreileitung sowie aufgrund der bestehenden Hangwasserproblematik berührt werden

Der geplanten Änderung wird aus fachlicher Sicht mit Hinweis auf die beiliegende Stellungnahme der Abteilung Wasserwirtschaft derzeit nicht zugestimmt. Aufgrund der bestehenden Hangwasserproblematik ist ein Oberflächenentwässerungskonzept vorzulegen.

Die Stellungnahme des Bahnbetreibers ist allenfalls noch zu berücksichtigen.

Land Oö. Abteilung Umwelt-, Bau- und Anlagentechnik:

In der Stellungnahme vom 06.12.2019 wird mitgeteilt, dass aus der Sicht der Energieversorgung Bedenken bestehen. Es wird vorgeschlagen, die bebaubare Fläche außerhalb des Gefährdungsbereiches der bestehenden 10 kV-Freileitung darzustellen.

Erwägung der Gemeinde:

Der Verordnungstext wurde durch eine Schutzzone ergänzt: „Im Schutzbereich der Hochspannungsfreileitung ist die Errichtung von Gebäuden und Bauwerken nur unter der Voraussetzung der Abstimmung mit dem Leitungsträger sowie der Verkabelung der Leitung zulässig“.

Land Oö. Abteilung Wasserwirtschaft:

In der Stellungnahme vom 10.12.2019 wird der Bebauungsplan aus fachlicher Sicht vorläufig abgelehnt. Aus den oberhalb liegenden Hangflächen kommt es bei Starkregenereignissen zu einem Oberflächenabfluss, welcher auf Grund der derzeitigen Geländesituation diffus oder in Abflussmulden über die Widmungsfläche fließt. Im Rahmen der Bebauungsplanerstellung ist ein Oberflächenwässerkonzept vorzulegen, welches sich mit der Abteilung der anfallenden Oberflächenwässer aus dem oberhalb liegenden Einzugsbereich befasst.

Erwägung der Gemeinde:

Es wurde der Punkt 6 Immissionsschutz – Oberflächenwasser folgendermaßen konkretisiert:

„Insbesondere ist sicherzustellen:

- *Eine hangwassergeschützte Ausführung der Gebäude.*
- *Durch die Bebauung darf keine Verschlechterung der Oberflächenwassersituation für Unterlieger bzw. Oberlieger erfolgen und sind allfällige Auswirkungen auf die Nachbargrundstücke zu prüfen.*

- *Abflusskorridore dürfen nicht in ihrer Funktion beeinträchtigt werden bzw. ist ein wirkungs- gleicher Ersatz sicherzustellen. Eine Verrohrung ist nur in begründeten Ausnahmefällen zu- lässig.*
- *Die Errichtung von (Linien-)Bauwerken, wie Mauern, Zäune, u.dgl. darf zu keiner nachteiligen Veränderung des Oberflächenwasserabflusses führen.“*

Mit Email vom 26.02.2020 wird vom Land Oö, Abteilung Wasserwirtschaft, bestätigt, dass durch die Ergänzung des Punktes 6 im Verordnungstext auf die Vorlage eines Oberflächenwässerkonzeptes im Rahmen der Bebauungsplanerstellung verzichtet werden kann.

Netz Oö. Energie AG Oberösterreich, Strom:

Die Stellungnahme vom 29.11.2019 bezieht sich ausschließlich auf Elektrizitätsanlagen der Netz Oberösterreich GmbH. Es werde die 30-kV-Hochspannungsleitung Anschlussleitung Ottensheim Bleicherbach im Teilbereich Mast Nr. 3 bis Trafostation Ottensheim Bleicherbach berührt.

Es werde darauf hingewiesen, dass vor der aufsichtsbehördlichen Bewilligung des Bebauungsplanes der Interessenskonflikt zwischen Stromversorgungsinfrastruktur und der künftigen Nutzung der berührten Grundflächen zur Wahrung der Versorgungssicherheit zu lösen ist.

Gegen die oben angeführte Änderung erhebt die Netz Oberösterreich GmbH unter der Bedingung der Einhaltung nachstehender Auflagen keinen Einwand:

1. Beiderseits der Leitungssachse ist ein Schutzstreifen von 6 m im Bebauungsplan eingetragen, welcher als Vorbehaltsfläche für die Energieversorgung und die damit verbundene Wahrung der Versorgungssicherheit dient.
2. Die Leitungsdaten (Kabel und Freileitungen) für Ihre Gemeinde stehen Ihnen für Ihren Raumplaner in der Geodaten-Download-Applikation (<https://www.kommunalnet.at/> bzw. <https://portal.lfrz.at/>) zur Verfügung. Wir bitten Sie, die Änderung zum alten Bebauungsplan in den neu überarbeiteten Bebauungsplan gemäß § 18 Abs. 7 Oö. Raumordnungsgesetz, aufzunehmen.
3. Hochspannungsleitungen verfügen auf Grund ihrer Wichtigkeit und ihres Gefährdungspotentials neben einer privatrechtlichen Dinglichkeit auch über eine öffentlich-rechtliche Bewilligung, und wurden für den dauernden Bestand errichtet.

Bei Umwidmungen ist auf einen weiteren konfliktfreien Betrieb dieser Hochspannungsleitung und der (zukünftigen) Nutzung des betroffenen Grundstücks zu achten. Erfahrungsgemäß kann es auf Grund der Bodenabstände der Leiterseile bei geplanter Bebauung im Schutzstreifen zu Konflikten kommen.

Es wird daher hingewiesen, bereits zu Beginn von Widmungsverfahren diese wesentliche Einschränkung zu berücksichtigen.

Gegebenenfalls könnte mit einem entsprechenden Ersatzverkabelungsprojekt, bei dem das Einvernehmen mit allen Beteiligten zu erzielen ist, eine Alternative ausgearbeitet werden.

4. Innerhalb der angeführten Schutzstreifen sind die in den gültigen Vorschriften und Normen festgelegten Mindestschutzabstände unbedingt zu berücksichtigen. Weiters ist bei industriellen und gewerblichen Anlagen auf die Besonderheit des Betriebes (z.B. bei feuer- oder explosionsgefährdeten Anlagen) sowie auf den Arbeitsraum von Verladeeinrichtungen, Kränen und dergleichen zu achten.
5. Bei Objekten die innerhalb des oben angeführten Schutzstreifens unserer Hochspannungsleitung errichtet werden, ist die Dachkonstruktion bzw. die abschließende Gebäudehülle des Objektes mindestens in der Feuerwiderstandsklasse REI 30 bzw. EI 30 gemäß ÖNORM EN 13501-2 auszuführen.
6. Erfolgt eine Bebauung oder eine Abänderung der Geländeoberfläche innerhalb des jeweiligen Schutzstreifens, sind für eine endgültige Stellungnahme genaue Planunterlagen (Lageplan mit genauer Situierung der Objekte sowie Baupläne mit Angabe der Bauhöhe und Niveauangabe) zu übermitteln. In diesem Zusammenhang weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass die Netz Oberösterreich GmbH, Netzregion, 4030 Linz, Neubauzeile 99, zu allfälligen bau- bzw. gewerbebehördlichen Verhandlungen zu laden ist.
7. Zusätzlich weisen wir darauf hin, dass eine positive Beurteilung eines geplanten Bauvorhabens im Ermessen der zuständigen Baubehörde liegt, welche fallweise zusätzliche Gutachten zur Beurteilung heranzieht.
8. Falls im Zuge einer Bebauung eines Grundstückes eine Abänderung unserer Hochspannungsleitung (z.B. Verlegung oder Verkabelung), erforderlich ist, wird diese nur auf Kosten des Verursachers (siehe Erlass des Amtes der Oö. Landesregierung vom 19.04.1989 zu EnRo-28-1-1989/Ach/Za) realisiert und bedarf einer Bewilligung der Energierechtsbehörde sowie der Zustimmung aller betroffenen Grundeigentümer. Wir ersuchen, rechtzeitig das Einvernehmen mit der Netz Oberösterreich GmbH herzustellen.
9. Im Bereich neuer Baugebiete kann die Errichtung von Trafostationen inklusive Anschlussleitungen bzw. die Verlegung/Verkabelung bestehender Mittelspannungsleitungsanlagen notwendig werden. Wir bitten Sie in diesem Fall ebenfalls, rechtzeitig das Einvernehmen mit der Netz Oberösterreich GmbH herzustellen.

Erwägung der Gemeinde:

Der Planentwurf soll aufgrund der Stellungnahme der Energie AG ergänzt werden (Schutzbereich der Hochspannungsfreileitung).

Mit Email vom 10.12.2019 wird vom Projektleiter des Energieversorgers Netz Oö GmbH mitgeteilt, dass bezugnehmend auf die Stellungnahme der Bebauungsplanänderung Nr. 40.76 kein Interessenkonflikt zwischen der Stromversorgungsinfrastruktur und der künftigen Nutzung der betroffenen Grundflächen zur Wahrung der Versorgungssicherheit besteht.

Sollte im Zuge einer Bebauung eines Grundstückes eine Abänderung der Hochspannungsleitung (z.B. Verkabelung) erforderlich sein, ist eine Bewilligung der Energierechtsbehörde sowie die Zustimmung aller betroffenen Grundeigentümer notwendig.

In der 34. Sitzung des Gemeinderates vom 29.06.2020 wurde die Bebauungsplanänderung plangenehmigt und dem Amt der Oö. Landesregierung zur Genehmigung vorgelegt.

Mit Schreiben vom 05.08.2020 wurde der Gemeinde mitgeteilt, dass aus fachlicher Sicht der Schutzwasserwirtschaft der textliche Änderung in der Verordnung zugestimmt werden kann.

Aus Sicht der Elektrotechnik und Energieversorgung bestehe aber – trotz positiver Stellungnahme des Energieversorgers – weiterhin Einwände auf Grund der gewählten Darstellung in der Bebauungsplanänderungsdarstellung und der damit verbundenen Nachteile für die elektronische Energieversorgung.

Im Zuge eines intensiven Diskurses mit der Abteilung Umwelt-, Bau- und Anlagentechnik, wurde das westlichste Baufeld, das teilweise im Schutzbereich der 10-kV-Leitung lag, gänzlich aus der Verordnung genommen. Sollte dieser Bereich zukünftig bebaut werden, so muss NACH der Genehmigung einer Verkabelung durch die Energiebehörde sowie der Zustimmung aller betroffenen Grundeigentümer eine Bebauungsplanänderung angeregt werden.

Weiters wurde der Verordnungstext bezüglich „SZ - Schutzbereich Hochspannungsfreileitung 10 kV“ geändert: *Die Errichtung von oberirdischen Gebäuden und Anlagen, welche den dauerhaft sicheren und ungestörten Betrieb der Hochspannungsleitungen z.B. aufgrund ihrer Höhe, Ausdehnung, Brandlast, Nutzungsart, gefährden könnten, ist unzulässig. Es ist dazu rechtzeitig vor der Realisierung von Gebäuden und Anlagen die nachweisliche Zustimmung des Leitungsbetreibers einzuholen.*

In der 42. Sitzung des Ausschusses für Raumordnung, Bauangelegenheiten, Straßen und Verkehr vom 22.10.2020 wurde dem Gemeinderat einhellig empfohlen, den Plan mit der Plan- und Textänderung erneut zu beschließen und dem Land Oö zur Genehmigung vorzulegen.

Die nachweisliche Verständigung der Grundeigentümerin gemäß § 33 Abs. 4 Oö. ROG 1994 i.d.g.F. über die Änderung in der Verordnung erfolgte am 29.10.2020.

Innerhalb der Frist wurde keine Stellungnahme abgegeben.

Der vorliegende Änderungsplan einschließlich des Erläuterungsberichtes der Planergruppe TOPOS III bilden einen wesentlichen Bestandteil des Beschlusses und werden dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Aufgrund der bestehenden Sach- und Rechtslage möge der Gemeinderat der gegenständlichen Planänderung der Flächenwidmungsplanänderung die Zustimmung erteilen.

GR DI Erwin Nadschläger stellt daher den ANTRAG, der Gemeinderat beschließe:

„Der vorliegenden Bebauungsplanänderung Nr. 40.76 „Siglbauernstraße“ im Bereich der Gst. Nr. 255/8 und 275/1 (Teilfl.), beide KG Niederottensheim, samt dem Erläuterungsbericht als integralen Bestandteil, wird nach ordnungsgemäß durchgeführtem Verfahren im Sinne der §§ 33, 34 und 36 Oö. ROG 1994 i.d.g.F. seitens des Gemeinderates der Marktgemeinde Ottensheim die Zustimmung erteilt.“

Der Vorsitzende bittet hierauf um

ABSTIMMUNG

über den eingebrachten Antrag. Die Abstimmung erfolgt über Erheben der Hand.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

21. Allfälliges

GR Helmut Perndorfer möchte die letzten Sitzung des Jahres dazu nutzen, um allen seinen Dank auszusprechen und hofft weiterhin auf eine gute Zusammenarbeit. Er wünscht im Namen seiner Fraktion schöne Weihnachtsfeiertage.

GRⁱⁿ Karin Schuster möchte namens der Fraktion Pro O ebenfalls bei der Verwaltung für die Zusammenarbeit in diesem sehr schwierigen Jahr bedanken. Auch die kürzlich stattgefundenen Massensitzungen sind gut gelaufen. Sie hofft, dass dieser „komische Virus“ im nächsten Jahr nicht mehr so viel Einfluss auf unser Leben hat. Hoffentlich wird auch das nächste Jahr so, dass nach einem hoffentlich wertschätzenden Wahlkampf alle wieder gut miteinander arbeiten können. Schöne Weihnachten und gute Erholung.

GR Roland Denkmaier bedankt sich im Namen der FPÖ-Fraktion für die gute Zusammenarbeit, insbesondere bei der Verwaltung und auch bei den Fraktionen.

GV Moritz Hagenauer MSc schließt sich den Danksagungen an, er bedankt sich besonders bei der Amtsleiterin und dem gesamten Team. Auch bei den Fraktionen bedankt es sich für die gute Zusammenarbeit und wünscht ein schönes Weihnachtsfest und einen guten Rutsch in ein hoffentlich besseres neue Jahr!

Die Amtsleiterin gibt den Dank zurück an alle Gemeinderäte und den Bürgermeister für das sehr faire Verhalten der Gemeindeverwaltung gegenüber. Sie hat das Gefühl, dass wir in Ottensheim ein sehr gutes Team sind. Es gibt keine Fraktion, mit der man nicht gut zusammenarbeiten kann. Diskus-

sionen blieben manchmal nicht aus, das sei aber auch gut so. Sie ist dankbar, auf der Gemeinde arbeiten zu dürfen, das zeige sich gerade jetzt in diesen schlechten Zeiten, dass man im öffentlichen Dienst gut aufgehoben ist.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen mehr vorgebracht werden, schließt der Vorsitzende die Sitzung des Gemeinderates um 22:35 Uhr und wünscht allen ein frohes Weihnachtsfest und ein gesundes neues Jahr. Er bedankt sich für die gute Zusammenarbeit und überreicht jedem/jeder Mandatar*in ein kleines Geschenk, da die übliche Weihnachtsfeier aufgrund der gegebenen Umstände nicht stattfinden kann.



Vorsitzender



Schriftführerin

Vorstehende Verhandlungsschrift ist während der Sitzung am 1.2.21 zur Einsicht aufgelegt und wurde in der Sitzung - mit nachstehenden Änderungen - genehmigt:

2.2.2021

Datum



Vorsitzender

Das ordnungsgemäße Zustandekommen der Verhandlungsschrift wird gemäß § 54 (5) Oö. GemO 1990 i.d.F. LGBl.Nr. 41/2015 bestätigt:



Vorsitzender



Protokollfertiger Fraktion ÖVP (Moritz Hagenauer MSc)



Protokollfertiger Fraktion SPÖ (Helmut Perndorfer)



Protokollfertiger Fraktion pro O (Dr. Karin Schuster)



Protokollfertiger Fraktion FPÖ (Roland Denkmaier)